

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. Oktober 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	74	Holm, Leif-Erik (AfD)	35
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	52	Huber, Johannes (fraktionslos)	36, 37, 59
Albani, Stephan (CDU/CSU)	124	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	97, 113
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	1, 24, 25	Huy, Gerrit (AfD)	17
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	84	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	98, 99
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109, 110, 111	Jacobi, Fabian (AfD)	38
Beckamp, Roger (AfD)	53	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	126, 127
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	26, 54	Jung, Ingmar (CDU/CSU)	60
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	64, 65, 66	Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	100
Bochmann, René (AfD)	27	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	67, 88
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	13, 93, 94	König, Anne (CDU/CSU)	18, 89
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	4	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	19, 39
Bühl, Marcus (AfD)	28	Korte, Jan (DIE LINKE.)	2
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	5	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	8
Dietz, Thomas (AfD)	29	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	61, 62
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	30, 31, 32, 125	Kubicki, Wolfgang (FDP)	101, 102
Frei, Thorsten (CDU/CSU)	33	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	114
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	75	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	77
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	9
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	14	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	20
Görke, Christian (DIE LINKE.)	34	Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	121, 122
Grübel, Markus (CDU/CSU)	76, 95, 96	Müller, Florian (CDU/CSU)	103
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	6, 7, 15	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	104, 115
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	16	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	68, 69
Hierl, Susanne (CDU/CSU)	87	Nolte, Jan Ralf (AfD)	78
Höchst, Nicole (AfD)	85	Oster, Josef (CDU/CSU)	40
		Otte, Henning (CDU/CSU)	79, 80
		Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	70

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Perli, Victor (DIE LINKE.)	116	Seif, Detlef (CDU/CSU)	44, 45, 56, 57
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	55, 105	Sorge, Tino (CDU/CSU)	106
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	21, 41, 123	Spahn, Jens (CDU/CSU)	12, 23
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	128	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	86
Radwan, Alexander (CDU/CSU)	117	Storch, Beatrix von (AfD)	46, 47, 58, 72
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	118	Throm, Alexander (CDU/CSU)	48
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	63, 90	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	107
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	22	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	49
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	3	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	73
Schmidt, Eugen (AfD)	10, 71	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	91, 92
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	11	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	50
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	119	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	51
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	42, 43, 120	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	108
Schwarz, Armin (CDU/CSU)	81, 82, 83		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	1	Biadacz, Marc (CDU/CSU)	28
Korte, Jan (DIE LINKE.)	2	Bochmann, René (AfD)	29
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	3	Bühl, Marcus (AfD)	29
		Dietz, Thomas (AfD)	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	32, 34
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	3	Frei, Thorsten (CDU/CSU)	34
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	4	Görke, Christian (DIE LINKE.)	35
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	5, 6	Holm, Leif-Erik (AfD)	36
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	7	Huber, Johannes (fraktionslos)	36, 38
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	7	Jacobi, Fabian (AfD)	38
Schmidt, Eugen (AfD)	8	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	39
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	9	Oster, Josef (CDU/CSU)	40
Spahn, Jens (CDU/CSU)	9	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	40
		Schreiner, Felix (CDU/CSU)	41, 42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Seif, Detlef (CDU/CSU)	42, 43
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	10	Storch, Beatrix von (AfD)	43, 44
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	11	Throm, Alexander (CDU/CSU)	44
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	11	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	45
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	12	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	45
Huy, Gerrit (AfD)	13	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	46
König, Anne (CDU/CSU)	14		
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	15	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	15	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	47
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	16	Beckamp, Roger (AfD)	48
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	17	Biadacz, Marc (CDU/CSU)	48
Spahn, Jens (CDU/CSU)	25	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	49
		Seif, Detlef (CDU/CSU)	49
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		Storch, Beatrix von (AfD)	50
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	26, 27		
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
		Huber, Johannes (fraktionslos)	50
		Jung, Ingmar (CDU/CSU)	52
		Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	52, 53
		Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	53

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	54, 55
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	55
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	56
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	58
Schmidt, Eugen (AfD)	59
Storch, Beatrix von (AfD)	59
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	59
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Abraham, Knut (CDU/CSU)	60
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	61
Grübel, Markus (CDU/CSU)	61
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	62
Nolte, Jan Ralf (AfD)	63
Otte, Henning (CDU/CSU)	63, 64
Schwarz, Armin (CDU/CSU)	64, 65
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	66
Höchst, Nicole (AfD)	66
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	67
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Hierl, Susanne (CDU/CSU)	68
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	69
König, Anne (CDU/CSU)	69
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	70
Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	71
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	72, 73
Grübel, Markus (CDU/CSU)	75, 76
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	76
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	77, 78
Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	79
Kubicki, Wolfgang (FDP)	79, 80
Müller, Florian (CDU/CSU)	80
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	81
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	82
Sorge, Tino (CDU/CSU)	83
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	83
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	84
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84, 85
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	87
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	87
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	88
Perli, Victor (DIE LINKE.)	88
Radwan, Alexander (CDU/CSU)	89
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	90
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	90
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	91
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	91, 92
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	92

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Albani, Stephan (CDU/CSU)	93	Rachel, Thomas (CDU/CSU)	102
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	94		
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	101		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Philipp Amthor** (CDU/CSU) Wie hat sich das Wirtschaftswachstum in den ostdeutschen Bundesländern nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1990 entwickelt, und inwieweit lassen sich dabei gegebenenfalls besondere und unterschiedliche Trends im Hinblick auf die wirtschaftliche Dynamik in den einzelnen Ländern erkennen (bitte für den Zeitraum von 1990 bis 2022 jeweils differenziert nach Ländern auflisten)?

Antwort des Staatsministers Carsten Schneider vom 1. November 2023

Das Wirtschaftswachstum der ostdeutschen Länder hat sich von 1992 bis 2022 jeweils gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Tabelle: Veränderungsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) gegenüber dem Vorjahr (preisbereinigt, verkettet) in Prozent:

Jahr	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Ostdeutschland (einschl. Berlin)
1992	3,7	9,0	7,8	9,5	8,8	17,0	7,7
1993	2,9	11,7	9,8	12,0	12,8	12,9	8,7
1994	1,6	10,9	11,0	12,3	10,3	12,2	8,2
1995	1,5	7,9	7,5	8,0	4,1	3,7	4,9
1996	-1,1	4,2	2,7	2,9	3,2	2,7	1,9
1997	-1,9	2,3	1,5	-0,3	2,4	2,9	0,5
1998	0,5	1,3	0,3	1,2	0,4	2,3	0,9
1999	-0,1	4,1	2,4	1,4	1,3	2,6	1,6
2000	1,5	3,0	0,2	0,4	1,1	1,8	1,3
2001	-0,2	0,3	-1,0	1,5	-0,7	0,7	0,2
2002	-2,1	0,0	0,4	2,0	2,3	0,1	0,3
2003	-2,4	0,0	-0,2	1,1	-0,3	1,4	-0,2
2004	-1,1	1,6	0,6	1,9	1,0	1,6	0,8
2005	1,8	0,8	-0,4	-0,5	-0,6	-0,3	0,3
2006	3,4	3,5	2,1	4,5	3,7	3,6	3,6
2007	3,0	1,5	3,4	2,8	2,1	2,3	2,6
2008	3,8	2,0	0,9	-0,2	0,3	-0,3	1,3
2009	-1,1	-2,8	-1,2	-4,1	-5,5	-5,2	-3,2
2010	2,9	2,9	1,0	3,3	4,5	5,0	3,3
2011	3,9	1,0	2,3	3,5	-0,5	4,6	2,7
2012	-0,2	1,2	-0,5	0,6	2,6	0,0	0,5
2013	0,3	0,5	0,2	0,2	-0,7	1,3	0,3
2014	2,7	3,8	3,1	3,2	1,1	3,6	2,9
2015	3,6	0,9	0,3	2,2	0,4	0,8	1,8
2016	5,1	2,1	1,4	1,8	1,5	1,2	2,6
2017	4,3	2,6	4,3	2,3	1,0	2,0	2,9
2018	3,5	0,5	-1,9	0,7	-0,5	-0,3	1,0
2019	3,0	1,7	4,4	1,5	1,6	-0,1	2,0
2020	-2,3	-2,2	-3,3	-3,5	-2,3	-3,0	-2,8

Jahr	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Ostdeutschland (einschl. Berlin)
2021	3,2	2,4	2,4	1,9	2,3	2,0	2,5
2022	4,9	3,3	0,2	2,6	2,6	1,5	3,0

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“; Berechnungsstand des Statistischen Bundesamtes: August 2022/Februar 2023. Zahlen nach Revision 2019 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder.

1991 ist das erste Jahr in dem Deutschland ganzjährig – auch statistisch – vereinigt war. Deshalb werden Wachstumsraten erst ab 1992 berechnet.

Im Übrigen verweise ich auf die jährlichen Berichte der Bundesregierung für den Deutschen Bundestag zum Stand der Deutschen Einheit, in denen die Entwicklung der ostdeutschen Wirtschaft insgesamt und ausführlich dargestellt ist.

2. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Was hat die Staatsministerin für Kultur und Medien Claudia Roth nach der Ablehnung der Teilfinanzierung der Gedenkstätte Stalag 326 in Ostwestfalen durch den Gütersloher Kreistag mit den Stimmen von CDU, AfD und FWG/UWG und der daraus resultierenden Schließung der Gedenkstätte, für die Zukunft der mit einer Bundesförderung über 25 Mio. Euro geplanten Ausstellung über die Verbrechen an den über 300.000 Menschen, vor allem aus der ehemaligen Sowjetunion, die zwischen 1941 bis 1945 dort in deutscher Kriegsgefangenschaft waren und von denen 70.000 umgebracht wurden, über ein „klärendes Gespräch“ mit den „Verantwortlichen auf der Landesebene und der kommunalen Ebene“ (vgl. www.deutschlandfunk.de/kulturstaatsministerin-roth-will-schliessung-der-gedenkstaette-stalag-326-abwenden-104.html) hinaus unternommen, und welche Ergebnisse hatten diese Bemühungen bislang?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 2. November 2023**

Die Weiterentwicklung der Gedenkstätte Stalag 326 ist ein wichtiges und ambitioniertes Projekt, das einen wertvollen Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Geschichte des Nationalsozialismus leisten kann. Aus diesem Grund hat der Bund im Haushalt 2021 24,9 Mio. Euro für die maximal hälftige Finanzierung des Projektes zur Weiterentwicklung der Gedenkstätte etatisiert (Investitionskosten). Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen haben sich klar für dieses Vorhaben ausgesprochen. Aufgrund divergierender Auffassungen konnte der Kreistag Gütersloh keinen Beschluss zur künftigen Beteiligung an den Betriebskosten der geplanten Gedenkstätte fassen. Vor diesem Hintergrund tauscht sich die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit verschiedenen Landespolitikerinnen und Landespolitikern aus Nordrhein-Westfalen aus. Die BKM wird das Finden einer Lösung auf Seiten der im Land Nordrhein-Westfalen Beteiligten weiter unterstützen.

3. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP umsetzen, öffentlichen Bibliotheken Sonntagsöffnungen zu ermöglichen (vgl. Koalitionsvertrag, S. 97), wie kürzlich erneut im Offenen Brief des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. gefordert (www.bibliotheksverband.de/offener-brief-zur-sonntagsoeffnung-oeffentlicher-bibliotheken), und welche Gesetze sind davon betroffen?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 3. November 2023**

Hierüber befindet sich die Bundesregierung noch in einem internen Abstimmungsprozess.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

4. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung die Versorgung der deutschen Wirtschaft mit kritischen Rohstoffen sicherstellen und dabei insbesondere die Abhängigkeit von Hauptexporteuren wie Indien und China reduzieren?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 2. November 2023**

Bei den sogenannten „kritischen Rohstoffen“ handelt es sich im Wesentlichen um mineralische Rohstoffe, deren Angebotskonzentration in der globalen Produktion hoch ist und die zugleich eine hohe Bedeutung für industrielle Anwendungen in der EU besitzen, siehe die Kommunikation der Europäischen Union (EU) zu der EU-Liste kritischer Rohstoffe aus 2020: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0474>. Indien ist allerdings bei keinem dieser kritischen Rohstoffe der Hauptexporteur.

Es ist nicht die Aufgabe der Bundesregierung, die Versorgung dieser kritischen Rohstoffe für deutsche Unternehmen sicherzustellen. Diese Verantwortung liegt bei den Unternehmen selbst. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Unternehmen durch flankierende Maßnahmen, z. B. Vergabe von Garantien für Ungebundene Finanzkredite oder das Rohstoff-Monitoring der Deutschen Rohstoffagentur. Für eine vollständige Übersicht der Maßnahmen der Bundesregierung zur Diversifizierung von Rohstofflieferketten wird auf das Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Januar 2023 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-nachhaltige-und-resiliente-rohstoffversorgung.html) sowie die Rohstoffstrategie

der Bundesregierung aus dem Jahr 2020 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/rohstoffstrategie-der-bundesregierung.html) verwiesen. Zudem wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Planungs- und Umsetzungsstand der deutschen Rohstoffpolitik“ auf Bundestagsdrucksache 20/9096 verwiesen.

5. Abgeordnete **Astrid Damerow** (CDU/CSU) Welche Öl- und Gasbohrprojekte, insbesondere der Unternehmen ONE-Dyas und Wintershall DEA, im Bereich der deutschen Nordsee sowie der Nachbarstaaten Niederlande und Dänemark sind der Bundesregierung bekannt, und wie positioniert sich die Bundesregierung zu diesen Planungen in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit und konkurrierenden Schutzziele?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 30. Oktober 2023

Generell gelten bei Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas in Deutschland – und damit auch in der Deutschen Nordsee – v. a. folgende Vorgaben:

- Genehmigungen von Explorations- und Fördergenehmigungen fallen nach den Vorgaben des Bundesberggesetzes in die Zuständigkeit der Länder.
- Neue Genehmigungen zur Förderung müssen daher von den Projektträgern beim zuständigen Bundesland beantragt werden.
- Die bergaufsichtführenden Landesbergbehörden müssen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesberggesetzes und der zu beachtenden Regelungen des Natur- und Umweltschutzrechts über den Antrag entscheiden. Umweltverträglichkeitsprüfungen werden von diesen Behörden im Bewilligungs- und Planfeststellungsverfahren veranlasst. Die Berücksichtigung von Naturschutzzielen und darüber hinaus etwa auch von Klimaschutzzielen sind Gegenstand im Genehmigungsverfahren. Weitere Kriterien, wie etwa die Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit für Deutschland, werden ebenfalls abgewogen.

Derzeit wird die Neuerschließung eines grenzüberschreitenden Erdgas-Projekts (Deutschland und die Niederlande) nordwestlich vor Borkum diskutiert. Nach einer Veröffentlichung des für das Land Niedersachsen bergaufsichtführenden „Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie“ (LBEG) als Genehmigungsbehörde mit Sitz in Hannover (www.lbe.g.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/niederlandisches-erdgas-projekt-bei-borkum-one-dyas-b-v-beantragt-bohrungen-und-erdgasforderung-im-deutschen-sektor-der-nordsee-216093.html) ist an diesem das Unternehmen „ONE-Dyas B. V.“ mit Sitz in den Niederlanden als Hauptkonsortialpartner beteiligt. Auch für dieses Projekt gelten die oben genannten generellen Vorgaben.

Zu laufenden Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit eines Landes gibt die Bundesregierung keine Stellungnahme ab.

Bei der Rohölförderung in der deutschen Nordsee sind der Bundesregierung keine neuen Projekte oder Planungen bekannt.

Zu möglichen neuen Projekten oder Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas im Hoheitsgebiet der Niederlande (mit Ausnahme des oben genannten) und Dänemarks liegen der Bundesregierung keine offiziellen Informationen vor.

6. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch in dem Umstand, dass im Berufsaufsichtsverfahren gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH im Wirecard-Skandal laut Pressemitteilung der Abschlussprüferaufsichtsstelle vom 3. April 2023 die Regelung aus dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG), dass die Namen der Wirtschaftsprüfer veröffentlicht werden dürfen (Zitat Pressemitteilung: „Da die hier festgestellten Verstöße vor dem Inkrafttreten des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes mit Wirkung zum 1. Juli 2021 stattfanden, ist die davor geltende Rechtslage anwendbar.“ www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/APAS/DE/2023_01_wirecard.html) keine Anwendung findet, die Regelungen des § 59c Absatz 3 Satz 2 und 3 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) jedoch Anwendung finden, obwohl diese ebenfalls im Zuge des FISG eingeführt und im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (NotBRMoG) ergänzt wurden (ursprünglich § 64 Absatz 6 Satz 1 WPO, geändert und ergänzt durch das NotBRMoG mit Inkrafttreten 1. August 2021), und wenn ja, welche Schlüsse zieht sie daraus (bitte detailliert erläutern; vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/8955)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 30. Oktober 2023**

Wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/8955 dargelegt wurde, ist die Veröffentlichung der Pressemitteilung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) am 3. April 2023 zu dem Berufsaufsichtsverfahren gegen die Abschlussprüfer der Wirecard AG und Wirecard Bank in den Jahren 2016, 2017 und 2018 im Rahmen der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz über die APAS rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 59c Absatz 3 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der über § 66b Absatz 1 Satz 2 WPO sinngemäß für die APAS gilt, dürfen die Aufsichtsbehörden in Fällen von öffentlichem Interesse, die mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen betreffen, auf Anfrage darüber Auskunft geben, ob be-

rufsaufsichtliche Verfahren eingeleitet wurden und ob diese noch andauern oder bereits abgeschlossen wurden.

Aufgrund des Rückwirkungsverbots sind im Wirecard-Fall, wie in der Pressemitteilung der APAS zutreffend dargestellt, Verstöße berufsaufsichtlich nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) am 1. Juli 2021 zu bewerten. Dies gilt jedoch nicht für § 59c Absatz 3 Satz 2 und 3 WPO. Als bloße Verfahrensvorschrift unterliegt § 59c Absatz 3 WPO nicht dem grundgesetzlichen Rückwirkungsverbot, daher darf in Fällen von öffentlichem Interesse Auskunft über ein berufsaufsichtliches, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren auch dann erteilt werden, wenn die zu Grunde liegende mögliche Pflichtverletzung wie im vorliegenden Fall vor dem Inkrafttreten des FISG erfolgt ist.

7. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Handelt es sich aus Sicht der Bundesregierung, als Berufsaufsicht der Abschlussprüferaufsichtsstelle, bei einer internen Beschlussfassung über die beabsichtigten Sanktionen im Berufsaufsichtsverfahren gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH im Wirecard-Skandal um eine „getroffene Maßnahme“ im Sinne des § 59c Absatz 3 Satz 3 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), die veröffentlicht werden darf, und wenn ja, widerspricht die Veröffentlichung aus Sicht der Bundesregierung der Regelung des § 59c Absatz 3 Satz 4 WPO, der besagt, dass § 69 Absatz 1 Satz 1 WPO unberührt bleibt und Aufsichtsmaßnahmen somit erst mit Bekanntgabe bestandskräftig werden?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 1. November 2023**

Wie bereits in den Antworten auf Ihre Schriftlichen Fragen 10 auf Bundestagsdrucksache 20/8955 sowie 6 auf Bundestagsdrucksache 20/9074 dargelegt wurde, ist die Veröffentlichung der Pressemitteilung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) am 3. April 2023 zu dem Berufsaufsichtsverfahren gegen die Abschlussprüfer der Wirecard AG und Wirecard Bank in den Jahren 2016, 2017 und 2018 im Rahmen der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz über die APAS rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung der Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ vom 31. März 2023 stellt eine „getroffene Maßnahme“ im Sinne des § 59c Absatz 3 Satz 3 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) dar. Die Entscheidung, berufsaufsichtliche Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 in Verbindung mit § 66a Absatz 6 Satz 3 WPO gegen die Abschlussprüfer zu verhängen, wurde bereits mit der Entscheidung der Beschlusskammer getroffen, jedoch nur noch nicht durch einen Verwaltungsakt bekannt gegeben. Es entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, bei der Änderung von § 59c Absatz 3 Satz 3 WPO in Fällen des öffentlichen Interesses bereits vor Bestandskraft der berufsaufsichtlichen Maßnahme Auskunft über die Art der Maßnahme geben zu können. Die Auskunft über personenbezogene Daten ist dabei unzulässig und ist durch die APAS auch nicht erfolgt.

Von der Auskunftserteilung nach § 59c Absatz 3 Satz 2 und 3 WPO ist die öffentliche Bekanntmachung einer unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 69 Absatz 1 Satz 1 WPO zu unterscheiden. Die Bekanntmachung nach § 69 WPO darf erst nach Bestandskraft der berufsaufsichtlichen Maßnahme erfolgen und umfasst auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes sowie ggf. den Namen des Berufsangehörigen und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für die der Berufsangehörige bei der Verwirklichung der Berufspflichtverletzung gehandelt hat. Bei einer berufsaufsichtlichen Maßnahme gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist diese bei der Bekanntmachung zu nennen.

8. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Warum leitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach Kenntnis der Bundesregierung eine Verlängerung der Energiepreisbremsen bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Mehrwertsteuer für die betroffenen Energieträger ein ([background.tagesspiegel.de/energie-klima/bmwk-leitet-verlaengerung-der-preisbremsen-ein](https://www.tagesspiegel.de/energie-klima/bmwk-leitet-verlaengerung-der-preisbremsen-ein/))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 2. November 2023**

Die Energiepreise entwickelten sich im bisherigen Jahresverlauf rückläufig. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, dem Gesetzgeber vorzuschlagen, die bereits vor Einführung der Energiepreisbremsen als Krisenmaßnahme bis zum 31. März 2024 veranlasste Umsatzsteuersatzsenkung auf Gas- und Wärmelieferungen nunmehr zum 31. Dezember 2023 auslaufen zu lassen.

Gleichwohl können Preissprünge beim Erdgas infolge von geopolitischen Entwicklungen oder besonders kalter Witterung auch im Winter 2023/2024 nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Daher setzt sich die Bundesregierung für eine Fortführung der Energiepreisbremsen bis zum 30. April 2024 ein, als eine Art „Versicherung“ für Haushalte und Unternehmen.

So bleiben Verbraucherinnen und Verbraucher auch für den Fall eines unerwarteten Preisanstiegs systematisch abgesichert, einschließlich der auf die Umsatzsteuer entfallenden Preisbestandteile.

9. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Unternehmen, die die Gas- und Strompreisbremsen nutzten, und wie hoch ist die Summe, die dafür aufgewendet werden musste?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 1. November 2023**

Die Auszahlung der Entlastungen durch die Energiepreisbremsen wird von den Energieversorgungsunternehmen administriert. Erst nach Abschluss der Prüftätigkeit der Prüfbehörde sind genauere Zahlen zu der

Anzahl derjenigen Unternehmen zu erwarten, die eine Entlastung von insgesamt über 2 Mio. Euro erhalten haben und daher im Einklang mit dem EU-Beihilferecht eine Selbsterklärung abgeben mussten. Bislang sind bereits 3.134 Selbsterklärungen von Unternehmen bei dem Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für die Erdgas- und Wärmepreisbremse eingegangen.

Die Höhe der Mittel, die im Rahmen der Energiepreisbremsen für Unternehmen aufgewendet wurden, ist wegen des oben dargestellten Entlastungsmechanismus ebenfalls noch nicht bekannt. Im Rahmen der Vorauszahlungsanträge (mit Stand: 25. Oktober 2023) entfallen bei der Strompreisbremse von insgesamt ca. 12 Mrd. Euro ca. 7,9 Mrd. Euro (ca. 66 Prozent) auf Großverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 30.000 Kilowattstunden (kWh), bei der Erdgas- und Wärmepreisbremse, mit Stand vom gleichen Tag, entfallen von insgesamt ca. 11,7 Mrd. Euro ca. 2 Mrd. Euro (ca. 17 Prozent) auf Großverbraucher über einem Jahresverbrauch von 1,5 Mio. kWh.

10. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Für wann ist nach Einschätzung der Bundesregierung damit zu rechnen, dass Russland „wirtschaftlich bald am Ende sein“ werde, wie der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck am 2. Juni 2022 erklärte (www.n-tv.de/politik/Habeck-sieht-russische-Wirtschaft-bald-am-Ende-article23373275.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. November 2023**

Als Reaktion auf Russlands brutalen und völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine wurden umfangreiche Wirtschafts- und Finanzsanktionen erlassen. Diese zielen insbesondere darauf ab, Russlands Fähigkeit zur Finanzierung des Krieges zu schwächen.

Beispielsweise führt die Nichtverfügbarkeit westlicher Vorleistungen und Technologien zu unmittelbaren Produktionseinbußen in einer Reihe von Sektoren der russischen Wirtschaft. Insgesamt ist das Bruttoinlandsprodukt Russlands im Jahr 2022 um 2,1 Prozent geschrumpft – zuvor war ein Wachstum von etwa 3 Prozent prognostiziert worden. Für das Jahr 2023 wird zwar mit einer Zunahme der wirtschaftlichen Aktivität im Land gerechnet, dies dürfte allerdings hauptsächlich durch hohe staatliche Rüstungsausgaben und gestiegene Energiepreise bedingt sein. Damit geht einher, dass nach Jahren staatlicher Überschüsse auf absehbare Zeit mit einem Haushaltsdefizit gerechnet wird, das Volumen des nationalen Wohlstandsfonds nimmt weiter ab. Seit Anfang des Jahres musste der Rubel zudem starke Wertverluste hinnehmen.

Mittelfristig ist davon auszugehen, dass die ökonomischen Schäden für Russland weiter zunehmen werden. Der stark erschwerte Zugriff auf westliche High-Tech-Güter in Verbindung mit Mehrausgaben für Rüstung statt Forschung und Entwicklung dürfte die Produktivität der russischen Volkswirtschaft weiter schwächen. Zusammen mit einem schon jetzt spürbaren Fachkräftemangel dürfte dies die Produktionskapazitäten und Innovationskraft hemmen und absehbar zu Einkommens- und damit Wohlstandsverlusten führen.

11. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Welche Folgen hinsichtlich Preissteigerungen, Betriebsschließungen und Arbeitsplatzverlusten erwartet die Bundesregierung für die Gastronomiebranche, wenn der bis zum 31. Dezember 2023 befristet gewährte ermäßigte Mehrwertsteuersatz in Höhe von 7 Prozent auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) auslaufen wird?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 30. Oktober 2023**

Im Zuge der Corona-Krise wurde der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken ab dem 1. Juli 2020 befristet bis Ende 2023 von 19 Prozent auf 7 Prozent ermäßigt.

Die Beurteilung der Auswirkungen der befristeten Maßnahme auf die Inflationsrate hängt entscheidend davon ab, in welchem Ausmaß es zur Weitergabe des ermäßigten Umsatzsteuersatzes an die privaten Verbraucherinnen und Verbraucher gekommen ist bzw. kommen wird. Die Institute der Gemeinschaftsdiagnose beziffern den Inflationseffekt durch das Auslaufen der Umsatzsteuerermäßigung im kommenden Jahr rein rechnerisch auf etwa 0,15 Prozentpunkte; sie haben dabei eine nur unvollständige Weitergabe unterstellt: https://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2023/10/IfW_Kiel_GD_2_2023_RZ_3_web.pdf. Auch das ZEW Mannheim kommt in einer Studie zu dem Schluss, dass die Erwartung eines Preisschocks mit voller Weitergabe zum 1. Januar 2024 nicht plausibel ist: https://ftp.zew.de/pub/zew-docs/ZEWKurzexpertisen/ZEW_Kurzexpertise2304.pdf.

Die befristete Maßnahme war von der Bundesregierung beschlossen worden, um die von der Corona-Krise stark betroffene Branche temporär zu unterstützen und insbesondere Betriebsschließungen und Arbeitsplatzverluste zu vermeiden. Empirische Daten hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Wieso prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach Auskunft vom 24. Oktober 2023 den Weiterbetrieb von Braunkohlekraftwerken bis 2025 (www.fr.de/politik/drechkige-kohle-92599233.html), obwohl der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck am 11. Oktober 2023 in der ARD-Sendung „Maischberger“ gesagt hat, dass reaktivierte Braunkohlekraftwerke 2024 vom Netz genommen werden sollen (www.rnd.de/politik/habeck-bei-maischberger-gestern-reaktivierte-kohlekraftwerke-gehen-2024-vom-netz-CDZEKG-GX3RPQHEX4JBZ2HCVY7E.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 3. November 2023**

Im Rahmen der politischen Verständigung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der RWE AG zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier wurde im Jahr 2022 der ursprünglich vorgesehene Stilllegungszeitpunkt für die Braunkohleanlagen Neurath D und E vom 31. Dezember 2022 auf den 31. März 2024 verschoben, um die Versorgungssicherheit weiter zu stärken. Die Bundesregierung prüft gemäß § 47 Absatz 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes, ob die Anlagen bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden sollen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Neben den Braunkohleanlagen Neurath D und E gibt es weitere Braunkohleanlagen in der Versorgungsreserve gemäß § 50d des Energiewirtschaftsgesetzes, denen im Jahr 2022 befristet der Strommarktbetrieb erlaubt wurde. Die Versorgungsreserve ist bis zum 31. März 2024 befristet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

13. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Wird sich die Bundesregierung angesichts von Steigerungen bei Energiekosten und Lebensmittelpreisen (Quelle: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/10/PD23_405_611.html), dem Fachkräftemangel und weiteren Herausforderungen wie einer hohen Inflation für die Beibehaltung der ermäßigten Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von nur 7 statt 19 Prozent einsetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 3. November 2023**

Ob für eine nochmalige Verlängerung oder Entfristung des ermäßigten Steuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, finanzielle Ressourcen im Haushalt bereitgestellt werden können, hat allein der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der abschließenden Beratungen zum Haushalt 2024 zu entscheiden.

14. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Auf wie viele Haus- und Hobbybrauer verteilen sich die laut Bundesregierung rund 7.000 Euro Biersteuereinnahmen im ersten Halbjahr 2022 (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 20/8636), und wie hoch waren demnach durchschnittlich die Biersteuerbeträge aus dem Bereich Haus- und Hobbybrauen pro Steuerpflichtigem in diesem Zeitraum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 30. Oktober 2023**

Die Besteuerung der Haus- und Hobbybrauer erfolgt, wie im Zuge der Beantwortung Ihrer Schriftlichen Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 20/8636 beschrieben, beim jeweils örtlich zuständigen Hauptzollamt und nicht zentral über das für die Biersteuererhebung vorgesehene IT-Verfahren BIBER. Für die Ermittlung der spezifischen Biersteuereinnahmen der Haus- und Hobbybrauer ist daher eine aufwändige Abfrage der Daten bei jedem einzelnen Hauptzollamt sowie deren manuelle Auswertung durch die Generalzolldirektion (GZD) erforderlich.

Im Rahmen der kürzlich durchgeführten anlassbezogenen Abfrage der GZD wurde die Anzahl der Steueranmeldungen, auf die sich die Biersteuereinnahmen von rund 7.000 Euro aus dem Haus- und Hobbybrauen für das 1. Halbjahr 2022 beziehen, nicht abgefragt.

Die Beibringung dieser Informationen ist daher in der vorgegebenen Frist zur Beantwortung Ihrer Schriftlichen Frage nicht möglich.

Eine Abfrage bei den Hauptzollämtern, bei der nach der Anzahl der Steueranmeldungen gefragt wurde, wurde seitens der GZD im Jahr 2017 für die Jahre 2014 bis 2016 durchgeführt. Dabei wurden für diesen Zeitraum von drei Jahren insgesamt 1.467 Steueranmeldungen ermittelt, was durchschnittlich 489 Anmeldungen pro Jahr ergibt. Im Durchschnitt dieser drei Jahre errechnet sich – bei Annahme einer durchschnittlichen biersteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage – ein Steuerbetrag von rund 28 Euro je Steueranmeldung. Ein eindeutiger Rückschluss auf die durchschnittlichen Biersteuerbeträge aus dem Bereich des Haus- und Hobbybrauens pro Steuerpflichtigem in diesem Zeitraum ist nicht möglich, weil die Möglichkeit der Abgabe mehrerer Steueranmeldungen durch einen Steuerpflichtigen in einem Jahr bzw. im o. g. Zeitraum besteht.

15. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wie viele der in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 22 des Abgeordneten Dr. Christoph Ploß (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/5183 erwähnten offenen Grundsteuerfeststellungserklärungen sind bis heute nicht abgegeben und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Bundesländer (bitte auch die geschätzten Kosten angeben, die durch die verspätete Abgabe entstehen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 30. Oktober 2023**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist Eigentümerin nahezu aller inländischen Dienstliegenschaften. Zur Abgabe der Feststellungserklärungen für diese ca. 26.000 Liegenschaften wurden Informationen zu den reinen Flurstückstrukturen und den dazu gehörigen Flächennutzungen benötigt. Hierzu sind aus den Finanzverwaltungen die Aktenzeichen von 21.254 wirtschaftlichen Einheiten an die BImA übermittelt worden.

Die BImA hatte im September 2022, und damit vor Ablauf der ursprünglichen Frist (31. Oktober 2022), von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei den zuständigen Landesfinanzbehörden Fristverlängerungen bis zum 31. März 2023 für bisher grundsteuerpflichtige und bis zum 30. September 2023 für bisher grundsteuerbefreite wirtschaftliche Einheiten zu beantragen.

Zu allen 21.254 wirtschaftlichen Einheiten sind die Grundsteuerwert-erklärungen fristgemäß abgegeben worden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28 des Abgeordneten Matthias Hauer auf Bundestagsdrucksache 20/8636 verwiesen.

16. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Welche Gespräche, Telefonate, Treffen, Korrespondenz, Anweisungen, Hinweise und/oder Informationen der Bundesregierung mit bzw. an die Generalzolldirektion gab es im Vorfeld und/oder im Nachgang des Schreibens der Generalzolldirektion an die Hauptzollämter Berlin und Frankfurt (Oder) von Anfang September 2023 in Bezug auf die Behandlung von Öl-Einfuhren über die Druschba-Pipeline (vgl. www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/rosneft-oel-russland-kasachstan-zoll-deutschland-102.html), und würde die Einfuhr von Öl russischen Ursprungs nach Deutschland, ggf. auch in Vermischung mit Öl kasachischen Ursprungs, nach Ansicht der Bundesregierung einen Sanktionsverstoß darstellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 30. Oktober 2023**

Die Angaben, die die Kommunikation mit der Generalzolldirektion betreffen und die wegen des Einzelfallbezugs dem Zoll- bzw. Steuergeheimnis unterliegen, können nicht öffentlich erfolgen, da diese als Verchlusssache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft wurde.¹

Den zweiten Teil Ihrer Frage wird wie folgt beantwortet:

Gemäß Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung (EU) 2014/833 ist es verboten, Rohöl oder Erdölerzeugnisse nach Anhang XXV unmittelbar oder

¹ Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. Nach Artikel 3m Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 3a galt bis zum 23. Juni 2023 eine Ausnahme für Rohöl, das aus Russland über Pipelines nach Deutschland geliefert wurde.

Aus den FAQ der EU-Kommission (https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-08/faqs-sanctions-russia-oil-imports_en.pdf) ergibt sich, dass eine infolge des Pipeline-Transports technisch begründete und unvermeidbare Vermischung nicht-russischen Öls mit russischem Öl keinen Sanktionsverstoß darstellt.

17. Abgeordnete **Gerrit Huy** (AfD) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der besetzten sowie unbesetzten Planstellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bundesweit in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die Zahl der Stellen der operativen FKS-Einheiten inklusive des Verwaltungsanteils für die Jahre 2013 bis 2023 jüngster Stand ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 1. November 2023

In der Zollverwaltung wird die Stellenbewirtschaftung im Wege der sog. „Topfbewirtschaftung“ praktiziert. Die Planstellen/Stellen dienen dabei der direkten Finanzierung von Personen. Aus diesem Grund sind die den einzelnen Dienststellen zugewiesenen Planstellen bzw. Stellen immer besetzt.

In den operativen Einheiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) waren zum 30. September 2023 8.883 Arbeitskräfte (AK) eingesetzt.

Hinsichtlich der Stellenbesetzung der operativen FKS in den Jahren 2014 bis 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5704 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1223 verwiesen.

Vergleichende Daten zum Personaleinsatz der operativen Finanzkontrolle Schwarzarbeit können erst ab dem Jahr 2014 zur Verfügung gestellt werden, da vor 2014 mit einem anderen Personalverwaltungssystem gearbeitet wurde.

Die Aufgabenwahrnehmung in den querschnittlichen Bereichen Organisation, Personal und Haushalt und Service erfolgt ganzheitlich für alle Bereiche der Zollverwaltung und wird nicht anteilig für einzelne Aufgabenbereiche erfasst. Der Personaleinsatz für die Verwaltung der operativen Finanzkontrolle Schwarzarbeit kann daher nicht abgegrenzt und ausgewertet werden.

18. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Wie setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür ein, dass bei der Weiterentwicklung der Sustainable Finance-Taxonomie der EU auch explizit die Transformation hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft berücksichtigt und gefördert wird (bitte Aufzählung konkreter Ansätze, die auf eine stärkere Berücksichtigung der Transformation abzielen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 1. November 2023

Die EU Taxonomie schafft ein Klassifizierungssystem zur Bewertung, ob eine Wirtschaftsaktivität nachhaltig ist. Dabei werden auch explizit Transitionsaktivitäten in der Verordnung als nachhaltig anerkannt, sofern es keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare CO₂-arme Alternative gibt. Außerdem sind gemäß EU-Taxonomie auch ermöglichende Tätigkeiten nachhaltig. Dabei handelt es sich um Aktivitäten, die die Voraussetzungen dafür schaffen, dass andere Aktivitäten nachhaltig sein können.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Entwicklung der Delegierten Rechtsakte, in denen die Kriterien und wirtschaftlichen Aktivitäten festgelegt werden, aktiv eingebracht und insbesondere erreicht, dass gewisse Technologien, die den Weg zur Versorgung aus nachhaltigen Energiequellen (etwa grünem Wasserstoff) legen, als Transitionsaktivitäten anerkannt werden können. Außerdem wurde bei der Überarbeitung des Delegierten Rechtsaktes zu den Klimaaumweltzielen der EU Taxonomie in diesem Jahr erreicht, dass Zulieferer von Elektrofahrzeugen ihre wirtschaftlichen Aktivitäten taxonomiekonform durchführen können; gleiches gilt für den Luftverkehrssektor.

Auch Kapitalausgaben, die darauf abzielen eine wirtschaftliche Aktivität taxonomiekonform auszugestalten, können für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren als taxonomiekonform anerkannt werden. Auch hierfür hat sich die Bundesregierung stark gemacht.

Die Bundesregierung steht zur Frage, welche weiteren relevanten (Transitions-)Aktivitäten in die Taxonomie aufgenommen werden sollen, mit Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen und Finanzmarktakteuren im Austausch.

Da nicht alle relevanten Wirtschaftsaktivitäten in der EU-Taxonomie erfasst sind, setzt sich die Bundesregierung auch dafür ein, Transitionsaktivitäten von Unternehmen noch besser abzubilden. Ein Instrument, das mehr Flexibilität bietet, sind Transitionspläne. Die Bundesregierung steht auch dazu unter anderem mit dem Sustainable Finance-Beirat im Austausch, um zu eruieren, wie Transitionspläne Unternehmen bei der Transformation ihrer Geschäftsmodelle unterstützen können, ohne unnötige bürokratische Hürden aufzubauen.

19. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Erfolgte die Mitteilung der Generalzolldirektion an die nachgeordneten Behörden, dass es beim Import von Öl durch Rosneft Deutschland GmbH „zu keinen Verzögerungen“ mehr kommen dürfe (vgl. www.nordkurier.de/regional/brandenburg/pck-schwedt-freie-fahrt-fuer-kasachisches-oel-aus-ussland-1990249), aus dem Grund, dass ansonsten die kontinuierliche Versorgung der PCK Raffinerie GmbH in Schwedt mit Rohöl nicht ausreichend gewährleistet wäre, und falls nein, was sind die Gründe für die Mitteilung der Generalzolldirektion?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 1. November 2023**

Die Beantwortung kann nicht öffentlich erfolgen, da die Antwort des Einzelfallbezugs dem Zoll- bzw. Steuergeheimnis unterliegt. Ich bitte die Antwort daher der beigefügten Anlage zu entnehmen, die als Verschlussache „VS – NUR FÜR DER DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft wurde.²

20. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Prüfungen auf Rechtsverstöße wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2022 durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) im Straßen-Güterverkehr durchgeführt (bitte halbjährlich ausweisen inklusive erstes Halbjahr 2023; bitte jeweils nach alleinigen sowie Kontrollen in Kooperation mit anderen Behörden differenzieren; bitte die Zahl des unter diese Prüfungen fallenden Fahrpersonals bzw. der Beschäftigten sowie die daraus resultierenden Verfahren ausweisen; wo sonst keine gesonderten Zahlen vorliegen, bitte jeweils hilfsweise für das gesamte Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe ausweisen), und ist es der FKS derzeit möglich, die Fahrerkarte selbständig ohne weitere Amtshilfe auszulesen (wenn ja, bitte Anzahl der jährlich ausgelesenen Karten ausweisen; wenn nein, bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 30. Oktober 2023**

Der Straßen-Güterverkehr wird in der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung nicht gesondert erfasst. Der Straßen-Güterverkehr ist Teil der Branche Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe (STL).

In der Arbeitsstatistik der FKS wird die Anzahl der durchgeführten Arbeitgeberprüfungen statistisch erfasst. Die Anzahl der Arbeitgeberprü-

² Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

fungen wird dabei nicht weiter nach gemeinsamen Prüfungen mit anderen Behörden untergliedert.

In der Arbeitsstatistik der FKS wird die Anzahl der Personenüberprüfungen in der Branche STL und nicht die Anzahl des unter die Prüfungen fallenden Fahrpersonals erfasst.

Die Anzahl der bundesweit in der Branche STL durchgeführten Arbeitgeberprüfungen und Personenüberprüfungen im ersten und zweiten Halbjahr 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	1. HJ 2022	2. HJ 2022	1. HJ 2023
Arbeitgeberprüfungen	2.362	1.978	1.746
Personenüberprüfungen	17.589	13.631	12.883

In der Arbeitsstatistik der FKS wird die Anzahl der wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten eingeleiteten Ermittlungsverfahren statistisch erfasst. Dabei wird nicht weiter nach Verfahren mit vorangegangener Arbeitgeberprüfung differenziert.

Die Anzahl der wegen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im ersten und zweiten Halbjahr 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023 in der Branche STL eingeleiteten Ermittlungsverfahren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	1. HJ 2022	2. HJ 2022	1. HJ 2023
eingeleitete Strafverfahren	2.429	1.996	2.189
eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren	1.270	1.260	1.835

Die FKS verfügt über ein System zur Auswertung von Fahrerkarten, durch welches das selbstständige Auslesen ohne weitere Amtshilfe grundsätzlich möglich ist. Im Zuge eines zeitnahen Softwareupdates wird auch das Auslesen von Daten, die durch den intelligenten Fahrten-schreiber der ersten bzw. zweiten Generation erfasst wurden, möglich sein. Aussagen zur Anzahl ausgelesener Fahrerkarten sind mangels statistischer Erfassung nicht möglich.

21. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)

Welche Gründe gibt es für die aus meiner Sicht nicht beantwortete Schriftliche Frage nach dem Beginn der Auszahlung des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP versprochenen sogenannten Klimageldes (Antwort auf meine Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/8636), und welche Mehrerlöse sind aus der nationalen Komponente der CO₂-Bepreisung in den Jahren 2022, 2023 und 2024, verglichen mit den Erlösen aus dem Jahr 2021, für den deutschen Staat insgesamt entstanden (für 2023 und 2024 bitte Schätzwerte bzw. erwartete Erlöse angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 1. November 2023**

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einem Auszahlungsmechanismus, der für ein Klimageld genutzt werden kann, wenn er vollständig finalisiert ist. Die ersten Schritte sind bereits getan, weitere Schritte werden hierzu innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (Bundesgesetzblatt 2022 Teil I, S. 2294), wurden im § 139b der Abgabenordnung (AO) die Rechtsgrundlagen für eine Zuspeicherung der IBAN (und ggf. des BIC) in der IdNr-Datenbank geschaffen.

Die technischen Grundlagen für diese Zuspeicherung und damit eine der Voraussetzungen für den Überweisungsmechanismus werden aktuell geschaffen. Spätestens im Laufe des nächsten Jahres 2024 sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, eine IBAN an die IdNr-Datenbank zu übermitteln bzw. über Kreditinstitute oder Bevollmächtigte im Sinne des § 80 Absatz 2 AO (z. B. Steuerberater, Lohnsteuerhilfevereine, Rechtsanwälte) übermitteln zu lassen. Damit wird erstmals eine bundesweite Datenbank vorliegen, aus der sich alle in Deutschland mit erstem Wohnsitz gemeldeten Personen und – in den überwiegenden Fällen – eine dazugehörige IBAN ergibt. Diese Daten können als Grundlage für eine Auszahlung des Klimageldes genutzt werden.

Gemäß Beschluss des Bundeskabinetts vom 16. August 2023 soll der CO₂-Preis von aktuell 30 Euro je Tonne 2024 auf 40 Euro und 2025 auf 50 Euro steigen.

Die Erlöse aus der CO₂-Bepreisung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sind im Klima- und Transformationsfonds (Kapitel 6092, Titel 132 03) etatisiert.

Jahr	Erlöse
2021 (Ist)	7.183.833 Tsd. Euro
2022 (Ist)	6.388.724 Tsd. Euro
2023 (Soll)	8.631.000 Tsd. Euro
2024 (RegE)	10.930.000 Tsd. Euro

Im aktuellen Finanzbericht des Bundesministeriums der Finanzen sind die Erlöse aus der CO₂-Bepreisung gemäß BEHG ab dem Jahr 2023 veröffentlicht (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/finanzbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

22. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.) Welche konkreten Maßnahmen, insbesondere im Bereich Mobilität, wurden im Rahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans bereits realisiert, und wie sehen die Zeitpläne zur (weiteren) Realisierung aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 2. November 2023**

Die konkreten Maßnahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) sind in diesem selbst festgehalten und umfangreich beschrie-

ben. Der DARP ist auf der Website des BMF veröffentlicht: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/DARF/deutscher-aufbau-und-resilienzplan.html.

Ausführliche Angaben zu den Reform- und Investitionsmaßnahmen können dem Teil 2 „Beschreibung von Reformen und Investitionen“ entnommen werden. In Komponente 1.2 „Klimafreundliche Mobilität“ sind sieben Maßnahmen im Bereich Mobilität enthalten.

Mit dem Durchführungsbeschluss des Rates für Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Union (ECOFIN) zur Annahme des DARP wurden verbindliche Meilensteine und Ziele, einschließlich deren Fälligkeit, festgelegt. Diese können dem Anhang zum Durchführungsbeschluss entnommen werden, der von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10158-2021-ADD-1/de/pdf>.

Am 14. Februar 2023 stimmte der ECOFIN einer von Deutschland eingebrachten Planänderung zu und änderte den Durchführungsbeschluss geringfügig. Von der Änderung waren die Meilensteine bzw. Ziele 72/72 A sowie 105 und 106 betroffen. Die Änderungen können dem Durchführungsbeschluss entnommen werden, der ebenfalls von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_5536_2023_INIT.

Von den aktuell 129 Meilensteinen und Zielen des DARP sind bei der turnusmäßigen halbjährlichen Berichterstattung (Bi-Annual-Reporting) gegenüber der Europäischen Kommission zum Stichtag 15. Oktober 2023 von Deutschland 57 der bis zum dritten Quartal 2023 fälligen Meilensteine und Ziele als erfüllt („completed“) gemeldet worden. Darüber hinaus wurden bereits drei künftig fällig werdende Meilensteine und Ziele als erfüllt gemeldet. Bei neun Meilensteinen oder Zielen sind Verzögerungen eingetreten.

Eine Aufstellung der einzelnen bereits erreichten Meilensteine und Ziele kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Maßnahmen im Bereich Mobilität sind grau unterlegt.

	Titel der Maßnahme	M-/Z-Nr.	Meilenstein-/Zielbeschreibung	Fälligkeit
1.1.1	Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI	1	Das Interessenbekundungsverfahren wurde abgeschlossen. Es wurden potenzielle Projekte und Projektteilnehmer in Deutschland ermittelt.	Q2/2021
		2	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) haben Entscheidungen über Förderzusagen an Zuwendungsempfänger/Antragsteller ausgestellt, sodass mit der Durchführung der ausgewählten Projekte begonnen werden konnte.	Q1/2022
1.1.2	Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie	7	Die Richtlinie ist in Kraft getreten und Unternehmen können Anträge einreichen.	Q1/2021
1.1.3	Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach dem Prinzip Carbon Contracts for Difference	11	Das Interessenbekundungsverfahren wurde abgeschlossen: die Unternehmen haben ihr Interesse zur Förderung ihrer Projektvorhaben durch Klimaschutzverträge bekundet und Projekte wurden ausgewählt.	Q4/2021

	Titel der Maßnahme	M-/Z-Nr.	Meilenstein-/Zielbeschreibung	Fälligkeit
1.1.4	Projektbezogene Forschung (Klimaschutzforschung)	14	Die Förderung der im Rahmen der Ausschreibung ausgewählten klimabezogenen Forschungsprojekte wurde bewilligt.	Q4/2021
1.1.5	Leitprojekte zu Forschung und Innovation im Kontext der Nationalen Wasserstoffstrategie	17	Der Wettbewerb mit den Förderbedingungen wurde auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung veröffentlicht und für Bewerbungen eröffnet.	Q2/2020
		18	Den Zuwendungsempfängern/Antragstellern wurden Förderbescheide ausgestellt, sodass mit der Durchführung der ausgewählten Projekte begonnen werden konnte.	Q2/2022
1.2.1	Unterstützung der Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	22	Veröffentlichung der zwei Förderrichtlinien im Bundesanzeiger, sodass förderfähige Organisationen/Haushalte Anträge einreichen können: (1) „Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden“ sowie (2) „öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“.	Q4/2021
1.2.1	Unterstützung der Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	24	Es wurden mindestens 400.000 Ladepunkte an Wohngebäuden mit Unterstützung aus dem Förderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gefordert.	Q4/2023
1.2.2	Förderrichtlinie Elektromobilität	25	Die Förderrichtlinie zum Ausbau kommunaler und gewerblicher E-Fahrzeugflotten und der Ladeinfrastruktur sowie zu E-Mobilitätskonzepten wurden im Bundesanzeiger veröffentlicht, sodass förderfähige Organisationen/Haushalte Anträge einreichen können.	Q4/2020
		26	Von den für die Maßnahme bereitgestellten 75.000.000 Euro wurden mindestens 71.250.000 Euro festgelegt.	Q4/2022
1.2.3	Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks	29	Die Zuwendungsempfänger haben auf der Grundlage der geänderten Förderrichtlinie, die am 8. Juli 2020 in Kraft getreten ist, Zuschüsse für die Beschaffung von insgesamt 240.000 Elektrofahrzeugen erhalten.	Q1/2021
		30	Die Zuwendungsempfänger haben auf der Grundlage der geänderten Förderrichtlinie, die am 8. Juli 2020 in Kraft getreten ist, Zuschüsse für die Beschaffung von insgesamt 560.000 Elektrofahrzeugen (kumuliert) erhalten.	Q4/2022
1.2.4	Verlängerung des Erstzulassungszeitraumes für die Gewährung der zehnjährigen Steuerbefreiung reiner Elektrofahrzeuge	31	Die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zur Verlängerung des Erstzulassungszeitraumes für E-Fahrzeuge für die Gewährung der zehnjährigen Steuerbefreiung ist in Kraft getreten.	Q4/2020
1.2.5	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	33	Die Förderrichtlinie zur Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativem Antrieb wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht.	Q3/2021
1.2.6	Unterstützung zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	36	Die Förderrichtlinie zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr ist in Kraft getreten, sodass förderfähige Organisationen Anträge einreichen können.	Q1/2021

	Titel der Maßnahme	M-/Z-Nr.	Meilenstein-/Zielbeschreibung	Fälligkeit
1.2.7	Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr	39	Die einschlägigen Förderrichtlinien des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP), die derzeit bis 30. Juni 2021 befristet sind, wurden zeitlich verlängert, und diese Verlängerung ist in Kraft getreten. Wenn im Rahmen der Maßnahme geplante Projekte nicht ausreichend durch bestehende Förderrichtlinien abgedeckt sind, müssen gesonderte Förderrichtlinien angenommen werden.	Q4/2021
1.3.1	Weiterentwicklung des klimafreundlichen Bauens mit Holz	42	Die Richtlinie wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht, sodass Unternehmen und förderfähige Organisationen Mittel beantragen können.	Q1/2021
		43	Es wurden mindestens 20 Projekte genehmigt, die es den Zuwendungsempfängern ermöglichen, mit der Durchführung zu beginnen.	Q2/2022
1.3.2	Kommunale Reallabore der Energiewende	44	Mindestens vier Verbund-Reallabor-Projekte wurden durch einen Förderbescheid bewilligt, sodass mit ihrer Durchführung begonnen werden konnte.	Q4/2023
1.3.3	Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude – Innovationsförderung	46	Die Förderrichtlinie wurde veröffentlicht, sodass Haushalte und förderfähige Organisationen Mittel beantragen können.	Q3/2021
2.1.1	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland	49	Alle Projekte und Maßnahmenpakete dieser Maßnahme wurden gestartet. Gegebenenfalls wurden Auswahlverfahren abgeschlossen und ausgewählte Projekte eingeleitet.	Q4/2022
2.1.2	IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	52	Das Interessenbekundungsverfahren wurde abgeschlossen. Es wurden potenzielle Projekte und Projektteilnehmer in Deutschland ermittelt.	Q2/2021
2.2.1	Investitionsprogramm Fahrzeughersteller/Zuliefererindustrie	59	Alle Förderrichtlinien für die vier Arten von Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms wurden im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind rechtsverbindlich geworden.	Q1/2021
		60	Mindestens 401 Förderprojekte (für die drei Module) wurden genehmigt und erhielten einen Unterstützungsbescheid zur Durchführung.	Q1/2023
2.2.2	Bundesprogramm „Aufbau von Weiterbildungsverbänden“	62	Die Förderrichtlinie wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist rechtsverbindlich geworden.	Q2/2020

	Titel der Maßnahme	M-/Z-Nr.	Meilenstein-/Zielbeschreibung	Fälligkeit
		63	Mindestens 200 zusätzliche Unternehmen beteiligen sich an den Weiterbildungsverbänden. Diese Unternehmen beteiligen sich an der Erhebung des Weiterbildungsbedarfs, Ausgestaltung neuer Weiterbildungsmaßnahmen bzw. -modulen sowie Nutzung von vorgeschlagenen Weiterbildungsmaßnahmen bzw. -modulen gemeinsam mit anderen Unternehmen (meint explizit nicht nur die Inanspruchnahme von Informationen sowie Teilnahme an Veranstaltungen). Nur Unternehmen, die nicht bereits zum Start des jeweiligen Weiterbildungsverbundes als Kooperationspartner benannt sind, werden für diesen Zielwert berücksichtigt.	Q4/2022
2.2.3	Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr	65	Es wurden mindestens 68 Förderungen unterzeichnet, und die entsprechenden 68 Projekte haben eine Förderung erhalten und können ihre Forschungstätigkeit aufnehmen.	Q1/2021
2.2.4	Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke/Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“	70	Die Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund und Deutsche Bahn AG wurde unterzeichnet.	Q4/2020
		71	Die DB Netz AG hat dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) einen Bericht zur Umsetzung des Programms vorgelegt.	Q2/2021
		72	Sechs Pilotprojekte des Programms zur Entwicklung von Lösungen, mit denen alte Stellwerke und Systeme zum Schutz von Bahnübergängen durch Sicherheitssysteme der neuesten digitalen Generation ersetzt werden sollen, wurden erfolgreich abgeschlossen, wobei mindestens drei davon unter Betriebsbedingungen und die übrigen im Labor validiert wurden.	Q4/2021
		72A	Das letzte Pilotprojekt des Programms wurde erfolgreich abgeschlossen und unter Betriebsbedingungen validiert.	Q1/2023
3.1.1	Lehrer-Endgeräte	73	Veröffentlichung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Ländern zur Durchführung dieser Investition im Bundesanzeiger.	Q1/2021
		74	Von den für die Maßnahme bereitgestellten 500.000.000 Euro wurden mindestens 475.000.000 Euro für digitale Ausrüstung für Lehrkräfte ausbezahlt.	Q1/2022
3.1.2	Bildungsplattform	76	Es ist eine Förderrichtlinie für die Entwicklung von drei separaten Prototypen für die Meta-Bildungsplattform sowie für miteinander kompatible Forschungsprojekte, die für Lernende und Lehrende zugänglich sind, in Kraft getreten. Auf Basis der Ergebnisse dieser Projekte wird eine Leistungsbeschreibung erstellt und das Vergabeverfahren gestartet.	Q1/2022

	Titel der Maßnahme	M-/Z-Nr.	Meilenstein-/Zielbeschreibung	Fälligkeit
3.1.3	Bildungskompetenzzentren	79	Unter der Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist die erste Förderrichtlinie in Kraft getreten und veröffentlicht worden. Ein Projektträger wurde auf der Grundlage von Bewerbungen ausgewählt, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auf einer Vergabeplattform eingingen.	Q4/2021
		80	Mindestens 45 Forschungsprojekte wurden vom Projektträger genehmigt und laufen bereits. Die Ergebnisse wurden über den Bundesanzeiger und die Website des BMBF veröffentlicht.	Q3/2022
		81	Unter der Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sind drei weitere Förderrichtlinien, die jeweils eine spezifische thematische Ausrichtung haben, in Kraft getreten und wurden veröffentlicht.	03/2022
3.1.4	Modernisierung der Bildungseinrichtungen der Bundeswehr	83	Der Projektvertrag für die Anfangsphase der Bewertung der Bildungseinrichtungen der Bundeswehr wurde zwischen dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw), einer dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unmittelbar unterstellten zivilen Bundesoberbehörde, und dem IT-Dienstleister unterzeichnet; darin sind die wichtigsten Schritte für die künftige Evaluation festgelegt.	Q1/2021
		84	Ein Evaluationsbericht wurde vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) angenommen. Aus diesem Bericht geht hervor, dass die IT-Umgebung und der Bedarf der 60 initial zu betrachtenden Bildungseinrichtungen analysiert und die Bedürfnisse und Umsetzungsmöglichkeiten ermittelt wurden.	Q1/2022
4.1.1	Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ – Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020/21	86	Die Änderungen zum Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz und Gesetz über Finanzhilfen des Bundes (KitaFinHG) zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder sind in Kraft getreten. Die Länder haben die bundesgesetzlichen Regelungen übernommen und diese in ihren Länderregelungen konkretisiert.	Q4/2020
4.1.2	Sozialgarantie 2021	89	Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz wird für das Jahr 2021 berechnet und es wird festgestellt, dass er nicht über 40 Prozent gestiegen ist. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz wird als Summe der Beitragssätze zur Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- (ohne Kinderlosenzuschlag) und Krankenversicherung einschließlich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Sozialgesetzbuchs, Fünftes Buch (SGB V) berechnet.	Q4/2021

	Titel der Maßnahme	M-/Z-Nr.	Meilenstein-/Zielbeschreibung	Fälligkeit
4.1.3	Unterstützung Auszubildende	90	Die überarbeiteten Förderrichtlinien für das gesamte Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ wurden entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 17. März 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht.	Q2/2021
		92	Mindestens 70.000 förderfähige Anträge haben im Rahmen des Programms eine Förderung erhalten.	Q4/2022
4.1.4	Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen	93	Bundesregierung und Länder haben die Fördervereinbarung angenommen, in der die Bedingungen für die Finanzierung der Lernunterstützung festgelegt sind.	Q2/2021
4.1.5	Digitale Rentenübersicht	95	Das Gesetz Digitale Rentenübersicht (RentÜG) wurde im Bundesanzeiger verkündet und ist in Kraft getreten.	Q1/2021
5.1.1	Digitale und technische Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes	98	Die zuständigen Behörden der Länder nutzen DEMIS, um Personen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 zu registrieren und um die Meldepflicht nach § 8 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zu erfüllen.	01/2021
5.1.2	Zukunftsprogramm Krankenhäuser	101	Von den für die Maßnahme bereitgestellten 3.000.000.000 Euro wurden Anträge in Höhe von mindestens 2.700.000.000 Euro beim Bundesamt für Soziale Sicherung für Krankenhausprojekte im Rahmen des Zukunftsprogramms Krankenhäuser bis 31. Dezember 2021 eingereicht. Das Bundesamt für Soziale Sicherung veröffentlicht bis 31. März 2022 das beantragte Fördervolumen.	Q2/2022
5.1.3	Sonderprogramm Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2	104	Von der Europäischen Arzneimittel-Agentur empfohlene Genehmigung eines Impfstoffs gegen SARS-CoV-2, der von einem der drei im Rahmen der Maßnahme 5.1.3 unterstützten Unternehmen entwickelt wurde.	Q4/2020
		106	Von den für die Maßnahme bereitgestellten 591.000.000 Euro wurden mindestens 561.450.000 Euro (95 Prozent der Gesamtfördermittel) an die Zuwendungsempfänger für die Impfstoffforschung ausbezahlt.	Q3/2022
		107	Alle Abschlussberichte über die Mittelverwendung wurden vorgelegt und geprüft.	Q4/2022
6.1.1	Europäisches Identitätsökosystem	108	Es wurde ein Pilotvorhaben gestartet, das es den Mitarbeitenden vierer großer deutscher Unternehmen ermöglicht, digital in drei großen deutschen Hotelketten einzuchecken. Die Anzahl der teilnehmenden Hotels beträgt mindestens 100. Der Pilot wird erste technische Komponenten und zudem wertvolle Erkenntnisse für den weiteren Aufbau des Ökosystems liefern.	Q3/2021

	Titel der Maßnahme	M-/Z-Nr.	Meilenstein-/Zielbeschreibung	Fälligkeit
6.1.2	Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)	111	Zwischen der federführenden Abteilung und dem federführenden Bundesland wurden mindestens 14 Einzelvereinbarungen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes geschlossen, in denen die operativen Regelungen festgelegt sind. Die Umsetzung erfolgt gemäß dem Einer-für-Alle-Prinzip. Die Einzelvereinbarungen bilden die rechtliche Grundlage für die Kooperation und die arbeitsteilige Umsetzung.	Q3/2021
		112	Mindestens 70 öffentliche Leistungen sind produktiv gesetzt (online für die Öffentlichkeit verfügbar).	Q4/2021
6.2.1	Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung	117	Ein erster Bericht an die Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern wurde veröffentlicht und listet diejenigen Maßnahmen aus dem Bund-Länder-Maßnahmenprogramm auf, die weiter geprüft und bearbeitet werden müssen. Ausgangsbasis für den Bericht sind die folgenden elf Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Beschleunigter Mittelabfluss Finanzhilfen, • Finanzhilfen, Hindernisse identifizieren und dem Bundesministerium der Finanzen mitteilen, • Finanzhilfen, Unterstützung Kommunen, • Zuwendungen des Bundes an Länder und Kommunen möglichst einheitlich ausgestalten, • Task Force Unternehmensnachfolge, • Novelle Musterbauordnung (MBO), • Planungs- und Genehmigungsbehörden stärken, • Bedarf an Fachpersonal ermitteln, Personalgewinnung/-ausstattung verbessern, • Planungsbeschleunigung (insbesondere Schiene, ÖPNV), • Straffung des Anhörungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Vereinfachung der Mitwirkung durch Digitalisierung prüfen, • Weitere Beschleunigungen von Planungs- und Genehmigungsverfahren. 	Q2/2021
6.2.1	Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung	118	In dem veröffentlichten Fortschrittsbericht werden die Maßnahmen benannt, die unter Federführung von Bund und/oder der Länder umzusetzen sind. Der Fortschrittsbericht umfasst folgende Angaben: Name der Maßnahme, Status (begonnen, abgeschlossen, noch nicht begonnen), nächstes Etappenziel, voraussichtliches Abschlussdatum.	Q2/2022

	Titel der Maßnahme	M-/Z-Nr.	Meilenstein-/Zielbeschreibung	Fälligkeit
6.2.2	Ausbau von Beratungsleistungen durch PD	120	Geeignete Förderprogramme wurden von der PD gemeinsam mit den zuständigen Bundesministerien identifiziert und es wurde mit dem Beratungsprojekt zur Verbesserung der Abstimmung dieser Förderprogramme auf die Bedürfnisse der Empfänger begonnen.	Q4/2022
		121	100 Beratungen von Zuwendungsempfängern, die auch Teilleistung einer umfassenderen Investitionsberatung sein können, wurden abgeschlossen oder sind in der Durchführung befindlich.	Q3/2024
		125	Mindestens fünf Beratungen von Schulträgern zu Schul-IT wurden begonnen.	Q4/2022
6.2.3	Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich	128	Das Investitionsbeschleunigungsgesetz, das Planungsbeschleunigungsgesetz III sowie das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz sind in Kraft getreten.	Q4/2020

Die Bundesregierung arbeitet weiterhin an der fristgerechten Erreichung aller künftig fällig werdenden Meilensteine und Ziele.

23. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)

Welche geplanten oder bereits verabschiedeten Gesetze bzw. Maßnahmen der Bundesregierung (siehe beispielsweise Erhöhung der Umsatzsteuer auf Gas und im Gastronomiebereich, LKW-Maut) werden zu einer steigenden finanziellen Belastung für Bürger und Unternehmen ab dem 1. Januar 2024 beitragen (bitte die 14 kostenintensivsten Maßnahmen und die jeweiligen Kosten auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 1. November 2023

Ziel der Bundesregierung ist es, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen finanziell zu stärken und insbesondere in Krisensituationen zu entlasten. In den letzten Jahren ist dies der Bundesregierung mit umfangreichen Entlastungsmaßnahmen gelungen. Mit diesen Maßnahmen wurden u. a. die Folgen von Corona-Pandemie und Energiekrise abgemildert, aber auch strukturelle Verbesserungen vorgenommen. Nach Überwindung der Krisen laufen temporäre Unterstützungsmaßnahmen nun aus.

Die erbetene Auflistung von Maßnahmen, die zu einer „steigenden finanziellen Belastung“ für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen führen, ist ohne genauere Eingrenzung nicht möglich.

Eine konsistente und vollständige Betrachtung würde beispielsweise eine Saldierung des Aufwuchses von Subventionen und Transfers mit Subventionsabbaumaßnahmen zu einem Netto-Effekt erfordern. Da Ihre Anfrage zudem Maßnahmen aller Ressorts umfasst, ist dies innerhalb der gegebenen Frist einer Schriftlichen Frage nicht darstellbar.

Angesichts der Corona-Pandemie und der Energiekrise hat die Bundesregierung mit Maßnahmen wie der von Ihnen genannten vorübergehenden Reduzierungen der Umsatzsteuersätze für den Verzehr von Speisen in Restaurants und für Lieferungen von Gas und Fernwärme die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in Deutschland erfolgreich temporär entlastet. Letztgenannte Maßnahme war zum Beispiel mit den extremen Preisspitzen an den europäischen Gasmärkten begründet. Die Preise haben sich mittlerweile gegenüber dem zwischenzeitlich erreichten Niveau wieder spürbar verringert. Beim Auslaufen solcher krisenbedingten, zielgerichteten und zeitlich begrenzten Steuervergünstigungen handelt es sich somit nicht um Maßnahmen, deren Ziel eine steigende finanziellen Belastung ist, sondern um eine Rückkehr zum ursprünglichen Recht.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen weiter entlasten, um das Wachstum in Deutschland zu stärken und die nachhaltige Transformation der Wirtschaft voranzutreiben. Mit dem Wachstumschancengesetz beispielsweise werden jährliche finanzielle Entlastungen für Unternehmen in Höhe von rund 7 Mrd. Euro auf den Weg gebracht. Aber auch das Zukunftsfinanzierungsgesetz wird zu einer weiteren Entlastung beitragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

24. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)

Überdenkt die Bundesregierung angesichts der Äußerungen des Bundeskanzlers Olaf Scholz vom 12. Oktober 2023 (Plenarprotokoll 20/128, S. 15899), mit denen er vereinsrechtliche Maßnahmen mehrere Wochen vor deren Vollzug in aller Öffentlichkeit angekündigt hat („Ein Verein wie Samidoun, dessen Mitglieder brutalste Terrorakte auf offener Straße feiern, wird in Deutschland verboten. Unser Vereinsrecht ist ein scharfes Schwert, und dieses Schwert werden wir als starker Rechtsstaat hier ziehen“), ihre aus meiner Sicht kritikwürdige Rechtsauffassung und fehlerhafte Abwägung, dass sie sich zu der Frage, inwieweit beziehungsweise mit welchem Ergebnis die Bundesregierung die Rechtsfrage geprüft hat, ob gegen das unter dem Namen „Letzte Generation“ auftretende selbsterklärte „Bündnis von Aktivisten“ etwaige Rechtsakte nach dem Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsG) erlassen werden können, oder warum eine Prüfung dieser Rechtsfrage gerade angesichts öffentlich diskutierter Straftaten bisher eventuell nicht veranlasst wurde, aus Rechtsgründen nicht – insbesondere auch nicht in eingestufte Form (!) – äußern kann, „um den Erfolg etwaiger operativer Maßnahmen im Einzelfall nicht zu gefährden“ (siehe Bundestagsdrucksache 20/4515, S. 13 und

konkretisierend Bundestagsdrucksache 20/4776, S. 17 f. sowie Bundestagsdrucksache 20/5238, S. 1 f.), und wenn ja, inwieweit, und warum soll von einer potentiell in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegten Antwort auf diese Frage eine Gefahr für einen Erfolg etwaiger operativer Maßnahmen ausgehen können, wenn der Bundeskanzler in einem viel gravierenderen Fall von Gefahrenverdacht derartige operative Maßnahmen sogar plenaröffentlich ankündigt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. November 2023**

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, ihre bisherige Haltung in dieser Frage zu überdenken. Die in den vom Fragesteller in Bezug genommenen Bundestagsdrucksachen von der Bundesregierung dargelegten Begründungen für die Nichtbeauskunftung von Fragen zu etwaigen Rechtsakten nach dem Vereinsgesetz bzw. etwaigen Verbotsüberlegungen haben weiterhin uneingeschränkt Bestand.

Die vom Fragesteller zitierten Äußerungen des Bundeskanzlers erfolgten vor dem Hintergrund einer weltpolitischen Ausnahmesituation und der damit verbundenen Notwendigkeit, die Solidarität der Bundesregierung mit Israel sowie den jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern kurzfristig durch das Aufzeigen intendierter konkreter Maßnahmen gegen diejenigen, welche das Existenzrecht Israels in Frage stellen und Terror gegen die israelische Bevölkerung gutheißen, auch öffentlich zu verdeutlichen.

25. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)

Wie gestaltet sich derzeit aus Sicht der Bundesregierung die praktische Umsetzung der Entbürokratisierung von besonderen Meldepflichten für inländische Beherbergungsgäste, und durch welche Maßnahmen kann die Bundesregierung in diesem Zusammenhang der nach meinem Erleben verbreiteten Sorge zahlreicher Unternehmer begegnen, die mir in Wahlkreisgesprächen regelmäßig schildern, dass sie fürchten, dass sie Daten, deren Erfassung durch die Abschaffung besonderer Meldepflichten theoretisch entbehrlich würde, in Zukunft aufgrund anderweitiger Rechtsauflagen (z. B. kommunalrechtliche Regelungen zur Erhebung von Kurbeiträgen und Tourismusabgaben) dennoch unverändert erheben müssen, wodurch der gewünschte Entbürokratisierungserfolg faktisch entfallen würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 1. November 2023**

Mit den Eckpunkten zum Bürokratieentlastungsgesetz IV vom 30. August 2023 hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, bürokratische Hürden abzubauen.

Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes ist in rund 88,6 Mio. Fällen jährlich von einem Wegfall der Hotelmeldepflicht auszugehen. Für die Bürgerinnen und Bürger würde sich dadurch der Erfüllungsaufwand um ca. 3 Mio. Stunden jährlich reduzieren. Für die Betreiber von Beherbergungsstätten wird eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands um 62 Mio. Euro geschätzt. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die wegfallenden Regeln durch andere Regeln im Sinne der Fragestellung zu ersetzen.

Zu Fragen in Zuständigkeit der Länder einschließlich ihrer Kommunen nimmt die Bundesregierung aus Gründen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung keine Stellung.

26. Abgeordneter **Marc Biadacz** (CDU/CSU) Wie hoch ist der Anteil der Asylbewerber in Deutschland (bitte in Prozent, absoluten Zahlen und nach Status angeben), und wie viele der in Deutschland lebenden Asylbewerber gehen gemeinnützigen Tätigkeiten – im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes – nach?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 1. November 2023**

Derzeit leben in Deutschland ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) 389.614 Menschen in einem laufenden Asylverfahren. Bei einer im AZR erfassten Gesamtzahl von 13.742.383 in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen ergibt dies einen Anteil von 2,8 Prozent. Angaben zum Aufenthaltsstatus können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gesamt	389.614
davon:	
befristete Aufenthaltserlaubnis	54.608
unbefristete Aufenthaltserlaubnis	5.252
Aufenthaltsgestattung	275.508
Ankunftsnachweis	13.629
Duldung	29.791
Sonstiges	10.826

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) dienen insbesondere der Aufrechterhaltung und dem Betrieb der Aufnahmeeinrichtung oder einer vergleichbaren Unterkunft und sollen im Übrigen soweit wie möglich bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 wurden in der amtlichen Statistik 2.565 Personen ausgewiesen, die eine solche Arbeitsgelegenheit seinerzeit wahrnahmen. Wie viele Personen dies derzeit sind, ist nicht bekannt, da aktuellere Daten nicht vorliegen.

27. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Unter welchen Umständen dürfen nach Auffassung der Bundesregierung an den stationären Grenzkontrollen in Sachsen, Brandenburg und anderen Bundesländern Personen zurückgewiesen werden, und wie viele Zurückweisungen sind seit der Wiedereinführung der stationären Grenzkontrollen erfolgt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Oktober 2023**

Eine Zurückweisung ist an den Schengen-Binnengrenzen grundsätzlich an das Instrument der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen geknüpft, wie es – über die deutsch-österreichische Landgrenze hinaus – mit Wirkung zum 16. Oktober 2023 auch an den deutschen Landgrenzen zu Polen, Tschechien und zur Schweiz angeordnet worden ist.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 2023 in der Rechtssache C-143/22 in einem französischen Vorabentscheidungsersuchen zur Geltung der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG und zu den Voraussetzungen von Einreiseverweigerungen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“) im Rahmen von vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen zur Kenntnis genommen hat. Die Prüfung und Auswertung dieses Urteils dauern – wie auch in mehreren anderen betroffenen Schengen-Staaten – an.

In der Zeit vom 16. Oktober 2023 bis zum 24. Oktober 2023 wurden an der deutsch-polnischen Landgrenze 222 Drittstaatsangehörige, an der deutsch-tschechischen Landgrenze 147 Drittstaatsangehörige und an der deutsch-schweizerischen Landgrenze 698 Drittstaatsangehörige zurückgewiesen. Die Daten beruhen auf einem Sondermeldedienst der Bundespolizei und sind nicht qualitätsgesichert.

28. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- Wie viele Laufbahnanwärter bei der Bundespolizei befinden sich derzeit in Ausbildung (bitte nach Ausbildungsstandort, Ausbildungsjahr und Geschlecht aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. November 2023**

Derzeit befinden sich insgesamt 5.224 Anwärtinnen und Anwärter in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes, 2.009 im Studium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sowie 35 im Studium zum höheren Polizeivollzugsdienst. Für den Bereich des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes sind Aufstiegsbeamtinnen und -beamte berücksichtigt.

Die Verteilung auf die verschiedenen Dienststellen der Bundespolizeiakademie und die Geschlechterverteilung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Dienststelle	Ausbildungsgang	Anzahl	männlich	weiblich	divers
BPOLAFZ Eschwege	GA 23 I	50	37	13	0
	WA 22 I	99	78	21	0
	GA 23 II	48	35	13	0
	WA 22 II	76	66	10	0
	LL 21 II	149	112	37	0
	Gesamt	422	328	94	0
BPOLAFZ Oerlenbach	GA 23 I	50	40	10	0
	WA 22 I	37	24	13	0
	GA 23 II	81	54	27	0
	WA 22 II	36	24	12	0
	LL 21 II	77	54	23	0
	Gesamt	281	196	85	0
BPOLAFZ Neustrelitz	GA 23 I	80	62	18	0
	WA 22 I	93	67	26	0
	GA 23 II	93	58	35	0
	WA 21 II (Dez)	66	47	19	0
	WA 22 II	34	24	10	0
	LL 21 II	141	90	51	0
	Gesamt	507	348	159	0
BPOLAFZ Swisttal	GA 23 I	0	0	0	0
	WA 22 I	130	101	29	0
	GA 23 II	64	48	16	0
	WA 22 II	37	28	9	0
	LL 21 II	182	136	46	0
	Gesamt	413	313	100	0
BPOLAFZ Walsrode	GA 23 I	48	31	17	0
	WA 22 I	41	32	9	0
	GA 23 II	71	54	17	0
	WA 22 II	74	52	22	0
	LL 21 II	117	78	39	0
	Gesamt	351	247	104	0
BPOLAFZ Bamberg	GA 23 I	302	205	97	0
	WA 22 I	208	152	56	0
	GA 23 II	484	321	163	0
	WA 21 II (Dez)	119	87	32	0
	WA 22 II	343	239	104	0
	LL 21 II	257	185	72	0
	Gesamt	1.713	1.189	524	0
BPOLAFZ Diez	GA 23 I	0	0	0	0
	WA 22 I	0	0	0	0
	GA 23 II	0	0	0	0
	WA 22 II	130	92	38	0
	LL 21 II	299	227	72	0
	Gesamt	429	319	110	0
BPOLAST Rotenburg	GA 23 I	0	0	0	0
	WA 22 I	0	0	0	0
	GA 23 II	93	66	27	0
	WA 22 II	0	0	0	0
	LL 21 II	291	190	101	0
	Gesamt	384	156	128	0

Dienststelle	Ausbildungsgang	Anzahl	männlich	weiblich	divers
BPOLAST Bielefeld	GA 23 I	51	36	15	0
	WA 22 I	0	0	0	0
	GA 23 II	366	261	105	0
	WA 22 II*	307	226	81	0
	LL 21 II	0	0	0	0
	Gesamt		724	523	201

* i. d. R. ausgelagert in Standorte der Bundespolizeidirektion Bereitschaftspolizei

BPOLAFZ = Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum

BPOLAST = Bundespolizeiausbildungsstätte

29. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)

Welche Kenntnisse hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat bzw. die Bundesregierung über das gehäufte Auftreten von Mietfahrzeugen (Transporter) mit WI-Kennzeichen (Wiesbaden) bei festgestellten Schleusungen von illegalen Migranten, die insbesondere aus osteuropäischen Nachbarländern über die Landesgrenzen von Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Bayern nach Deutschland kommen, wie mir bei einem Besuch der Bundespolizei in Oberwiesenthal berichtet wurde, und welche Maßnahmen können ergriffen werden, um diese Mietwagenfirma/Mietwagenfirmen zur besseren Überprüfung ihrer Kunden anzuhalten bzw. diese Firmen zu sanktionieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Oktober 2023**

Der Bundesregierung liegen aufgrund fehlender statistischer Erfassung keine Erkenntnisse zur Häufigkeit bestimmter Zulassungsbezirke der bei den Schleusungen genutzten Fahrzeuge vor.

Die Bundespolizei berät im Rahmen der Kriminalprävention auch Miet- und Carsharing-Firmen bezüglich einer möglichen Nutzung von Fahrzeugen bei Schleusungen. Darüber hinaus stellt die Bundespolizei die Informationen über die im Bereich der Kriminalprävention tätigen nationalen und internationalen Netzwerkpartner (Polizeien der Länder, Bundeskriminalamt, Dachverbände im Güter-, Speditions- und Taxigewerbe, Europäisches Netzwerk Kriminalprävention – EUCPN, EMPACT etc.) zur Verfügung. Ergänzende Informationen sind unter www.bundespolizei.de/schleusungen-verhindern abrufbar.

Sofern ein Straftatverdacht in Bezug auf Schleusungen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mietwagenfirmen besteht, führt die Bundespolizei im Rahmen der Strafverfolgung entsprechende Maßnahmen durch. Diese strafprozessualen Maßnahmen sind von den konkreten Umständen des Einzelfalls und etwaigen Vorgaben der sachleitenden Staatsanwaltschaft abhängig.

30. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.) Welche Rolle spielt Künstliche Intelligenz (KI) beim Forschungsvorhaben Sicherheitsbahnhof (siehe Bundestagsdrucksache 20/6862; bitte KI-Projektanteile ausführlich beschreiben, so dass ein guter Eindruck davon vermittelt wird, welche Zwecke KI wie erreichen soll), und was ist der Stand des Vorhabens mit Bezug auf seine KI-Anteile (bitte den Stand im Projekt-Zeitplan und in Bezug auf erreichte und noch geplante Meilensteine verorten)?
31. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.) Auf Grundlage welcher Daten wurde oder wird die im Rahmen des Forschungsvorhabens Sicherheitsbahnhof (siehe Bundestagsdrucksache 20/6862) eingesetzte KI-gestützte Software zur Erkennung kritischer Situationen trainiert, und mit welchen standardisierten oder alternativen Methoden wurde oder wird vor Beginn eines Einsatzes auf einem Bahnhof auch als Test- oder Pilotbetrieb eine nachvollziehbare Risikoklassifizierung/-bewertung vorgenommen (bei standardisierter und alternativer Methode bitte präzisieren, welche Methode; und wenn keine derartige Risikoklassifizierung vorgenommen wurde, bitte begründen, warum nicht)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. November 2023**

Die Fragen 30 und 31 werden gemeinsam beantwortet.

Die Deutsche Bahn und die Bundespolizei identifizieren ordnungspartnerschaftlich sicherheitsrelevante Naht- und Schnittstellen im Eisenbahnverkehr und entwickeln partnerschaftlich bauliche, technische und übergreifende Maßnahmen, um einen sicheren und störungsfreien Bahnverkehr auch in Zukunft zu gewährleisten. Gemeinsam mit Wissenschaft und Wirtschaft konzipieren sie interdisziplinär erste innovative Lösungen unter Labor- und Realbedingungen. Das Ziel des Forschungsvorhabens Sicherheitsbahnhof ist es, Gefahrensituationen zu reduzieren beziehungsweise frühzeitig zu erkennen, um diese rechtzeitig bewältigen zu können. Die Optimierung der Fahrgastsicherheit, insbesondere in Bahnhöfen, stehen im Vordergrund dieser Forschung. Nachfolgende Teilprojekte des Forschungsvorhabens Sicherheitsbahnhof haben einen KI-Bezug:

Erprobung intelligenter Videoanalyse:

Zusammen mit dem „KI-Campus der Polizei“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) erforschen die Deutsche Bahn AG und die Bundespolizei, auf welche Weise KI-gestützte Software bei der Analyse von Videobildern zum Einsatz kommen könnte. Für die Bewertung und Erprobung polizeilicher KI-Lösungen kommen hierbei Wissenschaft, Behörden und ausgewählte Unternehmen zusammen. Die zu entwickelnde Software soll helfen, potenzielle Gefahrensituationen zu erkennen, wie beispielsweise das unbefugte Betreten von Gleisanlagen

oder das Fallen oder Stoßen in diese. Gemeinsam wird sowohl unter Labor- als auch unter realitätsnahen Bedingungen erforscht, wie eine Software für solche speziellen Situationen trainiert und in der Folge das Sicherheitspersonal der Deutschen Bahn AG oder die Bundespolizei auf diese hinweisen könnte. Zur bestmöglichen Erprobung erfolgt ein stufenweises Vorgehen, welches die Einhaltung der rechtlichen, datenschutzrechtlichen und ethischen Anforderungen sicherstellt. Wenn ein Anwendungsfall interdisziplinär als machbar und nützlich bewertet wird, erfolgt seine Erprobung unter Laborbedingungen. Diese soll nachweisen, ob das System technisch grundsätzlich in der Lage ist, das sich aus dem Anwendungsfall ergebende Problem zu lösen. Die anschließende technische Erprobung unter realitätsnahen Bedingungen stellt das System in Bezug auf die Komplexität realistischer Betriebseinflüsse auf die Probe. Um das Zusammenspiel zwischen Technik und Mensch zu prüfen (Wirksamkeit und Nutzen), erfolgt schließlich eine soziotechnische Erprobung. Sämtliche Stufen der Erprobung werden fortlaufend unter den Gesichtspunkten der interdisziplinären Bewertung betrachtet, sodass eine verantwortungsbewusste Entwicklung sichergestellt ist. Deshalb sind „Quality Gates“ zwischen diesen stufenweisen Erprobungsphasen installiert. Nur wenn das System nach jeder Phase die an sie gestellten, stufenspezifischen Anforderungen erfüllt, wird die Erprobung fortgesetzt.

Erprobung sensorgestützter Tunnelmundüberwachung:

In einer Machbarkeitsstudie untersuchen die Ordnungspartner, ob mit Hilfe eines Dynamic Vision Sensor (DVS) eine sichere und zuverlässige Erfassung sich bewegender Objekte im Zugangsbereich von Tunneln zur teilautomatisierten Gefahrenerkennung erreicht werden kann. Ziel ist es, die Sicherheit im öffentlichen Verkehr zu verbessern und die Anzahl von Sperrzeiten zu reduzieren. Der DVS unterscheidet sich gegenüber herkömmlichen Kameras, da hier keine Videobilder aufgezeichnet werden; der hier erzeugte Datenstrom besteht lediglich aus Pixeln, die sich über die Zeit in der Helligkeit ändern. Diese Sensoren sind wesentlich lichtempfindlicher, so dass sie auch in Bereichen mit wechselnder Beleuchtung oder in sehr dunklen Umgebungen arbeiten. Zum Erreichen der Witterungsunabhängigkeit soll ein maßgeschneiderter Erkennungsalgorithmus entwickelt werden, der mit Hilfe von Methoden der künstlichen Intelligenz eine sichere Klassifikation zwischen Personen und anderen sich bewegenden Objekten im Tunneleingangsbereich ermöglicht. Durch die zuverlässige Erkennung und die teilautomatisierte Alarmierung kann das Sicherheitspersonal ohne Zeitverzug gefahrenabwehrende Maßnahmen, auch zum Schutz der kritischen Infrastruktur und des störungsfreien Bahnverkehrs, einleiten. Im Teilprojekt TUNUKI hat die Hochschule Niederrhein die Feldphase zur Aufnahme der Sensordaten abgeschlossen, die Auswertung dieser Daten dauert noch an. Es wurden Daten vom Tunneleingang des BER-Eisenbahntunnels (nicht öffentlicher Bereich) über eine Dauer von sechs Monaten aufgezeichnet. Ziel ist es, auf Grundlage dieser Datenbasis ein KI-Modell zu trainieren, welches Anwesenheit von Personen im Tunnel erkennen und diese zuverlässig bei allen Licht- und Wetterverhältnissen von Tieren, Zügen und anderen Objekten unterscheiden kann. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben.

32. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Wofür wurden und werden Haushaltsmittel im Rahmen des Forschungsvorhabens Sicherheitsbahnhof für KI-Aspekte (siehe Bundestagsdrucksache 20/6862) verausgabt (bitte tabellarisch Höhe und Verwendungszweck für alle KI-bezogenen Ausgaben angeben), und wie wird öffentliche Transparenz über das Projekt hergestellt, z. B. zu Zwischenergebnissen, Risikobewertung, Evaluationsprozessen und -ergebnissen, Diskriminierungsfreiheit etc., da es sich um ein Vorhaben handelt, das nach meiner Einschätzung ein hohes Risiko für Grundrechtsverletzungen birgt und nach EU KI-Verordnung vermutlich als Hochrisiko-KI-Anwendung eingestuft würde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. November 2023**

Der KI-Campus sowie die derzeit in Anspruch genommenen Entwicklungsleistungen der PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH werden durch das BMI finanziert. Die Finanzierung des Teilprojekts TUNUKI erfolgte aus den Fördermitteln mFUND des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr. Das Forschungsvorhaben Sicherheitsbahnhof wird anteilig über Eigenmittel der DB Station&Service AG finanziert. Die Bundespolizei hat keine eigenen Haushaltsmittel für das Forschungsprojekt Sicherheitsbahnhof bereitgestellt. Die notwendige Transparenz während des Projekts wird durch die Informationen auf der Webseite <https://sicherheitsbahnhof.bahnhof.de/> gewährleistet. Zur Erprobung sensorgestützter Tunnelmundüberwachung wurden vom Projektpartner Hochschule Niederrhein ferner folgende Beiträge veröffentlicht:

www.hs-niederrhein.de/aktuelles/news-detail/tunnelmuendungen-mithilfe-kuenstlicher-intelligenz-sicherer-machen/, www.hs-niederrhein.de/ipartner/nachrichten-detailseite/ki-zur-ueberwachung-von-tunnelmuendungen/.

33. Abgeordneter **Thorsten Frei** (CDU/CSU) Wie viele Ukrainer mit Aufenthaltstitel gemäß Massenzustrom-Richtlinie befinden sich aktuell in Deutschland, und wie viele ukrainische Flüchtlinge haben im Jahr 2023 Deutschland wieder verlassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 1. November 2023**

Die Gesamtzahl der in Deutschland aufhältigen ukrainischen Geflüchteten mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (vorübergehender Schutz) und einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung zum Stichtag 25. Oktober 2023 beträgt laut Ausländerzentralregister 952.106.

Vom 1. Januar bis zum 25. Oktober 2023 haben 134.767 ukrainische Geflüchtete Deutschland wieder verlassen.

34. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beamte der Bundespolizei sind täglich an der Grenze zwischen Deutschland und Polen im Einsatz, um stationäre Grenzkontrollen durchzuführen, und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die arbeitsrechtlichen Vorgaben, beispielsweise die Bereitstellung von Containern für Pausen, bei diesen Grenzkontrollen zeitnah umgesetzt werden (www.ardmediathek.de/video/rbb24-brandenburg-aktuell/arbeitsbedingungen-bei-m-grenzschutz/rbb-fernsehen/Y3JpZDovL3JiY18xMDVjMjE0OC1kMzYzLTQ4YTEtOWYzNS01YWQ0MDg4MmNjZDFfcHVibGljYXRpb24)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Oktober 2023**

Der Bundespolizei obliegt der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebiets. Im Rahmen dieser gesetzlichen Aufgabe setzt die Bundespolizei auch die vorläufig wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-polnischen Landgrenze um.

Die Binnengrenzkontrollen führt die Bundespolizei – nach den jeweiligen grenzpolizeilichen Erfordernissen in der Grenzregion – durch. Umfang, Intensität, der konkrete Ort und die konkrete Dauer der jeweiligen Kontrollen sind u. a. abhängig von der Lageentwicklung und den verkehrsinfrastrukturellen Gegebenheiten vor Ort und können daher regional unterschiedlich ausgeprägt und dynamisch sein. Hierüber befindet die Bundespolizei eigenständig.

Die Einsatzkräfte setzen sich sowohl aus den Bundespolizeiinspektionen mit grenzpolizeilichen Aufgaben, internen personellen Verlagerungen innerhalb der jeweiligen Bundespolizeidirektionen und aus zugewiesenen Beamtinnen und Beamten anderer Bundespolizeibehörden zusammen. Dabei wird die Bundespolizei von mehreren Hundertschaften der Bundesbereitschaftspolizei unterstützt. Mit Blick auf die integrative Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei und die flexibilisierte und an die jeweilige Lage angepasste grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung kann der jeweilige Kräfteansatz täglich variieren.

Soweit an einzelnen Orten lagebedingt häufige Kontrollen stattfinden, werden die dazu notwendigen logistischen Rahmenbedingungen geschaffen. Dabei greift die Bundespolizei auf eigene Einsatzmittel zurück und ersucht – soweit erforderlich – um Amtshilfe bei anderen Behörden. Diese Unterstützung erfolgt fortlaufend und abgestimmt, so dass die erforderliche Ausstattung flexibel an den jeweiligen Einsatzorten zur Verfügung steht. Die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben obliegt den einsatzführenden Dienststellen.

35. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie viele Personen haben in diesem Jahr bis zum 26. Oktober einen Antrag auf Asyl oder einen anderen Schutzstatus in Deutschland gestellt, die zuvor bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU ein entsprechendes Gesuch gestellt hatten, und wie viele Personen wurden in diesem Jahr bislang aufgrund der Dublin-Verordnung in ihr jeweiliges Ersteinreiseland rücküberstellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 2. November 2023**

Angaben im Sinne der Fragestellung liegen für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 30. September 2023 vor. In diesem Zeitraum haben 44.744 Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt.

Im gleichen Zeitraum wurden 3.799 Personen aufgrund der Dublin-Verordnung in einen anderen Mitgliedstaat rücküberstellt. Ob es sich dabei um das jeweilige Ersteinreiseland handelt, kann statistisch nicht ermittelt werden.

36. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Welche Grenzschutzmaßnahmen wird die Bundesregierung bezüglich der zu verhindernden Straftaten durch unerlaubte Einreisen (§ 14 des Aufenthaltsgesetzes) künftig anwenden (www.welt.de/debatte/kommentare/article248053180/Grenzkontrollen-Nancy-Faeser-fehlt-der-Wille-die-Asylfrage-zu-loesen.html), und wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Asylanträge nach dem Dublin-Verfahren künftig strikt eingehalten werden und Deutschland keinerlei unberechtigte Asylverfahren (www.focus.de/politik/deutschland/streit-um-dublin-verfahren-deutschland-will-doch-weiter-freiwillig-migranten-aus-italien-aufnehmen_id_206538286.html) mehr ermöglicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Oktober 2023**

An den deutschen Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) führen die Bundespolizei und die weiteren mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden Grenzkontrollen nach Maßgabe des Kapitels II des Titels II des Schengener Grenzkodex durch.

An den Binnengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 des Schengener Grenzkodex, an denen die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser keine vorübergehende Wiedereinführung von Grenz-

kontrollen an den Binnengrenzen nach Maßgabe des Kapitels II des Titels III des Schengener Grenzkodex angeordnet hat, führt die Bundespolizei verstärkte grenzpolizeiliche Kontrollen – unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen – in Form sog. Schleierfahndung durch. Umfang und Intensität richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten beziehungsweise den Lageerkenntnissen vor Ort und können daher regional unterschiedlich ausgeprägt und dynamisch sein.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Entwicklung der Schleusungskriminalität und der Feststellungen unerlaubter Einreisen in den vergangenen Wochen und Monaten sorgfältig beobachtet.

Trotz vertrauensvoller und guter Kooperation mit den Innenministerien und Behörden der Nachbarstaaten, die mit der Durchführung der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragt sind, sowie trotz der intensivierten eigenen Schwerpunktkontrollen, insbesondere an den östlichen und südlichen landseitigen Binnengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 des Schengener Grenzkodex, war es bis Oktober 2023 leider nicht gelungen, den notwendigen und signifikant nachhaltigen Rückgang des irregulären Migrationsgeschehens herbeizuführen. Daher hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat entschieden, an der deutsch-polnischen, deutsch-tschechischen und deutsch-schweizerischen Landgrenze nach Maßgabe des Kapitels III des Titels II des Schengener Grenzkodex mit Wirkung vom 16. Oktober 2023 Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für zunächst zehn Tage vorübergehend wieder einzuführen; diese sind zwischenzeitlich um weitere zwanzig Tage verlängert worden. An der deutsch-österreichischen Landgrenze sind die seit 13. September 2015 bestehenden, vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen an den Binnengrenzen über den 11. November 2023 hinaus für sechs Monate auf der Grundlage der Artikel 25 und 27 des Schengener Grenzkodex neu angeordnet worden.

Bei Feststellung irregulärer Einreisen werden einreiseverhindernde und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls geprüft und vollzogen. Schutzbegehrende Drittstaatsangehörige werden grundsätzlich an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung zum Zwecke der Prüfung asylrechtlicher Belange einschließlich etwaiger Überstellungen in andere Staaten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin-III-Verordnung) weitergeleitet.

Bei der sog. Dublin-III-Verordnung handelt es sich um unmittelbar geltendes Recht der Europäischen Union, welches durch die Mitgliedstaaten sowie assoziierten Staaten anzuwenden ist. Die Bundesregierung steht mit ihren europäischen Partnern, auch mit Italien, in Kontakt, um Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens entsprechend der unionsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Es obliegt der Europäischen Kommission als „Hüterin der Verträge“, die Einhaltung europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten zu prüfen und auf dessen Umsetzung hinzuwirken.

Die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht keine „unberechtigten Asylverfahren“. Sollte die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Kriterien der sog. Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Antrags

auf internationalen Schutz zuständig sein, so ist auch sie hieran gebunden und hat das Asylverfahren durchzuführen.

37. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Wird die Bundesregierung der Haltung Ägyptens und Jordaniens (www.tagesschau.de/ausland/afrika/aegypten-palaestinenser-gaza-100.html) folgen, im Zuge des durch die Hamas losgetretenen Konflikts keinerlei Palästinenser mehr aufzunehmen, um die damit in Verbindung stehenden Sicherheitsrisiken in Deutschland nicht weiter zu verschärfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. Oktober 2023

Deutschland ist mit seinen internationalen Partnern, darunter auch Ägypten und Jordanien, bemüht, die Sicherheit der Menschen im Konfliktgebiet bestmöglich zu wahren. In der Vergangenheit haben Ägypten und Jordanien als Nachbarstaaten zu palästinensischen Gebieten hunderttausende palästinensische Flüchtlinge und Palästina-Flüchtlinge aufgenommen. Derartige Aufnahmen gab es seitens Deutschlands nicht. Aktuell bestehen keine Planungen für neue Resettlement-Programme. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes herkunftsunabhängig.

38. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)
- Wie viele Mitglieder des Deutschen Bundestages sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) betroffen, und wie viele Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten sind betroffen (bitte nach Fraktion aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 30. Oktober 2023

Eine Beantwortung der Frage bezüglich Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten, die möglicherweise aktuell von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) betroffen sind, kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen.

Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes, hier des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), sind im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig. Durch die Beantwortung derartig gelagerter Fragen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden.

Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Weiterhin würden periodische Abfragen dieser Art Rückschlüsse auf die Inhalte sowie die Entwicklung des Aufklärungsinteresses des BfV ermöglichen; insbesondere, wenn die Antworten in Kontext zu politischen Entwicklungen und Ereignissen auf nationaler Ebene gesetzt werden.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet.

Auch ein geringes Risiko der Verbreitung oder missbräuchlichen Verwendung von Informationen der angefragten Art kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden. Zudem kann die Frage nicht beauskunftet werden, da den Informationsansprüchen des Parlaments Grundrechte Dritter (hier möglicherweise Bundestagsabgeordnete und/oder ihre Mitarbeiter) entgegenstehen, vorliegend das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dieser Personen, die angesichts der beschriebenen Möglichkeiten zur Rückverfolgung oder gar Entanonymisierung bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung beeinträchtigt zu werden drohen.

Die vorstehenden Ausführungen sind dabei weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu verstehen.

39. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)

Wie geht die Bundesregierung mit Ankündigungen der „Letzten Generation“, erneut Beschädigungen an Kulturgütern (beispielsweise am Brandenburger Tor; vgl. Pressestatement vom 19. Oktober 2023 „[...] Egal ob mit Feuerlöschern, Farbeimern oder Pinseln – wir werden das Brandenburger Tor immer wieder orange färben, bis die sozialgerechte Wende weg von der Nutzung von Öl, Gas und Kohle eingeleitet ist [...]“) vorzunehmen und dem damit verbundenen Erpressungsversuch ihr gegenüber um, und welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Bundesregierung, um gegen die „Letzte Generation“ im Vorfeld der angekündigten Beschädigung vorzugehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Oktober 2023**

Die Zuständigkeit für die – auch vorbeugende – Straftatenbekämpfung wie für die polizeiliche Gefahrenabwehr liegt nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung bei den Ländern.

Zu Fragen in Zuständigkeit der Länder nimmt die Bundesregierung aus Gründen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung keine Stellung. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21 des Abgeordneten Philipp Amthor auf Bundestagsdrucksache 20/4515 verwiesen.

40. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Welche Kosten sind hinsichtlich der kurzfristigen Absage der „Feierstunde für aus dem Ausland zurückgekehrte Polizistinnen und Polizisten aus Bund und Ländern“ am 17. Oktober 2023 für das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) entstanden (bitte nach Veranstaltungsort, Verpflegung, Reiseangelegenheiten, Personal und Sonstiges aufschlüsseln), und wie viele Polizistinnen und Polizisten waren nach Kenntnis des BMI zum Zeitpunkt der Absage bereits nach Berlin angereist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Oktober 2023**

Die tatsächlichen Stornierungskosten können gegenwärtig noch nicht beziffert werden, da die Abschlussrechnungen noch nicht eingegangen sind.

Dem BMI liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Polizistinnen und Polizisten zum Zeitpunkt der Absage am 16. Oktober 2023 bereits nach Berlin angereist waren, denn die Anreisen wurden von den Eingeladenen selbständig durchgeführt.

41. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wie viele Asylsuchende sind seit Beginn des Jahres 2015 nach Deutschland gekommen, und wie viele davon haben seit Beginn des Jahres 2022 die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 1. November 2023**

Daten zu Asylanträgen können der öffentlich zugänglichen Asylstatistik auf den Webseiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), unter www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/asylzahlen-node.html entnommen werden. Dieser zufolge sind im Zeitraum 2015 bis September 2023 insgesamt 2.604.999 Asylanträge, davon 2.369.358 Asylerstanträge beim BAMF erfasst worden.

Der nachfolgenden Tabelle kann eine Übersicht nach Jahreswerten aus diesen Daten entnommen werden:

Jahr	Asylanträge	Erstanträge	Folgeanträge
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
2017	222.683	198.317	24.366
2018	185.853	161.931	23.922
2019	165.938	142.509	23.429
2020	122.170	102.581	19.589
2021	190.816	148.233	42.583
2022	244.132	217.774	26.358
2023 (Jan–Sep)	251.213	233.744	17.469
Summe	2.604.999	2.369.358	235.641

Es ist zu beachten, dass die Asylstatistik nach dem Zeitpunkt der Antragsteilung, nicht aber nach dem Zeitpunkt der Einreise zählt.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele der seit Beginn des Jahres 2015 nach Deutschland gekommenen Asylsuchenden seit Beginn des Jahres 2022 die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben. Statistische Erhebungen hierzu finden nicht statt.

42. Abgeordneter **Felix Schreiner** (CDU/CSU) Wie viele Bundespolizisten werden für die stationären Grenzkontrollen, die die Bundesregierung am 16. Oktober 2023 ankündigte, an der Grenze zur Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Oktober 2023**

Der Bundespolizei obliegt der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebiets. Im Rahmen dieser gesetzlichen Aufgabe setzt die Bundespolizei die vorläufig wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen unter anderem auch an der deutsch-schweizerischen Landgrenze um.

Die Binnengrenzkontrollen führt die Bundespolizei – nach den jeweiligen grenzpolizeilichen Erfordernissen in der Grenzregion – durch. Umfang, Intensität, der konkrete Ort und die konkrete Dauer der jeweiligen Kontrollen sind u. a. abhängig von der Lageentwicklung und den verkehrsinfrastrukturellen Gegebenheiten vor Ort und können daher regional unterschiedlich ausgeprägt und dynamisch sein. Hierüber befindet die Bundespolizei eigenständig.

Die Einsatzkräfte setzen sich aus den Bundespolizeiinspektionen mit grenzpolizeilichen Aufgaben, internen personellen Verlagerungen innerhalb der jeweiligen Bundespolizeidirektionen und aus zugewiesenen Beamtinnen und Beamten anderer Bundespolizeibehörden zusammen. Dabei erfolgt auch eine Unterstützung durch Kräfte der Bundesbereitschaftspolizei. Mit Blick auf die integrative Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei und die flexibilisierte und an die jeweilige Lage angepasste grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung kann der jeweilige Kräfteansatz täglich variieren.

43. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, den gewohnten, durchlässigen grenzüberschreitenden Alltagsverkehr, insbesondere Grenzpendler, Handels- und Güterverkehr, aufgrund der stationären Grenzkontrollen an der Grenze zur Schweizerischen Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten und dabei Staus an den Grenzübergängen zu vermeiden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Oktober 2023**

Aufgrund der Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen mit Wirkung zum 16. Oktober 2023 führt die Bundespolizei auch zur Schweiz an verschiedenen grenzüberschreitenden Verkehrswegen Grenzübertrittskontrollen durch.

Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr können dabei nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Leichtigkeit des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs wird bei der konkreten Einsatzdurchführung der Bundespolizei angemessen berücksichtigt und im größtmöglichen Umfang sichergestellt.

Des Weiteren arbeitet die Bundespolizei in Abstimmung mit ihren Partnerbehörden im In- und Ausland und auch mit der Verkehrsverwaltung eng zusammen, um negative Auswirkungen der Grenzkontrollen auf den grenzüberschreitenden Verkehr, die Pendler, die Wirtschaft und die Lebensqualität der Bevölkerung in den Regionen beiderseits der Grenze so gering wie nur möglich zu halten.

Im Ergebnis haben sich im Grenzraum zur Schweiz seit der vorübergehenden Wiedereinführung der Binnengrenzkontrollen keine signifikanten Staubildungen aus Anlass der Kontrollmaßnahmen der Bundespolizei ergeben.

44. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Unternimmt die Bundesregierung alle Anstrengungen, damit Asylverfahren (Antragstellung in der EU) uneingeschränkt in sicheren Drittstaaten durchgeführt werden können, und wenn ja, welche, vor dem Hintergrund, dass nach meiner Auffassung nur eine Verlagerung von Asylverfahren in Länder außerhalb der EU zu einer substanziellen Reduzierung der irregulären Migration führen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 2. November 2023**

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP lautet (S. 141):

„Der Asylantrag von Menschen, die in der EU ankommen oder bereits hier sind, muss inhaltlich geprüft werden. Die EU und Deutschland dür-

fen nicht erpressbar sein. Wir wollen verhindern, dass Menschen für geopolitische oder finanzielle Interessen instrumentalisiert werden. Deshalb setzen wir uns für rechtsstaatliche Migrationsabkommen mit Drittstaaten im Rahmen des Europa- und Völkerrechts ein. Wir werden hierfür prüfen, ob die Feststellung des Schutzstatus in Ausnahmefällen unter Achtung der GFK und EMRK in Drittstaaten möglich ist.“

Die Bundesregierung prüft im Sinne des Koalitionsvertrags, ob die Feststellung des Schutzstatus in Ausnahmefällen unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Drittstaaten möglich ist. Diese Prüfung dauert angesichts der rechtlichen und tatsächlichen Komplexität der Fragestellung an. Maßgeblich ist für die Bundesregierung dabei stets die Einhaltung geltender europa- sowie völkerrechtlicher Vorgaben.

45. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Ziehen die zuständigen Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung vor einer Entscheidung über die Einbürgerung einer Person alle öffentlich zugänglichen Informationen bei, insbesondere die sozialen Netzwerke, um zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine demokratiefeindliche, rassistische oder antisemitische Grundhaltung dieser Person bestehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 1. November 2023

Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) wird bei in Deutschland lebenden Menschen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt, denen die Regelung des Verfahrens obliegt (Artikel 83, 84 des Grundgesetzes). Die das StAG vollziehenden Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsbehörden in den Ländern prüfen dabei in eigener Verantwortung, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen oder nicht. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 StAG, wozu unter anderem das frühere oder gegenwärtige Verfolgen oder Unterstützen von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gehört, beteiligen die Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsbehörden bei Antragstellern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sicherheitsbehörden nach § 37 Absatz 2 StAG.

46. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Wie hoch beziffert das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Zahl derjenigen Ausländer, die nach Aussage von Bundeskanzler Olaf Scholz „kein Recht haben in Deutschland zu bleiben“ und deshalb „schneller“ abgeschoben werden sollen (www.spiegel.de/politik/deutschland/olaf-scholz-ueber-migration-es-kommen-zu-viele-a-2d86d2ac-e55a-4b8f-9766-c7060c2dc38a)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 31. Oktober 2023**

Die Zahl im Sinne der Fragestellung ergibt sich aus der Zahl der aktuell in Deutschland aufhältigen vollziehbar ausreisepflichtigen Personen. Zum Stichtag 30. September 2023 waren dies 255.330 Personen. Hier-von waren jedoch 205.196 Personen geduldet. Im Hinblick auf gedulde-te Personen gilt, dass deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist, sie aber weiterhin ausreisepflichtig sind und nur so lange nicht abge-schoben werden, wie die Gründe für die Erteilung der Duldung be- stehen. Liegen entsprechende Duldungsgründe, oder gegebenenfalls auch andere Gründe, die zu einem Aufenthalt in Deutschland berechti- gen, nicht mehr vor, können diese Personen, gegebenenfalls nach Ver- streichen einer Frist zur freiwilligen Ausreise, abgeschoben werden.

47. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Bundesrepublik Deutschland Flüchtlinge aus dem Gazastreifen aufnehmen wird, und wenn sie dies nicht ausschließen kann, auf welcher rechtlichen Grundlage könnten Flüchtlinge aus dem Gaza- streifen in Deutschland aufgenommen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 1. November 2023**

Aktuell bestehen keine Planungen für humanitäre Aufnahmeprogramme/ Resettlementprogramme für Personen i. S. d. Fragestellung

Im Rahmen des deutschen Engagements in national und international abgestimmten Resettlementprogrammen gemäß § 23 Absatz 4 des Auf- enthaltsgesetzes können in Einzelfällen besonders schutzbedürftige Per- sonen, die sich bereits zuvor in einem Drittstaat wie Jordanien oder Ägypten befanden, nach Deutschland aufgenommen werden.

Im Übrigen gelten für die Einreise in das Bundesgebiet die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen.

48. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie viele Anzeigen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit seit dem Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 im Zusam- menhang mit Pro-Palästina- bzw. Anti-Israel-De- monstrationen erstattet, und wie viele dieser An- zeigen betreffen die Straftatbestände gemäß § 130 des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. § 140 StGB?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Oktober 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestel- lung vor. Die Zuständigkeit für die Strafverfolgung obliegt gemäß der

vom Grundgesetz vorgenommene Kompetenzverteilung den Ländern. Es wird auf die entsprechenden Bundesländer verwiesen.

49. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Wie viele Personen, die im Vorfeld im Besitz einer Duldung waren, sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher durch das sogenannte Chancen-Aufenthaltsrecht in den Besitz eines Aufenthaltstitels gelangt, und wie viele dieser Personen bezogen zum jeweiligen Zeitpunkt Bürgergeld (bitte jeweils die aktuellsten verfügbaren Zahlen nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 1. November 2023

Bis zum Stichtag 30. September 2023 haben ausweislich des Ausländerzentralregisters insgesamt 42.973 Personen einen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten. Zur Zahl der Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erhalten haben und die Bürgergeld beziehen, liegen in der Grundsicherungsstatistik des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) keine Daten vor.

50. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD) Wie viele Abteilungs-, Unterabteilungs- und Referatsleitungen – ab Besoldungsgruppe A 15 aufwärts – wurden im Bundesministerium des Innern und für Heimat seit dem 8. Dezember 2021 ohne Ausschreibung besetzt (bitte unter Angabe der betroffenen (Unter-)Abteilung bzw. des betroffenen Referats und des Zeitpunkts der Besetzung ausführen), und warum erfolgte in diesen Fällen keine Ausschreibung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 2. November 2023

Im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) werden Stellen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) grundsätzlich ausgeschrieben. § 4 Absatz 2 BLV regelt die Fälle, in denen eine Pflicht zur Stellenausschreibung nach § 4 Absatz 1 BLV entfällt, u. a. für zu besetzende Stellen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in den Bundesministerien, der persönlichen Referentinnen und Referenten der Leiterinnen und Leiter der obersten Bundesbehörden. Zudem regelt § 4 Absatz 3 BLV weitere Fälle, in denen von einer Stellenausschreibung abgesehen werden kann, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen.

Für die Besetzung der Funktionen auf Abteilungsleiterenebene ist eine Pflicht zur Stellenausschreibung nach § 4 Absatz 2 BLV entbehrlich. Darüber hinaus erfolgte im BMI eine Besetzung ohne Ausschreibung über die in § 4 Absatz 2 BLV genannten Fälle hinaus in acht besonderen

Einzelfällen aus Gründen der Personalplanung (u. a. aus dienstlichen Gründen zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung), davon in vier Fällen auf Ebene der Unterabteilungsleitung und in vier Fällen auf Ebene der Referatsleitung.

Im Einzelnen wurden seit dem Amtsantritt von Bundesministerin Nancy Faeser am 8. Dezember 2021 im BMI folgende Abteilungsleiter, Unterabteilungsleiter und Referatsleiter – ab Besoldungsgruppe A 15 aufwärts – ohne Ausschreibung besetzt.

Funktion	Anzahl	Abteilungen/ Unterabteilungen	Besetzungszeitraum
Abteilungsleiterinnen und -leiter	8	Abteilungen: Z, SP, PK, H, D, KM, V, B	AL Z: 20.12.2021 AL PK: 20.12.2021 AL H: 01.02.2022 ALD: 01.02.2022 AL B: 07.03.2022 AL V: 01.04.2022 AL KM: 14.02.2022 AL SP: 01.09.2022
Unterabteilungsleiterinnen und -leiter	4	Unterabteilungen: PK I, PK II, DVII, MI	PK I: 01.01.2022 PK II: 14.02.2022 M I: 09.05.2022 D VII: 15.02.2023
Referatsleiterinnen und -leiter	4	Mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte wird auf die Angabe der Referatsbezeichnung auf Ebene Referatsleitung verzichtet.*	20.12.21–13.10.2023, neu 30.10.23 14.02.2022 04.11.2022

* Aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen wären bei konkreter Bezeichnung der vier betroffenen Referatsleitungen der Klarname des jeweiligen Referatsleiters bzw. der Referatsleiterin recherchierbar und damit deren Persönlichkeitsrechte betroffen.

51. Abgeordnete
**Mechthilde
Wittmann**
(CDU/CSU)

Wann hat die Bundesregierung die vom Bundeskanzler Olaf Scholz erwähnten Verbotsverfügungen gegenüber der Hamas und Samidoun nach § 3 Absatz 4 Satz 1 des Vereinsgesetzes zugestellt, und wie ist der aktuelle Verfahrensstand dieser Verbotsverfahren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Oktober 2023**

Eine Zustellung der Verbotsverfügungen in Bezug auf Hamas und Samidoun fand bisher nicht statt, da sie gegenwärtig erarbeitet werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

52. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Inwiefern werden die antisemitischen Äußerungen des rechtsreligiösen türkischen Influencers A. U., der sich in sozialen Medien als Feind Israels und der Juden bezeichnet (vgl. <https://fb.watch/nKtfOGQgx3/>), antisemitische Verschwörungstheorien verbreitet (vgl. www.youtube.com/watch?v=f0h1XkbqKDo) und die islamische Übernahme Jerusalems fordert (vgl. www.youtube.com/watch?v=2UUa-OfaM0I), und der von der „Union Internationaler Demokraten“ (UID), die die zentrale Lobbyorganisation der türkischen Regierung in Europa ist (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/27463), regelmäßig zu Vorträgen nach Deutschland und in andere EU-Länder eingeladen wird, wie nun wieder für den 10. Dezember 2023 nach Frankfurt am Main (vgl. www.fr.de/politik/erdogan-lobbyverein-uid-antisemiten-frankfurt-sprechen-lassen-harsche-kritik-folgt-zr-92583188.html), bei seinen Reisen in den Schengen-Raum unter visums- und aufenthaltsrechtlichen Gesichtspunkten berücksichtigt (etwa i. S. d. § 15 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 54 Absatz 1 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes), und zu welchem Ergebnis kam nach Kenntnis der Bundesregierung eine ggf. durchgeführte Prüfung eines politischen Betätigungsverbotess gegen A. U.?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 30. Oktober 2023

Zu einem konkreten Visumverfahren kann die Bundesregierung aus datenschutzrechtlichen Gründen keine detaillierten Auskünfte erteilen. Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung eines einheitlichen Visums für den Schengen-Raum ist unter anderem, dass der Antragsteller keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder für die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellt (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15. September 2009, S. 1). Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung können sich unter anderem aus § 54 AufenthG ergeben, der im nationalen Recht einen Katalog erheblicher Interessengefährdungen enthält. Stellt sich nach Erteilung heraus, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Schengen-Visums zum Ausstellungszeitpunkt nicht erfüllt waren oder die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums nicht mehr erfüllt sind, wird das Visum annulliert bzw. aufgehoben (Artikel 34 Absatz 1 und 2 Visakodex).

Des Weiteren prüfen die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden bei jeder geplanten Einreise die Voraussetzungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von

bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) und können in dem Fall, in dem nicht alle Einreisevoraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1 erfüllt werden, dem Betroffenen nach Artikel 14 des Schengener Grenzkodex die Einreise verweigern.

Für eine Untersagung der politischen Betätigung eines Ausländers sind die Ausländerbehörden zuständig (§§ 47 i. V. m. 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG).

53. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Standen oder stehen deutsche Diplomaten mit einem, einigen oder allen der 17 Personen mit einer deutschen und einer weiteren Staatsangehörigkeit in Kontakt, die sich nach Angaben der Bundesregierung in Syrien, dem Irak und der Türkei aufgrund von Bezügen zum islamistischen Terrorismus in Haft befinden, und wenn ja, welcher Art war dieser Kontakt, und wenn nein, warum nicht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8697, Frage 9)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. Oktober 2023**

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit der Schließung der deutschen Botschaft in Damaskus im Jahr 2012 in Syrien weder diplomatisch noch konsularisch vertreten. Trotz formellen Fortbestehens diplomatischer Beziehungen zu Syrien ist es seither faktisch nicht mehr möglich, eine konsularische Betreuung deutscher Staatsangehöriger auf syrischem Territorium zu leisten. In Irak und der Türkei stehen deutsche Konsularbeamte mit betreffenden Personen im Rahmen der Verpflichtung zur konsularischen Betreuung von inhaftierten Deutschen nach § 7 des Konsulargesetzes in Kontakt, sofern die Betroffenen dies wünschen.

54. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Gibt es seit der Systemumstellung an den Goethe-Instituten in Indien System-Probleme, und plant die Bundesregierung, mehr zertifizierte Goethe-Instituts-Prüferinnen und -Prüfer zu rekrutieren, um eine Ausweitung der Prüfungsplätze an den Goethe-Instituten in Indien zu erreichen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 2. November 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Sprachprüfungen bzw. die Rekrutierung von Prüferinnen und Prüfern nehmen die Goethe-Institute in eigener Verantwortung im Rahmen der zwischen Auswärtigem Amt und Goethe Institut beschlossenen Zielvereinbarung vor.

55. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen erwägt die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock gemeinsam mit ihren EU-Kollegen, um die im Karfreitagsabkommen verankerten Rechte für nordirische Opfer im Hinblick auf das jüngst von der britischen Regierung verabschiedete Gesetz „Northern Ireland Troubles (Legacy and Reconciliation) Bill“ zu wahren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 31. Oktober 2023**

Die Bundesregierung hat den „Northern Ireland Troubles (Legacy and Reconciliation) Act 2023“, der am 18. September 2023 in Kraft getreten ist, zur Kenntnis genommen und verfolgt die öffentliche Diskussion über das neue Gesetz mit großer Aufmerksamkeit.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Aussprachen zum Thema im Rat der Ministerbeauftragten des Europarats in Straßburg an die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland appelliert, das Gesetz so auszugestalten, dass es mit den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs als Mitglied des Europarates, im Besonderen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, kompatibel ist.

Die Bundesregierung wird sich auch bei künftigen Beratungen zu diesem Thema, insbesondere im Europarat, einbringen.

56. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die für die Seenotrettung zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel aus dem Bundeshaushalt nur für die völkerrechtlich angezeigte Seenotrettung, nicht aber für eine Unterstützung der kriminellen Schleppertätigkeit missbraucht wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 2. November 2023**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 11. Oktober 2023 auf die Schriftliche Frage 59 auf Bundestagsdrucksache 20/8804, S. 52 f.) verwiesen.

57. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Wie realistisch ist für die Bundesregierung die Forderung des ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj, EU-Beitrittsverhandlungen bis Ende 2023 zu beginnen (www.handelsblatt.com/politik/international/ukraine-krieg-lage-am-morgen-kiew-fordert-eu-beitritts-gespraech-bis-ende-2023/29466428.html), und wie positioniert sich die Bundesregierung zum aktuellen Fortschritt der Ukraine in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 3. November 2023**

Die Bundesregierung begrüßt die erheblichen Reformbemühungen und die guten Fortschritte der Ukraine in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung und unterstützt die Ukraine auf ihrem Weg.

Eine mögliche Entscheidung über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grundlage des Länderberichts und der Empfehlungen im Erweiterungspaket 2023 der EU-Kommission treffen.

58. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Stimmt die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock den Aussagen von Bundeskanzler Olaf Scholz zu, dass „wir endlich im großen Stil diejenigen abschieben, die kein Recht haben in Deutschland zu bleiben“, und auf welche Weise unterstützt das Auswärtige Amt dieses Ziel (www.spiegel.de/politik/deutschland/olaf-scholz-ueber-migration-es-kommen-zu-viele-a-2d86d2ac-e55a-4b8f-9766-c7060c2dc38a)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 1. November 2023**

Rückführungen finden auf der Grundlage des Aufenthalts- und Asylrechts statt. Der Vollzug der Ausreisepflicht liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Die zuständigen Behörden haben bei Vorliegen der Voraussetzungen die Abschiebung als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung durchzuführen (§ 58 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes).

Hierbei unterstützt das Auswärtige Amt die Länder bzw. die Behörden des Bundes im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Befugnisse.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

59. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Häufigkeit und Höhe der durch Aufsitzrasenmäher verursachten Personen- und Vermögensschäden (https://efahrer.chip.de/news/watsche-fue-r-garten-fans-regierung-reguliert-jetzt-sogar-rasenmaeher_1015591), und wie viele entsprechende Fälle gab es im Zeitraum von 1. Januar 2020 bis 1. Januar 2023 (bitte nach Personenschäden und Höhe der Vermögensschäden aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 31. Oktober 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über die Häufigkeit und Höhe der durch Aufsitzrasenmäher verursachten Personen- und Vermögensschäden sowie über entsprechende Unfälle im genannten Zeitraum vor.

Aufsitzrasenmäher mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h gehören zur Fahrzeugkategorie der zulassungsfreien selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h. Diese Fahrzeugkategorie ist bislang selbst bei Gebrauch auf öffentlichen Straßen nicht kraftfahrzeughaftpflichtversicherungspflichtig. Diese Fahrzeugkategorie wird daher insgesamt bislang nicht in der auf der Webseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlichten Statistik zum Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH-Jahresgemeinschaftsstatistik) erfasst.

Der Verein Verkehrsofferhilfe eingetragener Verein reguliert als Entschädigungsfond nach dem Pflichtversicherungsgesetz bislang pro Jahr rund vier Fälle, in denen Schäden durch diese unversicherte Fahrzeugkategorie entstehen (Bundestagsdrucksache 20/8094, S. 51). Diese Zahlen beruhen aber auf der geltenden Rechtslage. Danach ist die Verkehrsofferhilfe für Schäden durch ausschließlich außerhalb des öffentlichen Straßenraums gebrauchte zulassungsfreie Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h nicht einstandspflichtig. Damit sich die Einstandspflicht auch unter den neuen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie) weiterhin nicht auf Schäden durch den ausschließlichen Gebrauch dieser Fahrzeugkategorie auf Privat- und Betriebsgeländen erstreckt, sollen zulassungsfreie Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h nach dem Gesetzentwurf unter Nutzung einer mitgliedstaatlichen Ausnahmeoption für diese Gebiete weiterhin von der Versicherungs- und auch der Entschädigungspflicht ausgenommen werden. Dafür müssen sie aber richtlinienbedingt im Übrigen erstmals versicherungspflichtig werden. Dabei wird aber die Möglichkeit vorgesehen, Schäden durch den Gebrauch dieser Fahrzeuge auch außerhalb von Privat- und Betriebsgeländen anstelle des ansonsten dann erforderlichen Kfz-Haftpflichtversicherungsschutzes durch eine – sehr häufig bereits freiwillig bestehende – private Haftpflichtversicherung oder Betriebshaftpflichtversicherung abzudecken.

60. Abgeordneter
Ingmar Jung
(CDU/CSU)
- Ist dem Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann der von Dr. Thorsten Lieb am 12. Oktober 2023 in der 2./3. Beratung des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Novellierung der Geschäftsbeziehungen im Bankenverkehr angesprochene Gesetzentwurf zur Änderung des § 307 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Plenarprotokoll 20/128) bekannt, und falls ja, wann wird dieser vorgelegt werden, und falls nicht, ist im Übrigen in den nächsten drei Monaten mit einem Gesetzentwurf zu rechnen, der die seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2021 (XI ZR 26/20) bestehende Problematik zur Anpassungsfähigkeit von „Banken-AGB“ reguliert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 30. Oktober 2023

Das Bundesministerium der Justiz prüft derzeit, inwieweit eine gesetzliche Regelung vorgeschlagen werden sollte, um für Unternehmer und Kunden mehr Rechtssicherheit bei der Vereinbarung von Fiktionsklauseln für Vertragsänderungen zu schaffen.

61. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- Welchen Wert (bitte beziffern) wird die Belastung der Unternehmen mit Informationspflichten messende Bürokratiekostenindex, der laut Angaben des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) seit Amtsantritt Bundesregierung von unter 97 auf 98,41 in die Höhe getrieben worden ist, nach Einschätzung der Bundesregierung am Ende des Jahres 2024 erreicht haben, und welchen Beitrag dazu werden die in dem BMJ-Eckpunktepapier genannten zehn Punkte jeweils leisten (Bürokratiekostenindex und zehn Punkte unter www.bmj.de, Abschnitt „Bürokratieabbau; www.bmj.de/DE/themen/bessere_rechtsetzung/buerokratieabbau/buerokratieabbau_buerokratiekostenindex.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 27. Oktober 2023

Eine Bezifferung der Bürokratiekosten kann nur nach Bekanntwerden der konkreten Ausgestaltung von Regelungsvorhaben erfolgen. Da die zukünftigen Regelungsvorhaben bis Ende 2024 derzeit noch nicht bekannt sind, kann zur Entwicklung des Bürokratiekostenindex in dem angefragten Zeitraum noch keine Aussage getroffen werden.

Zu Beginn der Legislaturperiode stand der Bürokratiekostenindex bei 96,97 Punkten. Zum Ende des dritten Quartals 2023 ist er nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamts um 1,09 Indexpunkte auf 95,88 Punkte gesunken und wird damit voraussichtlich den tiefsten

Stand seit seiner Einführung im Jahr 2012 erreichen. Die endgültigen Daten werden in Kürze veröffentlicht.

Das Eckpunktepapier für das in Vorbereitung befindliche Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) ist hierbei noch nicht berücksichtigt. Nach derzeitiger Schätzung wird nach Umsetzung der Eckpunkte durch das BEG IV der Bürokratiekostenindex weiter sinken.

62. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- Warum sehen das Wachstumschancengesetz und die vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkte für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz nach Angaben des Bundesministeriums der Justiz (siehe Angaben unter www.bmj.de, Abschnitt „Bürokratieabbau“) in der Summe Entlastungen von nur 2,3 Mrd. Euro vor, wenn doch nach Angabe des Nationalen Normenkontrollrates (Jahresbericht 2022, S. 44) allein seit Amtsantritt der Bundesregierung der bürokratische Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um 6,7 Mrd. Euro erhöht wurde, und mit welchen weiteren Maßnahmen soll nach Planung der Bundesregierung die verbleibende Bürokratiekosten-Entlastungslücke geschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 27. Oktober 2023

Für die Bundesregierung ist der Abbau überflüssiger Bürokratie ein zentrales Anliegen. Sie hat neben dem erwähnten Wachstumschancengesetz und dem Eckpunktepapier für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz bereits eine Vielzahl von Entlastungsmaßnahmen in die Wege geleitet; hierüber gibt der am 25. Oktober 2023 im Kabinett beschlossene Sonderbericht zum Stand des Bürokratieabbaus detaillierte Auskunft (www.bmi.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Dokumente/Sonderbericht_BT_Buerokratieabbau.html?nn=110490).

Nach der Methodik der Bundesregierung ist der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Zeitraum von Juli 2021 bis Juni 2022 nicht um 6,7 Mrd. Euro angestiegen, sondern über alle Normadressaten (Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung) um rund 1,2 Mrd. Euro. Die Differenz zu den in der Frage genannten Zahlen ist insbesondere auf die methodische Einordnung der Anhebung des Mindestlohns im Jahr 2022 zurückzuführen. Änderungen des Mindestlohns sind nicht Teil des Erfüllungsaufwands.

63. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Weshalb unterstützt die Bundesregierung nicht die Forderung, den Straftatbestand der Vergewaltigung in den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022PC0105&qid=1674030937457&from=DE) mit aufzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 31. Oktober 2023**

Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zur Aufnahme des Artikels 5 (Vergewaltigung) in den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist noch nicht abgeschlossen. Bei der Abstimmung geht es nicht zuletzt um die Frage, ob im Unionsrecht mit Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union überhaupt eine entsprechende Rechtsgrundlage existiert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

64. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Anträge auf Erwerbsminderungsrente wurden wegen Nichterfüllung der Wartezeit in den vergangenen elf Jahren abgelehnt, und wie viele davon wurden abgelehnt, weil die Wartezeit wegen der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten nicht erfüllt war?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 30. Oktober 2023**

Die Anzahl der neuzugegangenen Rentenanträge wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Nichterfüllung der Wartezeit abgelehnt wurden, kann für die erbetenen Jahre der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Es liegen keine Informationen darüber vor, aus welchen Gründen die Wartezeit nicht erfüllt wurde.

**Tabelle: Anzahl der abgelehnten Anträge auf eine Rente wegen
verminderter Erwerbsfähigkeit wegen Nichterfüllung der Wartezeit**

Jahr	Ablehnungen Wartezeit nicht erfüllt
2012	24.912
2013	25.859
2014	27.039
2015	28.158
2016	28.945
2017	28.687
2018	29.513
2019	34.998
2020	32.973
2021	30.001
2022	29.338

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

65. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die Beitragslast für die Alterssicherung der Arbeitnehmer in allen drei Schichten in Prozent des durchschnittlichen Bruttoeinkommens, um ein Versorgungsniveau von 53 Prozent zu erreichen im Vergleich zur Beitragslast der Arbeitgeber gemessen an einem Durchschnittslohn?
66. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich die Beitragslast für die Alterssicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in Prozent des durchschnittlichen Bruttoeinkommens seit 2002 entwickelt, um auf ein Versorgungsniveau von 53 Prozent zu kommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 30. Oktober 2023**

Die Fragen 65 und 66 werden zusammen beantwortet.

Zu diesen Fragen liegen der Bundesregierung keine Daten oder Berechnungen vor. Zur Entwicklung des Versorgungsniveaus vor Steuern einschließlich Riester-Rente wird auf die Übersicht B8 im Rentenversicherungsbericht 2022 der Bundesregierung verwiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4825).

67. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Wieso gab die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 20/8368 an, dass die Kindergrundsicherung für die damals noch geplante Zuständigkeitsübertragung der Arbeitsförderung für unter 25-Jährige vom Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in den Rechtskreis des SGB III spreche (siehe Antwort zu den Fragen 2 und 28), und aus welchen Gründen hat sich der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil dafür entschieden, den von ihm geplanten Rechtskreiswechsel für unter 25-Jährige vom SGB II zum SGB III zurückzuziehen (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/hubertus-heil-arbeitsminister-kippt-sparplaene-bei-betreuung-junger-arbeit-sloser-a-3472492e-d555-4066-9718-f4558df99657)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 31. Oktober 2023**

Am 16. August 2023 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes beschlossen. In diesem wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die aktive Förderung junger Menschen unter 25 Jahren von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit zu übertragen und damit für alle jungen Menschen unter 25 Jahren in den Agenturen für Arbeit zu bündeln. Für diesen Vorschlag gibt es verschiedene Argumente. Für ihn spricht etwa das parallel laufende Vorhaben zur Einführung einer Kindergrundsicherung.

Angesichts der zu diesem Vorschlag vorgetragenen Hinweise aus der Praxis, der Fachwelt und dem politischen Raum hat die Bundesregierung einen Alternativvorschlag erarbeitet, um die Einsparziele des Haushaltsfinanzierungsgesetzes im Bundeshaushalt auf anderem Weg zu erreichen. Dieser Vorschlag kombiniert die Übertragung der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation für Bürgergeldbeziehende – sofern die Bundesagentur für Arbeit zuständiger Reha-Träger ist – auf die Agenturen für Arbeit. Er ist Gegenstand einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Haushaltsfinanzierungsgesetz, die das Bundeskabinett am 25. Oktober 2023 beschlossen und den Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt hat.

Über die Vorschläge entscheidet nun der Deutsche Bundestag im Verfahren zum Haushaltsfinanzierungsgesetz.

68. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU) Hat die Bundesregierung bisher eigene gesetzgeberische Initiativen zur Umsetzung der Empfehlungen zur Rehabilitation aus dem Bericht der Kommission Gerechter Generationenvertrag (www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/bericht-der-kommission-band-1.pdf?__blob=publicationFile&v=2, siehe S. 107 ff.) umgesetzt, und wenn ja, welche (bitte konkrete Maßnahme ausführen), und wenn nein, wieso ist die Bundesregierung in diesem Bereich bisher noch nicht tätig geworden?
69. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Bereich der Rehabilitation bisher aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP von 2021 (vgl. dort „Prävention und Rehabilitation“, S. 74) umgesetzt (bitte inhaltlich ausführen), und, soweit eine Umsetzung noch nicht erfolgt ist, wann plant die Bundesregierung ggf. diese (bitte Maßnahme mit konkretem Zeitraum nennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 30. Oktober 2023**

Die Fragen 68 und 69 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung von Prävention und Rehabilitation zu gesellschaftlicher Teilhabe und einer inklusiven Gesellschaft bewusst.

Sie nutzt stets die ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen. Selbstverständlich zählen dazu auch die Empfehlungen zur Rehabilitation und Prävention aus dem Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag. Erkenntnisse aus diesem Bericht sind in den Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode eingeflossen. In Vorbereitung ist beispielweise die gesetzliche Verstetigung eines bislang in Modellvorhaben erprobten individuellen, berufsbezogenen, freiwilligen Gesundheitschecks für Versicherte ab 45 Jahren durch die Rentenversicherungsträger

(sog. Ü45-Check) zur frühzeitigen Ermittlung von Präventions- und Rehabilitationsbedarf.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert überdies die Entwicklung eines gemeinsamen Grundantrags aller Rehabilitationsträger auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR). Ziel ist es, den Zugang zu Reha- und Teilhabeleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen deutlich zu vereinfachen und innerhalb der bestehenden gesetzlichen Fristen Leistungen nahtlos und „wie aus einer Hand“ zu organisieren.

Ein weiteres Instrument zur Verbesserung des Zugangs zu Rehabilitationsleistungen stellt die aktuell erfolgende Überarbeitung der gemeinsamen Empfehlung „Rehaprozess“ auf Ebene der BAR dar, die den Rehabilitationsträgern praxisorientierte Verständigungen und Konkretisierungen für eine effektive und bedarfsgerechte Zusammenarbeit im Rehaprozess bietet.

Mit dem Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ werden Jobcenter und Rentenversicherungsträger aufgefordert, innovative Konzepte zu erproben, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen besser als bisher zu erhalten oder wiederherzustellen. Unter anderem werden auch innovative Ideen für einen besseren Zugang zu Leistungen der Prävention und Rehabilitation erprobt. In einem gemeinsamen Lern- und Erkenntnisprozess sollen wirksame Ansätze identifiziert werden. Sie werden dann auf ihre bundesweite Übertragbarkeit und mögliche Verstärkung geprüft, damit alle Betroffenen profitieren. Die Förderung der Modellprojekte des ersten Förderaufrufs wird im Jahr 2025 abgeschlossen, der zweite Förderaufruf im Jahr 2026. Die Förderung des dritten Förderaufrufs läuft Ende 2028 aus.

Die Regelungen zum Reha-Budget werden derzeit überprüft. Es wird analysiert, ob und gegebenenfalls welcher Anpassungsbedarf besteht. Neben der Ausschöpfung werden dabei die Auswirkungen künftiger Entwicklungen bei den Leistungen zur Prävention und Teilhabe in den Blick genommen.

Außerdem soll die Rehabilitation unmittelbar in der Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte gestärkt werden. Aus diesem Grund sollen im Zuge der derzeit laufenden Reform der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) insbesondere die Möglichkeiten der praktischen Ausbildung in Rehabilitationseinrichtungen erweitert werden. So sollen Rehabilitationseinrichtungen sowohl vor dem Praktischen Jahr als auch im Praktischen Jahr in die Ausbildung einbezogen werden können, damit die Studierenden im Hinblick auf eine breite Ausbildung auch dort die medizinische Versorgung kennenlernen. Derzeit befindet sich der überarbeitete Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuregelung der ärztlichen Ausbildung, die die reformierte ÄApprO enthält, in der Abstimmung mit Ressorts, Ländern und Verbänden.

Darüber hinaus sind mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege die rechtlichen Grundlagen für den ab dem 1. Juli 2024 geltenden Anspruch auf Mitnahme pflegebedürftiger Personen in die Rehabilitationseinrichtung geschaffen worden, um pflegenden Angehörigen die Inanspruchnahme einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu erleichtern.

70. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Anträge auf Entschädigung durch den Härtefallfonds sind bisher bei der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer eingegangen (bitte gesamt und nach ostdeutschen Bundesländern aufschlüsseln), und über wie viele Anträge ostdeutscher Rentnerinnen und Rentner ist bereits entschieden worden (bitte gesamt, nach Positiv- und Negativbescheiden aufschlüsseln und für ostdeutsche Bundesländer angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. November 2023

Bis zum 26. Oktober 2023 sind bei der Geschäftsstelle der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler 159.586 Anträge auf Zahlung einer Leistung aus dem Härtefallfonds eingegangen. Die Verteilung der Anträge bezogen auf die neuen Bundesländer einschließlich Berlin ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen, die übrigen Anträge entfallen auf die alten Bundesländer und auf das Ausland bzw. sind von der Geschäftsstelle noch nicht abschließend in die Bearbeitungssoftware überführt worden, weil noch die Zuordnung des Wohnsitzes der Antragsstellenden aussteht.

Bundesland	Anträge
Berlin	7.205
Brandenburg	3.312
Mecklenburg-Vorpommern	3.906
Sachsen	7.910
Sachsen-Anhalt	3.764
Thüringen	3.876

Die Geschäftsstelle der Stiftung hat Ende Juni 2023 damit begonnen, über die Anträge zu entscheiden und die ersten pauschalen Einmalzahlungen an die Berechtigten auszuführen. Bis zum 26. Oktober 2023 hat die Geschäftsstelle über 1.217 Anträge aus der Gruppe der Ost-West-Rentenüberleitung entschieden. Sie hat 186 Anträge bewilligt; 1.031 Anträge waren abzulehnen, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt worden sind. Die Aufschlüsselung der Entscheidungen bezogen auf die neuen Bundesländer einschließlich Berlin ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen, die übrigen Entscheidungen entfallen auf Anträge aus den alten Bundesländern und aus dem Ausland.

Bundesland	Bewilligungen	Ablehnungen
Berlin	11	46
Brandenburg	18	58
Mecklenburg-Vorpommern	30	101
Sachsen	47	211
Sachsen-Anhalt	32	89
Thüringen	30	110
insgesamt	168	615

71. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Auf welche Höhe beliefen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die nicht beitragsgedeckten Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung für Zeiten nach dem Fremdrentengesetz, und inwiefern wurden sie durch Bundeszuschüsse gedeckt (bitte für die Jahre 2000, 2005, 2010, 2015, 2020 und 2022 angeben; vgl. Deutsche Rentenversicherung: Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2020, Oktober 2021)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 2. November 2023

Zahlen zur Höhe nicht beitragsgedeckter Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung für Zeiten nach dem Fremdrentengesetz liegen nicht vor, da es keine allgemeingültige Definition gibt, ob Leistungen der Rentenversicherung als „beitragsgedeckt“ oder „nicht beitragsgedeckt“ anzusehen sind. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD betreffend „Versicherungsfremde Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ (Bundestagsdrucksache 19/30818) verwiesen. Zusätzliche Informationen zu den Renten nach dem Fremdrentengesetz lassen sich den Antworten zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Renten nach dem Fremdrentengesetz und der Grundrentenzuschlag“ auf Bundestagsdrucksache 20/3757 entnehmen.

72. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Plant die Bundesregierung eine „kritische Bestandsaufnahme“ der Leistungen für Asylbewerber, die der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner gefordert hat, und wenn ja, wann soll das Ergebnis dieser kritischen Bestandsaufnahme vorliegen (www.zeit.de/news/2023-10/17/lindner-fuer-kritische-bestandsaufnahme-der-asylleistungen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 1. November 2023

Wie alle Sozialleistungsgesetze, unterliegt auch das Asylbewerberleistungsgesetz einer kontinuierlichen Überprüfung durch die Bundesregierung, die nicht mit festen Fristen verknüpft ist.

73. Abgeordnete
Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand der Verhandlungen innerhalb der Bundesregierung bezüglich der Sicherstellung der ärztlichen Notfallversorgung, und wie will sie diesbezüglich mit dem Urteil des Bundessozialgerichts Kassel vom 24. Oktober 2023 (Az.: B 12 R 9/21 R) zur Versicherungspflicht von Poolärzten umgehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 1. November 2023**

Das Bundessozialgericht hat am 24. Oktober 2023 entschieden, dass in einem konkreten Einzelfall ein Zahnarzt als sogenannter Pool-Arzt im Notdienst abhängig beschäftigt ist. Der Zahnarzt gehe nicht deshalb automatisch einer selbständigen Tätigkeit nach, weil er insoweit an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnimmt. Maßgebend seien vielmehr – wie bei anderen Tätigkeiten auch – die konkreten Umstände des Einzelfalls. Ausgangspunkt war, dass der Zahnarzt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund die Feststellung eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses beantragt hat. Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Vorinstanzen haben auf selbständige Tätigkeit entschieden.

Der vertragsärztliche Notdienst hat zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung eine hohe Bedeutung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat deshalb bereits am 11. Juli 2023 zusammen mit dem Bundesministerium für Gesundheit das Thema „Erwerbsstatus von Bereitschaftsärzten“ mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und den maßgeblich betroffenen Verbänden erörtert.

Sobald die Entscheidungsgründe vorliegen, werden Bedeutung und Reichweite des Urteils geprüft. Unabhängig davon wird der im Juli 2023 begonnene Dialog unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundessozialgerichts zeitnah fortgesetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

74. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung grundsätzlich erforderlich, dass beim Einsatz von TAURUS-Marschflugkörpern die Anwesenheit deutscher Staatsangehöriger (z. B. Angehöriger der Bundeswehr) am unmittelbaren Ort des Einsatzes (z. B. in der Ukraine) zwingend notwendig ist, und welche juristischen Gründe (bitte auflisten) werden derzeit von der Bundesregierung geprüft, die gegen eine Lieferung von TAURUS an die Ukraine sprechen könnten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 1. November 2023**

Die Bundesregierung hat keine Entscheidung zur Lieferung des Marschflugkörpers TAURUS an die Ukraine getroffen.

Zu hypothetischen Fragen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

75. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Wie viele Stellen wurden im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) seit dem 9. Dezember 2021 bis heute auf Grundlage von § 4 Absatz 3 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) ohne Stellenausschreibung vergeben (bitte getrennte Angabe vom 9. Dezember 2021 bis zum 18. Januar 2023 sowie vom 19. Januar 2023 bis heute angeben), und bei welchen konkreten Dienstposten im BMVg ist grundsätzlich unter Bezug auf § 4 Absatz 3 BLV eine Besetzung ohne Stellenausschreibung vorgesehen (bitte unter Angabe der Gesamtzahl der entsprechend identifizierten Dienstposten sowie der Nennung der wichtigsten 25 Dienstposten im Sinne des jeweils einzeln genannten Aufgabenbereiches des Dienstpostens angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 31. Oktober 2023

Die angeführten Angaben beziehen sich auf die Dienstposten-Besetzungen, die im BMVg im Leitungsbereich mit Personal, welches zuvor nicht dem Ressort angehörte, vorgenommen wurden. Diejenigen Personalmaßnahmen, die im BMVg regelmäßig in Form von höhengleichen Um- oder Versetzungen mit Bestandspersonal erfolgen und die ebenfalls unter den Anwendungsbereich des § 4 Absatz 3 Nummer 1 BLV fallen, wurden nicht berücksichtigt, da diese nicht maschinell auswertbar sind und in der Kürze der Zeit keine händische Auswertung erfolgen konnte.

In der Zeit vom 9. Dezember 2021 bis zum 18. Januar 2023 wurden im Leitungsbereich des BMVg neun Dienstposten unter Absehen von einer Ausschreibung nach § 4 Absatz 3 BLV besetzt; in der Zeit vom 19. Januar 2023 bis zum 20. Oktober 2023 waren es zwei Dienstposten nach § 4 Absatz 3 BLV.

Zum zweiten Teil der Frage: Die Bundeslaufbahnverordnung gewährt in § 4 Absatz 3 dem Dienstherrn eine weit gefasste Befugnis zu Ermessensausnahmen von der Ausschreibungspflicht aus Gründen der Personalplanung und des Personaleinsatzes. Eine generalisierende Festlegung ist in diesem Zusammenhang nicht möglich. Dienstpostenbesetzungen im BMVg erfolgen regelmäßig dann ohne Ausschreibung, wenn z. B. eine höhengleiche Besetzung eines Dienstpostens im Zuge einer Umsetzung oder bei Rückkehr aus einer Beurlaubung vorgesehen ist.

76. Abgeordneter
Markus Grübel
(CDU/CSU)
- Warum hat sich Deutschland nicht an der EU-Militärübung MILEX23, die vom 16. bis zum 22. Oktober 2023 stattfand, beteiligt (vgl. <https://e-sut.de/2023/10/meldungen/45073/erstes-militaer-manoever-der-eu/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 1. November 2023**

Entgegen der Darstellung in dem durch Sie referenzierten Zeitschriftenartikel nahm Deutschland mit Einzelpersonal und Fähigkeiten an der Übung teil.

Der deutsche Beitrag umfasste zwei Stabsoffiziere zur Unterstützung des militärischen Planungs- und Durchführungsstabes (EU Military Planning and Conduct Capability (MPCC)) im Rahmen des PESCO-Projekts Cyber and Information Domain Coordination Centre (CIDCC) sowie einen Stabsoffizier des Heeres als Zellenleiter in Brüssel; zusätzlich sechs Stabsoffiziere als „Remote Capability Team“ zur Unterstützung der MPCC des Multinationalen Kommandos Operative Führung in Ulm sowie einen Unteroffizier mit Portepée im Force Headquarters (FHQ) in Spanien.

Bei MILEX23 handelte es sich um eine Vorbereitungsübung mit Fokus auf die aktuell der EU zugesagten Kräfte. Die im referenzierten Artikel angesprochenen deutschen Kräfte der EU Battlegroup 2025 waren bei der Übung nicht gefordert.

77. Abgeordneter **Jens Lehmann** (CDU/CSU) Wieviel Euro aus dem Sondervermögen Bundeswehr sind bislang kassenwirksam ausgegeben worden (bitte zum Stichtag 31. Oktober 2023 nach Projekten getrennt auflisten), und wie viele Euro aus dem Sondervermögen werden voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2023 kassenwirksam abfließen (bitte nach Einzelausgaben für jedes Projekt aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 1. November 2023**

Gemäß der gesetzlich normierten Pflicht in § 5 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines Sondervermögens Bundeswehr (Bundeswehrfinanzierungs- und Sondervermögensgesetz) erfolgt die Unterrichtung über das Sondervermögen Bundeswehr durch das Bundesministerium der Verteidigung gegenüber dem Gremium „Sondervermögen Bundeswehr“ des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Hierbei wird im Wesentlichen auch über den aktuellen Ausgabenstand der verfassungsrechtlichen Kreditermächtigung des Sondervermögens Bundeswehr Bericht erstattet. Durch einen Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschussdrucksache 20(8)2945) vom 10. November 2022 wird dies insoweit konkretisiert, dass die Unterrichtung in Form eines schriftlichen Sachstandsberichts in einem regelmäßigen Turnus von sechs Monaten zu erfolgen hat. Diese schriftlichen Sachstandsberichte des Bundesministeriums der Verteidigung sowie die Sitzungen des Gremiums „Sondervermögen Bundeswehr“ des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sind GEHEIM eingestuft. Aufgrund dessen kann eine Beantwortung Ihrer Frage hier in diesem Detaillierungsgrad nicht erfolgen.

Der vergangene und dritte Sachstandsbericht des Bundesministeriums der Verteidigung gegenüber dem Gremium „Sondervermögen Bundeswehr“ des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages erfolgte zum Stichtag 1. August 2023 und wurde in der vierten Gremiumssitzung am 6. September 2023 thematisiert.

78. Abgeordneter **Jan Ralf Nolte** (AfD) Wie viele Juristen beschäftigte die Bundeswehr jeweils in den Jahren von 2010 bis heute (bitte die Daten für die einzelnen Jahre angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 31. Oktober 2023

Unter „Juristen“ im Sinne der Fragestellung werden geschlechterübergreifend Personen mit der Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (Volljuristen) verstanden. Die Anzahl der beschäftigten Personen ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich; die Daten umfassen den gesamten Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich des Ministeriums.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Militärisches Personal	37	38	37	39	39	53	67
Ziviles Personal	1.163	1.150	1.115	1.090	1.071	1.112	1.215
Personal gesamt	1.200	1.188	1.152	1.129	1.110	1.165	1.282

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Militärisches Personal	69	75	77	77	81	83	85
Ziviles Personal	1.153	1.281	1.324	1.426	1.498	1.578	1.603
Personal gesamt	1.222	1.356	1.401	1.503	1.579	1.661	1.688

79. Abgeordneter **Henning Otte** (CDU/CSU) Warum erhalten Reservisten – anders als Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten –, auch wenn sie teilweise Dienstposten besetzen und ebenfalls von steigenden Preisen betroffen sind, keine Inflationsausgleichsprämie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 1. November 2023

Mit Gesetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I, S. 1743) ist die sogenannte Inflationsausgleichsprämie (IAP) eingeführt worden. In diesem Zusammenhang bleiben zusätzliche freiwillige Zahlungen der Arbeitgeberseite bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro Steuer- und sozialabgabenfrei. Voraussetzung ist, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Im Zuge der Tarifvertrag-öffentlicher-Dienst-(TVöD)-Tarifrunde 2023 haben sich die Tarifvertragsparteien u. a. auf mehrere Steuer- und abgabenfreie Sonderzahlungen an die Beschäftigten als Inflationsausgleichsgeld in Höhe von insgesamt 3.000 Euro geeinigt. Zur Übertragung des Tarifergebnisses auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes befindet sich derzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der

Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 (BBVAnpÄndG 2023/2024) sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Gesetzgebungsverfahren.

In diesem Zusammenhang wurde die Übernahme der beabsichtigten Änderungen zugunsten der Besoldungsberechtigten auch im Hinblick auf Reservistendienst Leistende (RDL) geprüft. Hiernach sollen die Besoldungserhöhungen (also die Erhöhung des Grundgehalts um einen Sockelbetrag i. H. v. 200 Euro sowie zusätzlich um 5,3 Prozent) auf die Mindestleistung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) übertragen werden. Dies erfolgt gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 USG durch eine seitens des Bundesministeriums der Verteidigung zu erlassenden Verordnung.

Dagegen können ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im steuerrechtlichen Sinne die IAP unter Berücksichtigung ihrer gesetzlichen Grundkonzeption erhalten. RDL gehören nicht zu diesem Personenkreis. Ihnen werden für die Dauer eines Reservistendienstes steuerfreie Leistungen nach dem USG gewährt.

Reservistinnen und Reservisten können ggf. die in Rede stehenden Sonderzahlungen im Rahmen ihrer zivilen Arbeits- oder Dienstverhältnisse erhalten.

Aus den dargelegten Gründen ist die Berücksichtigung des Inflationsausgleicheldes zugunsten der RDL nicht möglich.

80. Abgeordneter **Henning Otte** (CDU/CSU) Beabsichtigt das Bundesministerium der Verteidigung ein eigenes Liederbuch für Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung zu stellen, und wenn ja, bis wann, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 2. November 2023

Im Rahmen einer beabsichtigten Neuauflage des Liederbuches „Kameraden singt!“ aus dem Jahr 1991 wurde die Erarbeitung einer Liederliste abgeschlossen.

Eine finale Abstimmung, in deren Anschluss die Veröffentlichung sowie eine Information des parlamentarischen und öffentlichen Raums vorgesehen ist, steht aktuell noch aus.

81. Abgeordneter **Armin Schwarz** (CDU/CSU) Welche konkreten technischen Auswahlkriterien werden an die Nachfolge des Radpanzers „FUCHS“ gestellt (bitte Spezifika nach den jeweiligen Bereichen wie beispielsweise Mobilität, Schutz oder Modularität aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 1. November 2023

Für die Nachfolge des Transportpanzers FUCHS liegt ein Forderungsdokument vor, welches produktneutrale, funktionale Forderungen aufstellt.

Wesentliche funktionale Forderungen an ein Nachfolgefahrzeug sind die Eignung zur möglichst einfachen Aufnahme bestehender und zukünftiger Rüstsätze und ein der im Szenario der Landes- und Bündnisverteidigung zu erwartenden Bedrohung entsprechendes Schutzniveau bei gleichzeitig hoher, auch amphibischer Mobilität. Desweiteren wird eine vollständige Einbindung in das logistische System der Bundeswehr sowie die Instandsetzbarkeit mit eigenen, militärischen Kapazitäten gefordert.

82. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Erprobungen und Untersuchungen wurden mit dem Fahrzeug Patria/CAVS im Zuge der erfolgten Reifegradanalyse bei der Auswahl der Nachfolge des Radpanzers FUCHS durchgeführt (bitte nach jeweiligen Untersuchungszeitraum, Zielsetzung und Ergebnis aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 1. November 2023

Das Ziel der im Juni bis Juli 2023 durchgeführten Reifegradanalyse war die Bestimmung der technologischen Reife und die Identifizierung und Bewertung von wesentlichen Projektrisiken.

Insgesamt lag der Fokus der Untersuchungen auf den zulassungsrelevanten und fahrsicherheitsbestimmenden Aspekten.

Im Ergebnis wurde ein hoher Reifegrad ermittelt und die damit einhergehende Marktverfügbarkeit mit der Möglichkeit einer risikoarmen Realisierung bestätigt.

83. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Wie wird die Vergleichbarkeit bei der Auswahl des Nachfolgers des Radpanzers FUCHS mit potentiellen Anbietern wie beispielsweise den Transportpanzer FUCHS des Unternehmens Rheinmetall, den PANDUR 6x6 des Unternehmen General Dynamics European Land Systems oder des CAVS 6x6 des Unternehmens Patria Oyj (siehe Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8590) nach der Marktsichtung konkret sichergestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 1. November 2023

Die Anforderungen an den Nachfolger des Transportpanzers FUCHS basieren auf dem priorisierten Forderungskatalog der Streitkräfte. Dieser bildet – neben der Marktverfügbarkeit des jeweiligen Systems – die einheitliche Grundlage für die objektive Bewertung aller in Betracht kommenden Fahrzeuge.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

84. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung angesichts der großen Herausforderungen, vor denen der deutsche Weinbau – und hier ganz besonders der Weinbau in der Steillage – steht, eine frühzeitige und vor allem langfristige Finanzierung für das Julius Kühn-Institut am DLR-Standort Bernkastel (DLR = Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum), das sich vor allem mit der Forschung rund um Herausforderungen des Weinbaus in der Steillage (Insekten-Biodiversität, spezifische Rebkrankheiten und ihre Bekämpfung, Bewässerung) beschäftigt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 31. Oktober 2023**

Im Zuge einer Konzentration von Forschungsstandorten wurde bereits im Jahr 2012 das damalige „Institut für Pflanzenschutz im Weinbau“ des Julius Kühn-Instituts (JKI) am Standort Bernkastel-Kues aufgegeben. Seitdem unterhält das JKI keinen Standort in Bernkastel-Kues mehr.

Da das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein besonderes Interesse an der Forschung im Steillagenweinbau hat, werden aktuell einzelne Fragestellungen unter Einbezug von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des JKI gemeinsam mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum bearbeitet. Dies wird auch in Zukunft möglich sein. Daneben widmen sich weitere Forschungsinstitute des JKI, wie das Institut für Rebenzüchtung, speziellen Fragen im Zusammenhang mit dem Weinbau.

Innovative Lösungen zur Begegnung von aktuellen Herausforderungen für den Weinbau, inklusive des Steillagenweinbaus, sind überdies im Rahmen der Deutschen Innovationspartnerschaft Agrar, die das BMEL finanziert, sowie über das Programm zur Innovationsförderung des BMEL im Rahmen von Bekanntmachungen förderfähig.

85. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- In welchem Umfang sind in den letzten fünf Jahren Waldflächen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen verbraucht worden, die auch wieder aufgeforstet hätten werden können (vgl. Stefan Hantzschmann, Windkraft im Wald: Droht erneut Verabschiedung mit AfD-Hilfe? – dpa vom 26. Oktober 2023)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 3. November 2023**

Die Planung und die Genehmigung der konkreten Standorte für Windkraftanlagen fallen in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen über die Inanspruchnahme bestimmter Waldflächen vor.

86. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Schäden für die Landwirtschaft, die Fischerei, den Tourismus und den Küstenschutz, die durch die Ostsee-Sturmflut im Oktober 2023 entstanden sind (bitte im Einzelnen auflisten), und inwiefern wird die Bundesregierung die betroffenen Länder und insbesondere den Auf- und Ausbau des Küstenschutzes finanziell unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 2. November 2023**

Von der Ostseesturmflut im Oktober 2023 sind die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein betroffen. Die Erfassung der Schäden ist in beiden Ländern noch nicht abgeschlossen. Informationen zur Höhe der Schäden liegen der Bundesregierung daher gegenwärtig noch nicht vor.

Für Hilfen zum Ausgleich von Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse sind nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern die Länder zuständig. Lediglich wenn das Schadensereignis als „Ereignis von nationalem Ausmaß“ eingestuft wird, kann der Bund ausnahmsweise im Rahmen der „gesamtstaatlichen Repräsentation“ finanzielle Hilfen leisten. Bislang fehlen für diese Einschätzung die erforderlichen Informationen zum Schadensausmaß.

Der Bund fördert Maßnahmen des Küstenschutzes schon seit ihrem Inkrafttreten über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung übernimmt der Bund bei Küstenschutzmaßnahmen 70 Prozent der den Ländern entstehenden Ausgaben. Mit dem Bundeshaushalt 2023 wurde die Mittelausstattung für den GAK-Sonderrahmenplan Küstenschutz ab dem Jahr 2023 auf rund 50 Mio. Euro pro Jahr erhöht und bis zum Jahr 2040 über Verpflichtungsermächtigungen längerfristig abgesichert. Zudem sind im Bundeshaushalt 2023 im Rahmen der regulären GAK rund 70 Mio. Euro für den Küstenschutz bereitgestellt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

87. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Durch welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, nach Auslaufen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ am 31. Dezember 2023, ab 2024 zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) die Finanzierung des Hilfesystems für Opfer häuslicher Gewalt sicherzustellen, um bekannte Lücken im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu schließen und Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Frauennotrufe zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 2. November 2023**

Das Bundesinvestitionsförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wird voraussichtlich am 31. Dezember 2024 enden. Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben ist eine Förderung durch den Bund nur im Rahmen eines Modellprogramms möglich – wie im Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ erfolgt.

Auch nach Abschluss des Programms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ können der Bau und Umbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen über Finanzhilfen des Bundes investiv gefördert werden. Dies ist möglich in den bestehenden Förderprogrammen der Länder im sozialen Wohnungsbau und der Städtebauförderung. Die Umsetzung erfolgt durch die Länder, die bei der Städtebauförderung über Art und Umfang der Maßnahmen in den Kommunen entscheiden.

Entsprechend der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien arbeitet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) derzeit federführend an einer bundesgesetzlichen Regelung, die das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder absichern soll. Dieses Vorhaben ist ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Ziel ist, dass jede von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frau mit ihren Kindern, die Hilfe in Form von Schutz und Beratung erhält, die sie braucht. Das Gesetz soll in dieser Legislatur verabschiedet werden.

Das BMFSFJ hat eine Kostenstudie zum Hilfesystem „Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ in Auftrag gegeben. Ziel der Studie ist es, die aktuellen Finanz- und Kostenströme im Hilfesystem – also in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen – zu ermitteln und Szenarien bei einer bedarfsgerechten Ausgestaltung des Hilfesystems zu berechnen.

Mit den Studienergebnissen, die Ende 2023 erwartet werden, werden erstmals belastbare und aussagekräftige Daten zu den Kosten des Hilfe-

systems in Deutschland vorliegen, auf deren Grundlage das Hilfesystem fundiert weiterentwickelt werden kann.

88. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Kindergrundsicherung für 15- bis unter 25-jährige Erwerbsfähige, welche Kindergrundsicherung beziehen, auch weiterhin Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen im Bereich der aktiven Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt vor, wie dies bei 15- bis unter 25-jährigen Erwerbsfähigen im Bürgergeldbezug der Fall ist, und werden nach Einführung der Kindergrundsicherung weiterhin allein die Jobcenter für die Leistungsgewährung und Arbeitsvermittlung der davon betroffenen 15- bis unter 25-jährigen Erwerbsfähigen zuständig sein (bitte für alle Altersstufen der 15- bis unter 25-Jährigen beantworten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 31. Oktober 2023**

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass über 18-Jährige den Kindergarantie- und den Kinderzusatzbetrag erhalten, wenn sie nachweisbar einer Ausbildung oder einem Studium nachgehen oder einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst ausüben oder wenn sie nachweislich eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können; arbeitsuchend gemeldete Volljährige sind nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zum Bezug des Kindergarantie- und Kinderzusatzbetrags berechtigt. Kann ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden, wird kein Kindergarantie- und Kinderzusatzbetrag gewährt.

Hilfebedürftige junge Menschen, die keinen Anspruch auf die Kindergrundsicherung haben, können Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten und werden vom Jobcenter bei der beruflichen Eingliederung mit den entsprechenden Instrumenten unterstützt. Weitere Details werden im parlamentarischen Verfahren erörtert.

89. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Wie plant die Bundesregierung, gemeinnützige Organisationen, insbesondere Jugendherbergen, bei der Umsetzung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen angesichts des, wie mir in Gesprächen zugetragen wurde, erwartbar großen Finanzbedarfes, konkret stärker zu unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 3. November 2023**

Es liegt in der Verantwortung der Kommunen bzw. der Länder und freien Träger der gemeinnützigen Einrichtungen, die Angebote der Kinder-

und Jugendhilfe und die dafür erforderlichen Strukturen finanziell auszugestalten.

Die Möglichkeiten der Förderungen von Investitionen in Jugendherbergen, Bildungsstätten und vergleichbaren gemeinnützigen Einrichtungen durch den Bund gemäß § 83 SGB VIII sind verfassungsrechtlich stark begrenzt (vgl. BVerfGE 22, 180 [216 f.]).

Der Bund darf im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nur Maßnahmen mit eindeutig überregionalem Charakter, insbesondere zentrale Einrichtungen oder Aufgaben mit internationalem Bezug fördern.

Ein Programm zur umfassenden Unterstützung von Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben ist nicht vorgesehen.

90. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.) Wie schlüsseln sich die Aufrufzahlen sowie die damit einhergehenden Produktions- und Vertriebskosten der letzten fünf Folgen des Podcastes „Kinderwunsch“ (www.informationsportal-kinderwunsch.de/kiwu/kinderwunschzeit/podcast) des Referates 416 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 30. Oktober 2023

Laut Podcasthoster wurde der Podcast seit Ausstrahlung der ersten Folge auf den gängigen Plattformen insgesamt 99.906-mal und auf dem Informationsportal Kinderwunsch 39.845-mal gestreamt. Die aktuellen Abonnentenzahlen liegen bei ca. 5.400. Die derzeit 31 Folgen des Podcasts sind auf dem Informationsportal Kinderwunsch (www.informationsportal-kinderwunsch.de) sowie allen gängigen Streaming Plattformen abrufbar. Bis Ende des Jahres sollen 36 Folgen veröffentlicht sein.

Die Aufrufzahlen der letzten fünf Folgen des Podcasts schlüsseln sich wie folgt auf:

Podcast Nr.	Titel	Aufrufe aus der Website Stand: 23.10.2023	Streams/Downloads via Apps Stand: 23.10.2023
27	Präimplantationsdiagnostik in der Kinderwunschbehandlung – für wen kommt das in Betracht	466	181
28	Welche Rolle spielt die Psyche beim Kinderwunsch?	663	504
29	Die fruchtbaren Tage lassen sich ganz einfach bestimmen, oder?	493	551
30	Diagnose Endometriose – wie geht es weiter?	443	1.104
31	Wie war Deine Kinderwunschzeit? Ein Gespräch mit Isabella Ladines	530	1.600

Mit der inhaltlichen Erstellung und Durchführung des Podcasts wurde die MentalStark GmbH beauftragt, die sich im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung auf dieses Projekt beworben hatte. Für die technische Umsetzung sind die Rahmenvertragsagenturen des BMFSFJ zuständig. Insgesamt stehen für die Produktion und Distribution von 36 Podcastfolgen ca. 260.000 Euro zur Verfügung.

91. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Warum soll bei Änderungserklärungen Jugendlicher im geplanten Selbstbestimmungsgesetz künftig vom Maßstab des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgewichen werden, d. h. warum muss nicht eine gravierende Kindeswohlgefährdung nachgewiesen werden, um das Sorgerecht der Eltern zu übergehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 3. November 2023

§ 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) regelt ausschließlich das Einschreiten des Familiengerichts bei einer Kindeswohlgefährdung. § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) liegt ein anderer Rechtsgedanke zugrunde: Die Regelung geht von dem Grundsatz aus, dass eine minderjährige Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr grundsätzlich über die notwendige Reife verfügt, ihre Geschlechtsidentität zu kennen, und die Tragweite einer Änderung des Geschlechts- und Vornamenseintrags zu verstehen.

Daher soll nur sie selbst – und nicht etwa die Personensorgeberechtigten für sie – die Erklärung zur Änderung ihres Geschlechtseintrags und der Vornamen abgeben. Um sicherzustellen, dass die minderjährige Person im Einzelfall eine wohlüberlegte Entscheidung trifft, sind die Eltern mit eingebunden – die Erklärung bedarf ihrer Zustimmung. § 3 SBGG orientiert sich insoweit an dem bestehenden § 45b Absatz 2 des Personenstandsgesetzes (PStG), der die Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Minderjährigen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung regelt. Auch hier ist festgelegt, dass die Minderjährigen im Alter von 14 bis 18 Jahren die entsprechende Erklärung selbst abgeben und die gesetzlichen Vertreter lediglich zustimmen (Co-Konsens-Lösung). Verweigern die Eltern die Zustimmung, wird diese – wie nun auch in § 3 SBGG vorgesehen – durch das Familiengericht ersetzt, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. In einer derartigen Konstellation bedarf es stets eines Maßstabs, der die Rechte des Minderjährigen auf Selbstbestimmung und auf Schutz vor unüberlegten Entscheidungen in einen angemessenen Ausgleich bringt. Dies ist Gegenstand der Prüfung des Kindeswohls sowohl bei § 45b Absatz 2 Satz 2 PStG als auch bei § 3 Absatz 1 SBGG. Denn notwendig ist die umfassende Abwägung aller für und gegen die begehrte Änderung sprechenden Umstände. Nur wenn sich nach erschöpfender Sachaufklärung nicht feststellen lässt, dass die begehrte Änderung dem Kindeswohl widerspricht, ist die Ersetzung der Zustimmung der Sorgeberechtigten auszusprechen.

92. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Ist bezüglich der möglichen Änderungserklärungen Jugendlicher im geplanten Selbstbestimmungsgesetz beabsichtigt, eine entsprechende Regelung auch für anschließende medizinische Angleichungsmaßnahmen einzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 3. November 2023**

Der Entwurf für das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag trifft keine Regelungen zu geschlechtsangleichenden medizinischen Maßnahmen (siehe dazu ausdrücklich klarstellend § 1 Absatz 2 SBGG).

Der Entwurf regelt ausschließlich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Personenstandsregister ermöglicht wird. Für geschlechtsangleichende medizinische Maßnahmen gelten weiterhin die einschlägigen medizinischen Regelungen und Leitlinien.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

93. Abgeordneter
**Michael Brand
(Fulda)**
(CDU/CSU)
- Mit welchen Mitteln (bitte auch die Höhe angeben) unterstützte der Bund in der Vergangenheit die Arbeit des „Nationalen Suizidpräventionsprogramms für Deutschland“ (bitte für die letzten zehn Jahre jeweils nach Projekten aufstellen), und wie wird die Bundesregierung, vor dem Hintergrund des fraktionsübergreifenden und mit fast 100 Prozent Zustimmung im Deutschen Bundestag beschlossenen Antrages „Suizidprävention stärken“ vom 6. Juli 2023, in Zukunft die Arbeit des „Nationalen Suizidpräventionsprogramms für Deutschland“ unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 31. Oktober 2023**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in der Vergangenheit folgende Projekte der Deutschen Akademie für Suizidprävention (DASP) e. V. unterstützt:

Laufzeit	Titel	Fördervolumen gesamt
01.10.2017 – 11.02.2021	„Suizidprävention in Deutschland – Aktueller Stand und Perspektiven“	327.938 Euro
01.05.2019 – 31.01.2020	Tagung am 7. November 2019 zum Thema: Die Zukunft der Suizidprävention in Deutschland	5.000 Euro
01.05.2021 – 30.04.2024	Förderung suizidpräventiver Kompetenz in Institutionen und Gesellschaft	420.860 Euro
01.08.2021 – 11.02.2022	Internationales Symposium „Stand und Perspektiven der Suizidprävention in Deutschland“ (SuiDe)	15.246 Euro
01.07.2022 – 31.12.2022	Internationales wissenschaftliches Symposium: „Suizidprävention in Zeiten globaler Krisen und Konflikte“	15.500 Euro
15.07.2023 – 31.12.2023	Internationale Fachtagung: „Gesellschaft und Suizid-Interventionen im Rahmen des Nationalen Suizidpräventionsprogramms“	23.250 Euro

Das Bundesministerium für Gesundheit bereitet gegenwärtig eine Nationale Suizidpräventionsstrategie (NaSuPS) vor in Umsetzung von Aufträgen des Deutschen Bundestages und des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Ziel dieser Strategie ist es, insbesondere Vorschläge zur Koordinierung und zur Vernetzung wesentlicher Strukturen der Suizidprävention zu entwickeln. Dabei sind die bestehenden für die Suizidprävention überaus wichtigen Strukturen und Maßnahmen mit zu berücksichtigen (auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 94 wird verwiesen).

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Vergangenheit folgende Projekte im Themenfeld unterstützt:

Laufzeit	Titel	Fördervolumen
01.01.2022 – 31.12.2024	„[U25] Online-Suizidprävention für junge Menschen“ des Deutschen Caritasverbandes	1.523.000 Euro
01.01.2022 – 31.12.2024	Das Projekt wird von einer Outcome-Studie der Universität Erlangen-Nürnberg begleitet	112.000 Euro

94. Abgeordneter
Michael Brand
(**Fulda**)
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund des fraktionsübergreifenden und mit fast 100 Prozent Zustimmung im Deutschen Bundestag beschlossenen Antrages „Suizidprävention stärken“ vom 6. Juli 2023 im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 die vom „Nationalen Suizidpräventionsprogramm für Deutschland“ errechneten und im „Kasseler Aufruf 2023“ veröffentlichten 20 Mio. Euro für die Suizidprävention eingeplant, und wenn ja, in welchem Titel und für welche konkreten Projekte, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. Oktober 2023

In seiner Sitzung am 6. Juli 2023 hat sich der Deutsche Bundestag im Kontext der Diskussion um Regelungen zur Sterbehilfe für eine weitere Stärkung der Suizidprävention ausgesprochen und hierzu einen Entschließungsantrag „Suizidprävention stärken“ (Bundestagsdrucksache 20/7630) mit großer Mehrheit angenommen. In diesem Antrag fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, dem Deutschen Bundestag zunächst ein Konzept vorzulegen, wie zeitnah bestehende Strukturen und Angebote der Suizidprävention unterstützt werden können. Nachfolgend soll ein Gesetzentwurf und eine Strategie für Suizidprävention vorgelegt werden. Dieses Anliegen geht einher mit dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Thema Suizidprävention auch im Kontext eines Nationalen Präventionsplans zu verankern und umzusetzen. Zudem wurde die Bundesregierung mit Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages von November 2022 aufgefordert, den Entwurf einer Nationalen Suizidpräventionsstrategie unter dem Dach des Nationalen Präventionsplans zu erarbeiten und bis April 2024 vorzulegen.

In Umsetzung dieser politischen Aufträge bereitet die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit gegenwärtig

tig eine Nationale Suizidpräventionsstrategie (NaSuPS) vor. Die Erarbeitung erfolgt unter dem Dach des Nationalen Präventionsplans gemeinsam mit der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung und mit Unterstützung der IGES Institut GmbH. In der Strategie werden in diesem Zusammenhang die wichtigen Handlungsfelder Gesundheitskompetenz und Empowerment, Psychosoziale Beratung und Unterstützung, Hilfe in Krisen- und Notfallsituationen sowie Vernetzung und Koordination der Suizidprävention aufgegriffen. Ziel dieser Strategie ist es, insbesondere Vorschläge zur Koordinierung und zur Vernetzung wesentlicher Strukturen der Suizidprävention zu entwickeln, um damit die notwendige Grundlage für eine weitere Verbesserung und einen Ausbau der Suizidprävention zu schaffen. Der Fokus soll auf der Bundesebene liegen. Es ist beabsichtigt, den Entwurf dieser Strategie dem Deutschen Bundestag bis zum April 2024 vorzulegen gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Nach Vorlage der Strategie wird über die weiteren Schritte und notwendige, erforderlichenfalls auch haushaltswirksame Maßnahmen insbesondere mit Blick auf den Bundeshaushalt 2025 zu entscheiden sein. Haushaltsmittel in Höhe von 350.000 Euro für erste Schritte zur Umsetzung der Nationalen Suizidpräventionsstrategie sind im Entwurf des Haushaltsplans 2024 eingeplant.

Darüber hinaus setzen sich die Bundesressorts im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit für den Ausbau und die Umsetzung von Initiativen ein, die zur Suizidprävention beitragen. Im Bundesministerium für Gesundheit werden beispielsweise im Haushaltsjahr 2024 folgende Projekte gefördert:

Kapitel 1503 Titel 544 01:

- Förderschwerpunkt Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen mit einem Gesamt-Fördervolumen von 2,3 Mio. Euro (Förderzeitraum: 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2025, Ausgabenanteil 2024: 944.000 Euro),
- Projekt „Onlineberatung für Menschen in psychischen Belastungs- und Krisensituationen“ mit Gesamtmitteln in Höhe von über 682.000 Euro (Laufzeit: 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025, Ausgabenanteil 2024: 226.000 Euro),
- Projekt „Förderung suizidpräventiver Kompetenz in Institutionen und Gesellschaft“ Gesamtförderung in Höhe von rund 421.000 Euro (Laufzeit: 1. Mai 2021 bis 30. April 2024; Ausgabenanteil 2024: 68.000 Euro),

Kapitel 1504 Titel 684 14:

- Projekt „Gemeindepsychiatrie und ihr Beitrag zur Suizidprävention – Möglichkeiten, Bedarfe, Visionen“ mit insgesamt 121.000 Euro unterstützt (Förderzeitraum: 1. September 2023 bis 31. August 2024, Ausgabenanteil 2024: 81.000 Euro).

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau führt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bereits seit vielen Jahren maßgeschneiderte Gesundheitsangebote für ihre Versicherten zur Suizidprävention durch. Im Mai 2023 veranstaltete die SVLFG unter Schirmherrschaft von Bundesminister Cem Özdemir ein Symposium mit dem Titel „Psychische Gesundheit in der Grünen Branche“ und brachte Experten und Betroffene gleichermaßen

zusammen. Ergebnis dieses Symposiums war die „Berliner Erklärung“ mit konkreten Vorschlägen auch an die Politik, deren Umsetzung – gegebenenfalls im Rahmen von Forschungsvorhaben – aktuell unter anderem im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geprüft wird.

Im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird im Haushaltsjahr 2024 folgendes Projekt gefördert:

- Projekt „[U25] Online-Suizidprävention für junge Menschen“ des Deutschen Caritasverbandes aus dem Titel des Kinder- und Jugendplans (KJP) 1702 684 01 mit insgesamt 1.523.000 Euro (Förderzeitraum: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024, Ausgabenanteil 2024: 523.000 Euro); Das Projekt wird von einer Outcome-Studie der Universität Erlangen-Nürnberg begleitet, für die aus dem KJP weitere 112.000 Euro bereitgestellt werden (Förderzeitraum: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024, Anteil 2024: 34.000 Euro).

95. Abgeordneter **Markus Grübel** (CDU/CSU) Wann wird die Bundesregierung dem Parlament einen Gesetzentwurf zu einem Suizidpräventionsgesetz zur Abstimmung vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 2. November 2023

In seiner Sitzung am 6. Juli 2023 hat sich der Deutsche Bundestag im Kontext der Diskussion um Regelungen zur Sterbehilfe für eine weitere Stärkung der Suizidprävention ausgesprochen und hierzu einen Entschließungsantrag „Suizidprävention stärken“ (Bundestagsdrucksache 20/7630) mit großer Mehrheit angenommen. In diesem Antrag fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem auf, dem Deutschen Bundestag eine Strategie und einen Gesetzentwurf für Suizidprävention vorzulegen. Dieses Anliegen geht einher mit dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, das Thema Suizidprävention auch im Kontext eines Nationalen Präventionsplans zu verankern und umzusetzen. Zudem wurde die Bundesregierung mit Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages von November 2022 aufgefordert, den Entwurf einer Nationalen Suizidpräventionsstrategie unter dem Dach des Nationalen Präventionsplans zu erarbeiten und bis zum April 2024 vorzulegen.

In Umsetzung dieser politischen Aufträge bereitet die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit gegenwärtig eine Nationale Suizidpräventionsstrategie (NaSuPS) unter dem Dach des Nationalen Präventionsplans vor. In der Strategie werden die wichtigen Handlungsfelder Gesundheitskompetenz und Empowerment, Psychosoziale Beratung und Unterstützung, Hilfe in Krisen- und Notfallsituationen sowie Vernetzung und Koordination der Suizidprävention aufgegriffen. Ziel dieser Strategie ist es, insbesondere Vorschläge zur Koordinierung und zur Vernetzung wesentlicher Strukturen der Suizidprävention zu entwickeln, um damit die notwendige Grundlage für einen weiteren Verbesserung und einen Ausbau der Suizidprävention zu schaffen. Der Fokus soll auf der Bundesebene liegen. Es ist beabsichtigt, diese Strategie dem Deutschen Bundestag bis zum April 2024 vorzulegen gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Nach Vorlage der Strategie wird über die weiteren Schritte – ein-

schließlich über die Option und mögliche Inhalte einer Gesetzesinitiative zur Suizidprävention – zu entscheiden sein.

96. Abgeordneter
Markus Grübel
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung die bisherige Regelung zu lockern, wonach das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte den Erwerb eines tödlich wirkenden Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung nicht erlauben muss?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 1. November 2023

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wird in zwei am 7. November 2023 zur Entscheidung stehenden Verfahren (Az. 3 C 8.22 und 3 C 9.22) über die Revision gegen zwei Urteile des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) entscheiden, in denen eine Verpflichtungsklage gegen das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb von Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung abgewiesen wurde (Az. 9 A 146/21 und 9 A 148/21). Der Ausgang der gegen die Entscheidungen des OVG NRW gerichteten Revision beim BVerwG ist abzuwarten, um die Entscheidung des BVerwG in den Entscheidungsprozess zu möglichen gesetzlichen Änderungen im Betäubungsmittelrecht einbeziehen zu können.

Zudem bleibt die weitere politische Diskussion abzuwarten. Im Koalitionsvertrag haben es SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP begrüßt, wenn das Thema Sterbehilfe durch fraktionsübergreifende Anträge, also aus der Mitte des Deutschen Bundestages, einer Entscheidung zugeführt würde. Dem Deutschen Bundestag lagen zuletzt zwei Gesetzentwürfe vor, die auch Regelungen zum Zugang zu tödlich wirkenden Betäubungsmitteln enthielten, von denen jedoch keiner die erforderliche Mehrheit im Deutschen Bundestag fand.

97. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Welche Bedeutung legt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) dem Begriff der „Gesamtfunktion“ bei der Prüfung der Richtlinien für die „Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms“ nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Transplantationsgesetzes (TPG), die dem BMG gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 TPG zur Genehmigung vorzulegen sind, zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. Oktober 2023

Das Bundesministerium für Gesundheit führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Absatz 3 des Transplantationsgesetzes (TPG) eine allgemeine Rechtsprüfung durch. Diese erstreckt sich auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Richtlinie der Bundesärzte-

kammer. Das Bundesministerium für Gesundheit prüft demnach, ob die Richtlinie verfahrensgemäß einwandfrei zustande gekommen ist und ob die Richtlinie begründet ist und ob die Feststellung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft nachvollziehbar dargelegt wurden (§ 16 Absatz 2 Satz 2 TPG). Ob der medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisstand transparent und nachvollziehbar abgebildet worden ist, wird abschließend im Gesamtkontext beurteilt.

98. Abgeordneter **Erich Irlstorfer** (CDU/CSU) Welche weiteren Vorhaben (nach dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) plant die Bundesregierung, um die Zeit- und Leiharbeit in der Pflege zu begrenzen sowie Antworten auf die daraus resultierenden Herausforderungen für die Arbeitsbedingungen der Stammebelegschaft der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zu geben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 1. November 2023

Die Bundesregierung beobachtet kontinuierlich die Entwicklung der Leiharbeit in Krankenhäusern sowie in Einrichtungen der Alten- und Langzeitpflege. Ein wesentlicher Aspekt zur Begrenzung von Leiharbeit ist die weitere Verbesserung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen der Stammebelegschaften in Krankenhäusern und in der Alten- und Langzeitpflege. Ihre Entlastung durch attraktive Arbeitsbedingungen kann die Abwanderung in die Leiharbeit nachhaltig und langfristig reduzieren. Hierzu hat der Gesetzgeber unter anderem im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um die Mitarbeiterbindung und -zufriedenheit in den jeweiligen Einrichtungen zu stärken. Die zum 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Regelungen ermöglichen z. B. die regelhafte Finanzierung von Springerpools und anderen betrieblichen Ausfallkonzepten in der Langzeitpflege, um einer Überlastung des Stammpersonals vorzubeugen. Darüber hinaus wurde das Förderprogramm zur besseren Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für Pflegeeinrichtungen bis 2030 verlängert sowie Förderhöhe und Förderanteil nach Größe der Pflegeeinrichtung gestaffelt. Seit dem 1. September 2022 sind Pflegeeinrichtungen nur noch dann zur pflegerischen Versorgung durch die Pflegeversicherung zugelassen, wenn sie ihre Pflege- und Betreuungskräfte mindestens in Höhe von Tarif entlohnen.

Darüber hinaus enthält das am 19. Oktober 2023 vom Deutschen Bundestag beschlossene Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität insbesondere der hochschulischen Pflegeausbildung. Studierende in der Pflege erhalten eine angemessene Vergütung für die gesamte Dauer des Studiums und die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung wird in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung integriert. Zudem werden spezifische und verbindliche erweiterte Kompetenzen für die selbständige Ausübung von Heilkunde in das Pflegestudium integriert. Dieser Schritt stärkt die Kompetenzen der künftigen Pflegefachkräfte und legt den Grundstein für weitere Entwicklungen der Aufgabenverteilung in der Pflege insgesamt. Auch die im PflStudStG enthaltenen Regelungen zur Beschleunigung der Anerken-

nungsverfahren für Pflegefachkräfte aus dem Ausland können Einfluss auf die Mitarbeiterbindung und -zufriedenheit haben, da die Personen schneller als bislang als Fachkräfte arbeiten können. Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich der Stärkung der Pflegekompetenzen wird derzeit geprüft.

99. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Welche Fördermöglichkeiten, beispielsweise in Form eines Förderprogramms für Start-ups und innovative Unternehmen, sieht die Bundesregierung, die sich intensiv mit der Erforschung sowie Therapieentwicklung für Long-COVID, ME/CFS sowie Post-Vac auseinandersetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. Oktober 2023

Die Bundesregierung bietet hierzu verschiedene Fördermöglichkeiten. In der Bekanntmachung KMU-innovativ: Biomedizin des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) wird die Entwicklung von Arzneimitteln gefördert, die zur Heilung, Linderung und Prävention von Krankheiten beitragen. Die Gründungsoffensive Biotechnologie (GO-Bio) ist Teil der Start-up-Strategie und fördert innovative und potenzialträchtige lebenswissenschaftliche Ideen und deren Verwertung in Form einer Unternehmensgründung. Eine Neuauflage von GO-Bio ist in nächster Zeit unter Berücksichtigung verschiedener Evaluationen geplant. Ansätze zur Therapie von Long-COVID, ME/GFS sowie Post-Vac sind in beiden Programmen passfähig und prinzipiell förderfähig.

Des Weiteren können sich Start-ups aus dem medizinischen Bereich insbesondere nach der F&E-Phase auch an die themenoffenen ausgestalteten Finanzierungsprogramme der Bundesregierung wenden, wie zum Beispiel den High-Tech Gründerfonds. Einen Überblick über die angebotenen Programme bietet die Internetseite www.foerderdatenbank.de.

Für die allgemeine Forschungsförderung ist auf Bundesebene das BMBF verantwortlich, mit dem sich das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eng austauscht. Die Themen Long-/Post-COVID und ME/GFS werden durch das BMBF mit mehreren Fördermaßnahmen zielgerichtet gefördert. Im September 2023 hat das BMBF zwei neue Richtlinien veröffentlicht, unter denen ab dem Jahr 2024 mehrjährige Projekte gefördert werden können. Die Maßnahmen zielen auf die Förderung interdisziplinärer Verbünde zur Erforschung der Pathomechanismen von ME/CFS beziehungsweise auf neue Ansätze der Datenanalyse und des Datenteilens in der Long-/Post-COVID-19-Forschung ab. Anträge können zu beiden Maßnahmen bis zum 11. Dezember 2023 eingereicht werden.

Das BMG fördert Forschungsprojekte innerhalb der Ressortforschung. Long-COVID ist für das BMG ein Thema mit hoher Priorität. Daher richtet das BMG hierfür einen mehrjährigen Förderschwerpunkt ein und wird in diesem Rahmen ab 2024 die versorgungsnahe Forschung zu Long-COVID fördern. Im Fokus der Förderung sollen Modellprojekte stehen, in denen innovative Versorgungsformen zur Behandlung von Long-COVID-Betroffenen entwickelt und erprobt werden. Von dem Long-COVID-Förderschwerpunkt werden auch ME/CFS-Patientinnen und -Patienten sowie Menschen mit länger andauernden Beschwerden

im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung profitieren, die Long-COVID-ähnliche Symptome haben.

100. Abgeordneter
Dr. Georg Kippels
(CDU/CSU)
- Wie werden Patienten von Medizinal-Cannabis vor unlauterer Werbung von Anbietern von zulassungsfreiem Cannabis geschützt (bitte nach dem Bereich von verschreibungspflichtigen Arzneien und dem legalisierten Bereich differenzieren), und welche Mechanismen werden etabliert, um die unlautere Werbung zu ahnden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. Oktober 2023

Die Werbung für Medizinal-Cannabis als Arzneimittel richtet sich weiterhin nach den Vorschriften des Heilmittelwerbegesetzes (HWG). Der Bereich der Werbung für Arzneimittel ist europarechtlich vollharmonisiert. Das HWG legt strenge Vorschriften für die Bewerbung von Arzneimitteln fest, um sicherzustellen, dass Werbung nicht irreführend ist und die Patientensicherheit gewährleistet wird. Die Publikumswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel ist gemäß § 10 HWG verboten. Erlaubt ist lediglich die Werbung gegenüber Fachkreisen. Für diese Fachkreiswerbung gelten die Vorgaben des HWG. Die Werbung darf unter anderem nicht irreführend sein und muss die in § 4 HWG vorgegebenen Angaben enthalten.

Für den Vollzug des HWG sind die Behörden der Länder zuständig.

Nach dem derzeit parlamentarisch beratenen Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Cannabisgesetz soll Werbung und jede Form des Sponsorings sowohl für Konsumcannabis als auch für Anbauvereinigungen verboten werden.

101. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen der Darstellung im „WELT“-Bericht „Die betreute Meinungsbildung bei der Corona-Aufarbeitung“ vom 20. Oktober 2023 („Er [Professor Bernhard Müller] hatte über Wochen immer wieder beim Robert Koch-Institut nachgehakt, wann die Behörde die ‚Quellcodes‘, also die Grundlagen ihrer Modellrechnungen, offenlegt.“) und der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 141 auf Bundestagsdrucksache 20/8636?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. Oktober 2023

Ihre hier in Bezug genommene Schriftliche Frage bezog sich darauf, ob es in Bezug auf die Publikation der StopptCOVID-Studie im Epidemiologischen Bulletin 29/2023 Nachfragen von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern an die korrespondierenden Autorinnen oder Autoren gab. Allerdings handelt es sich bei der in Bezug genommenen Veröffent-

lichung im Epidemiologischen Bulletin nicht um die StopptCOVID-Studie, sondern um deren Abschlussbericht. Die hier gegenständlichen An- und Nachfragen waren zudem nicht an die korrespondierenden Autorinnen und Autoren, sondern an die allgemeine Kontakt-E-Mail-Adresse des Robert Koch-Institutes (RKI) sowie dessen Ombudsperson für die Gute Wissenschaftliche Praxis gerichtet. Eine Diskrepanz zwischen der Antwort auf die hier in Bezug genommene Schriftliche Frage und den Darstellungen in dem in Bezug genommenen Presseartikel ist nach Einschätzung des RKI nicht ersichtlich.

Dem RKI lag eine erste Anfrage des genannten Wissenschaftlers am 9. August 2023 an das RKI-Infopostfach vor, auf die eine Antwort erfolgte mit dem Inhalt, dass der Code zur Verfügung gestellt wird, ein genauer Zeitpunkt jedoch noch nicht angegeben werden kann. Am 18. September 2023 erhielt das RKI eine zweite Nachfrage. Diese Anfrage war den Bearbeitern im RKI zum Zeitpunkt der Antwort auf Ihre in Bezug genommene Schriftliche Frage (noch) nicht bekannt. Dies hat die RKI-Pressestelle der „WELT“ am 18. Oktober 2023 mitgeteilt. Im Nachgang wurde eine weitere Anfrage aus dem September 2023 bekannt. Diese wurde am 19. Oktober 2023 durch die RKI-Pressestelle beantwortet. Eine erneute Nachfrage des Wissenschaftlers wurde am 20. Oktober 2023 durch das RKI beantwortet.

102. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Wer wird die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 112 auf Bundestagsdrucksache 20/8575 erwähnte geplante Publikation in Bezug auf die „StopptCOVID“-Studie verfassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. Oktober 2023

Die wissenschaftliche Publikation wird voraussichtlich von den Autorinnen und Autoren des Abschlussberichts zur Wirksamkeit und Wirkung von antiepidemischen Maßnahmen auf die COVID-19-Pandemie in Deutschland (StopptCOVID-Studie) verfasst werden.

103. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Was bezweckt vor dem Hintergrund der Aussage des Bundesministers für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach („Die Pandemie ist erfolgreich bewältigt“) das Impfmonitoring bei Corona-Impfungen heute noch, und wie bewertet die Bundesregierung in Relation dazu den Aufwand für Ärzte und Apotheken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. Oktober 2023

Eine möglichst vollständige und aktuelle Datenerfassung des COVID-19-Impfgeschehens auch nach Überführung der Impfungen in das Regelsystem ermöglicht zeitnahe Auswertungen zur Impfanspruchnahme, Impfstoffwirksamkeit und zur Überwachung der Impf-

stoffsicherheit. Zeitnahe Daten zur Impfinanspruchnahme sind beispielsweise zur Steuerung von Impfkampagnen notwendig, im Versorgungsalltag erhobene Daten sind zudem zur zeitnahen Beurteilung der Wirksamkeit neuer beziehungsweise angepasster Impfstoffe wichtig und nicht zuletzt ist es für die Einordnung gemeldeter unerwünschter Wirkungen notwendig, die Anzahl der durchgeführten Impfungen zu kennen. Die erhobenen Daten werden auch für eine Evaluation der Umsetzung der Impfempfehlungen benötigt und für Modellierungen über das zukünftige Infektionsgeschehen sowie zur Vorbereitung weiterer Impfempfehlungen genutzt.

Zur Verringerung des Dokumentationsaufwands der Leistungserbringer wurde die Frequenz der Meldungen im April 2023 von täglich auf wöchentlich reduziert.

104. Abgeordneter
**Sebastian
Münzenmaier**
(AfD)
- Welche Summe hat die Bundesregierung von November 2022 bis Ende September 2023 für juristische Dienstleistungen wie anwaltliche Beratungen, Vertretungen etc. in Rechtsstreitigkeiten mit Unternehmen, die während der Corona-Pandemie Schutzausrüstung liefern wollten bzw. lieferten, insgesamt verausgabt (bitte einzeln nach Monaten von November 2022 bis September 2023 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 1. November 2023

Für den genannten Zeitraum wurden für juristische Dienstleistungen rund 14,7 Mio. Euro (in etwa gleichgroßen monatlichen Tranchen) gezahlt.

105. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass vor dem Hintergrund des zwischen der EU-Kommission und BioNTech/Pfizer geschlossenen Beschaffungsvertrags und der Tatsache, dass die in der Pandemie eingeführten Vergütungsregelungen für die Versorgung mit nach § 421 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom Bund beschafften COVID-19-Impfstoffen für Apotheken und den pharmazeutischen Großhandel mit Beschluss des Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetzes (ALBVVG) bis Ende 2027 verlängert worden sind, auch künftig, d. h. ab dem Jahr 2024 im Rahmen der Versorgung der Bevölkerung mit COVID-19-Impfstoffen nicht nur der mRNA-Impfstoff eines einzigen Herstellers, sondern auch weiterhin Wirkstoffe verschiedener Hersteller zur Verfügung stehen und damit die Anbietervielfalt und insbesondere die Impfstoffvielfalt im Hinblick auf unterschiedliche Wirkmechanismen gewährleistet sind, und wie plant die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, einen fairen marktwirtschaftlichen Wettbewerb sicherzustellen, wenn aufgrund der Vorgaben des Wirtschaftlichkeitsgebots eine Abgabe nur jener Impfstoffe möglich wäre, die vom Bund beschafft werden, nicht aber solche, die ausschließlich zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verabreicht werden würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 3. November 2023

Über das Inverkehrbringen von zugelassenen COVID-19-Impfstoffen in Deutschland entscheiden die pharmazeutischen Unternehmer. Die Abnahmegarantien des Bundes zu COVID-19-Impfstoffen der Hersteller BioNTech und Pfizer beruhen auf dem in der letzten Legislaturperiode geschlossenen EU-Beschaffungsvertrag, da sich die damalige Bundesregierung an der Impfstoffinitiative der Europäischen Kommission beteiligt hat. Die genannte Regelung in § 421 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist eine Folge dieses angepassten EU-Vertrages. Dabei gilt, dass Verträge einzuhalten sind und der effektive Einsatz von bereits eingesetzten Steuermitteln zu gewährleisten ist. Aufgrund der Beteiligung an der Impfstoffinitiative der Europäischen Kommission bestehen zudem noch Abnahmeverpflichtungen des Bundes zu COVID-19-Impfstoffen des Herstellers Novavax. Der Impfstoff von BioNTech/Pfizer ist ein mRNA-Impfstoff, während der Impfstoff von Novavax ein proteinbasierter Impfstoff ist. Für beide Impfstoffe liegen inzwischen europäische Zulassungen für Anpassungen der Impfstoff-Zusammensetzung an aktuell dominierende Virus-Varianten vor.

Derzeit gestaltet der Bund die notwendige Überführung der COVID-19-Impfstoffversorgung in die Regelversorgung. Infolge dieser postpandemischen Übergangsphase stehen zeitweise durch den Bund zentral beschaffte und durch die pharmazeutischen Unternehmer selbst in Verkehr gebrachte Impfstoffe gleichzeitig in der Versorgung zur Verfügung. Die

konkrete Auswahl des Impfstoffs bleibt gemeinsame Entscheidung von Arzt oder Ärztin und Patient oder Patientin und hängt von zahlreichen Faktoren wie den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission, anamnestischen Faktoren und bereits erhaltenen Impfungen der zu impfenden Person, der Verfügbarkeit von Impfstoffen sowie dem Anspruch der Versicherten auf Leistungen für Schutzimpfungen gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses oder den darüber hinausgehenden Ansprüchen aufgrund von § 1 der COVID-19-Vorsorgeverordnung ab. Das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V ist dabei zu beachten.

106. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Wie ist der Umsetzungsstand der im Jahr 2021 vom Bundeskabinett beschlossenen „zentralen Ansprechstruktur im Sinne eines Kompetenzzentrums, das die Bildung von Kooperationen im Bereich Bewegung und Bewegungsförderung unterstützt, das Wissen über qualitätsgesicherte Ansätze bündelt und bei Bedarf berät und qualifiziert“ (Bundestagsdrucksache 19/31261, S. 7)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. Oktober 2023

Die Schaffung eines Nationalen Kompetenzzentrums für Bewegungsförderung wurde im Rahmen des „Runden Tisches Bewegung und Gesundheit“ als ein zentraler Beitrag des Bundesministeriums für Gesundheit zur Stärkung von Bewegung in Deutschland formuliert. Als erster Schritt wurde ein Gutachten zu den Aufgaben eines solchen Kompetenzzentrums und den dafür benötigten Arbeitsstrukturen und Ressourcen in Auftrag gegeben. Die Vorlage des Gutachtens ist für den 31. Dezember 2023 vorgesehen. Auf dieser Grundlage sollen konkrete Planungsschritte für einen schrittweisen Aufbau des Kompetenzzentrums erfolgen. Dazu gehören u. a. Festlegungen zu den Aufgaben, zum organisatorischen Rahmen, zu den Arbeitsstrukturen und der Ressourcenausstattung des Kompetenzzentrums.

107. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Welcher sachliche Grund – außer der Formalie, dass dieses Vorhaben im Kapitel „Gesundheitsfinanzierung“ im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart wurde – spricht nach Auffassung der Bundesregierung dagegen, höhere Beiträge für Arbeitslosengeld-II-Beziehende/-Bürgergeldbeziehende nur in der Krankenversicherung und nicht auch in der Pflegeversicherung einzuführen, und sind diese höheren Beiträge im derzeit laufenden Meinungsbildungsprozess grundsätzlich oder der Höhe nach strittig?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 3. November 2023**

Unabhängig von möglichen Erwägungen, die für oder gegen eine Anhebung der Beiträge für Bürgergeldbeziehende zur sozialen Pflegeversicherung sprechen, ist aus Sicht der Bundesregierung ein solches Vorhaben aufgrund der aktuell angespannten Haushaltslage derzeit nicht umsetzbar.

108. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Konnte der Bundesminister für Gesundheit der 19. Wahlperiode, Jens Spahn, dem Generalarzt Dr. Hans-Ulrich Holtherm Weisungen während dessen Leitungsübernahme der Abteilung 6 im BMG erteilen, wenn ja, hat Jens Spahn von dieser Weisungsbefugnis Gebrauch gemacht, und wie oft (<https://wehrmed.de/fuehrung-organisation/eine-e-norm-fordernde-aufgabe.html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 31. Oktober 2023**

Gemäß Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien leitet jeder Bundesminister und jede Bundesministerin seinen bzw. ihren Geschäftsbereich innerhalb der vom Bundeskanzler vorgegebenen Richtlinien selbständig.

Infolgedessen ist ein Bundesminister oder eine Bundesministerin weisungsbefugt gegenüber allen Mitarbeitenden seiner oder ihrer Behörde. Dies gilt auch für in den jeweiligen Bereich abkommandierte bzw. abgeordnete Mitarbeitende.

Es erfolgt keine statistische Erfassung erfolgter Weisungen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Verkehr**

109. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung angesichts der drohenden Kündigung vieler Semestertickets durch verschiedene Studierendenvertretungen bundesweit (rp-online.de/wirtschaft/nrw-semestertickets-droht-das-ende-keine-alternative-zu-deutschlandticket_aid-97011875; www.tagesspiegel.de/wissen/semesterticket-in-berlin-53000-studierende-fahren-bald-ohne-10329310.html) aufgrund mangelnder Rechtssicherheit, zügig einen Finanzierungsplan für ein bundesweites, vergünstigtes Semesterticket für Studierende vorzulegen, und hält sie das Festhalten an einem solidarischen Finanzierungsmodell für erstrebenswert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 31. Oktober 2023**

Prinzipiell steht es den Ländern frei, das Deutschlandticket zu einem vergünstigten Preis an Studierende abzugeben und den Differenzbetrag aus Landesmitteln zu finanzieren.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) begrüßt die aktuellen Pläne der Länder zur Schaffung eines bundesweit einheitlichen Semestertickets im Vollsolidarmodell.

110. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Anteil an ausschließlich mit E-Fuels betriebenen Autos hält die Bundesregierung angesichts der vom Bundesminister der Finanzen Christian Lindner vorgeschlagenen steuerlichen Gleichstellung von E-Fuels mit Elektroautos (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kraftstoff-wie-finanzminister-lindner-e-fuels-kuenftig-besteuern-will/29370444.html) bis 2030 für realistisch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 30. Oktober 2023**

Der Anteil entsprechender Fahrzeuge bis 2030 lässt sich noch nicht abschätzen. Laufende Forschungen und Investitionsentscheidungen sowie das Interesse der Marktteilnehmer entscheiden schlussendlich über den Hochlauf.

111. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Forderung der Verbraucherzentrale Bundesverband nach einem Schadenersatzanspruch von pauschal 15 Euro pro Monat, wenn die tatsächliche Bandbreite der Internetverbindung nicht der vertraglich zugesicherten entspricht (www.tagesspiegel.de/wirtschaft/15-euro-pauschale-verbraucherschutz-fordern-monatlichen-schadenersatz-bei-zu-langsamem-internet-10630924.html), und wenn ja, wie positioniert sie sich dazu, und plant die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die gesetzlich zugesicherte Mindestbandbreite anzuheben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 2. November 2023**

Der Bundesregierung ist die Forderung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. (vzbv) bekannt.

Die gegenwärtige Rechtslage sieht in § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ein Minderungsrecht in Fällen vor, in denen zwischen tatsächlicher und vertraglich vereinbarter Leis-

tung eine „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ vorliegt; der Minderungsbetrag ist in jedem Einzelfall zu bestimmen.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist festgehalten, dass der Verbraucherschutz bei zugesicherten Bandbreiten gestärkt werden soll, nötigenfalls durch pauschalisierte Schadenersatzansprüche. Die Bundesregierung prüft entsprechende Anpassungen im Bereich der Kundenschutzregelungen im TKG.

Die gesetzlich zugesicherte Mindestbandbreite betrifft das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß den §§ 156 ff. TKG. Die Mindestanforderungen an den Internetzugangsdienst sind in der Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung – TKMV) durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Die Bundesregierung versichert, dass die in der TKMV festgelegten Anforderungen an die im Rahmen der Evaluierung und Begutachtung ermittelten Bedarfe angepasst werden und die Mindestbandbreite entsprechend erhöht wird. Ein zu einer Änderung der TKMV erforderliches Verordnungsgebungsverfahren kann allerdings erst nach Durchführung der Evaluierung eingeleitet werden. Die Evaluierung und rechtssichere Anpassung der TKMV ist nur auf der Basis einer soliden empirischen Grundlage möglich.

Hierfür müssen die Ergebnisse der derzeit noch laufenden Gutachten zu möglichen weiteren Qualitätsparametern, zur Ermittlung einer haushalts-scharfen Datenbasis, zum Nutzungsverhalten in Mehrpersonenhaushalten und zu geeigneten Übertragungstechnologien abgewartet und ausgewertet werden.

112. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Verbesserungen avisiert die Bundesregierung bei der Pünktlichkeit durch die Hochleistungskorridorsanierung (bitte jeweils für die Jahre 2025 bis 2030 angeben sowie jeweils für Nah-, Fern- und Güterverkehr; sofern hierzu keine Angaben gemacht werden können, bitte mindestens jeweils für DB Regio, DB Fernverkehr und DB Cargo angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 1. November 2023

Die DB Netz AG erwartet aufgrund der Generalsanierungen bis zum Jahr 2030 eine wesentliche Verbesserung der Zuverlässigkeit durch eine Reduzierung des Störgeschehens um bis zu 80 Prozent, die sich positiv auf die Pünktlichkeit aller erfragten Verkehre auswirken wird.

Ferner sollen die Korridore mit einem modernen Zugsicherungssystem ausgestattet werden, welches die Kapazität der Korridore aufgrund der bereits heute hohen Auslastung und leistungsfähigen Ausrüstung um bis zu 10 Prozent erhöhen kann.

Eine jahresbezogene Darstellung ist der DB Netz AG derzeit nicht möglich.³

³ Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/9592.

113. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen werden ergriffen (bitte unter Angabe eines Zeitrahmens), um die Lärmbelastung für die Anwohner in Schwerte-Holzen an der A 1/A 45 im Bereich des Westhofener Kreuzes zu reduzieren, und inwieweit ist vorgesehen, vorhandene Lücken in der Lärmschutzwand zu schließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 31. Oktober 2023**

Beim sechsstreifigen Ausbau der A 45 zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Westhofen und dem AK Hagen einschließlich des Umbaus des AK Westhofen werden die gesetzlichen Vorgaben für den Lärmschutz an Straßen eingehalten. Entsprechende Lärmschutzmaßnahmen nach dem Grundsatz der Lärmvorsorge sind wichtiger Teil des laufenden straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Auf der Hauptfahrbahn vom AK Westhofen bis zur Querung der Ruhr wird lärm mindernder Asphalt eingebaut. Zudem wird auf der Ostseite der A 45 eine durchgehende Lärmschutzwand beginnend an der L 672 (Wannebachstraße) bis zur Anschlussstelle Schwerte-Ergste errichtet. Auch die Ortslage Holzen wird von den geplanten Lärmschutzmaßnahmen profitieren. Lärmschutz in Form von Wänden oder Wällen ist im AK Westhofen nicht vorgesehen.

114. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Trifft die Aussage des Bundesministers für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing zu, der zur Verwendung der künftig drastisch höheren Mautentnahmen im Deutschen Bundestag versprach, „wir nehmen die Mauteinnahmen und geben sie den Bürgerinnen und Bürgern auch wieder zurück“ (Plenarprotokoll 20/130, S. 16228 A), oder trifft sein nachgeschobenes Eingeständnis zu (ebd., S. 16229 B), dass sein Ressort das Geld zwar vollständig zugerechnet bekommt, aber „nicht aber über die volle Summe verfügen“ und so auch nicht in Form einer besseren Bahninfrastruktur oder besserer Straßen an die Bürger zurückgeben kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 30. Oktober 2023**

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften soll festgelegt werden, dass das dem Bund nach anteiliger Berücksichtigung bestimmter Abzüge zustehende Mautaufkommen künftig zur Hälfte zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen und im Übrigen für Maßnahmen aus dem Bereich Mobilität und dabei ganz überwiegend für Maßnahmen aus dem Bereich Bundesschienenwege zu verwenden ist.

Insofern trifft die Aussage zu, dass die Mauteinnahmen den Bürgerinnen und Bürgern auch wieder zurückgegeben werden.

115. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Bereitstellung der Gutachten per Download-Link oder QR-Code eine „geeignete Form“ im Sinne des § 10 Absatz 2 des Referentenentwurfs der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 30. Juni 2023 („Der Inhaber der Teiletzgenehmigung hat jedem Teil in geeigneter Form die Genehmigung und die für die sichere Montage und Bedienung sowie vorschriftsmäßige Verwendung notwendigen Informationen in deutscher Sprache mitzugeben. Auf Anforderung der Genehmigungsbehörde hat der Inhaber der Genehmigung diese Dokumente in Papierform zur Verfügung zu stellen.“; mdv.bund.de/SharedDocs/DE/Gesetze-20/verordnung-zur-neufassung-der-strassenverkehrs-zulassungs-ordnung-und-zur-aenderung-weiterer-vorschriften.html?nn=508840)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 1. November 2023

Der Genehmigungsinhaber einer Teiletzgenehmigung hat die Genehmigung und die für die sichere Montage und Bedienung sowie die für die vorschriftsmäßige Verwendung notwendigen Informationen in deutscher Sprache mit dem Teil bereitzustellen. Diese Vorgaben sind alternativ zur Papierform auch digital über einen Download-Link, QR-Code oder eine andere geeignete digitale Form vom Inhaber der Teiletzgenehmigung (Genehmigungsinhaber) erfüllbar. Die Möglichkeit der alternativen digitalen Bereitstellung folgt den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung.

116. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Bedeutet die maximal fünf Drehungen am Tag bei der zukünftigen drehbaren Friesenbrücke (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu den Fragen 1 bis 3 auf Bundestagsdrucksache 20/8687), dass die DB Netz AG dementsprechend 19 Stunden am Tag vollständig für die Vergabe regulärer Fahrplantrassen nutzen können, oder ist der Zeitpunkt dieser fünf Drehungen nicht sicher vorhersehbar, so dass die DB Netz AG nur 20 Minuten je Stunde für die Trassenvergabe sicher nutzen können und somit die Angebotsplanung der Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr respektive privatwirtschaftlicher Fernverkehrsanbieter auf dieses Zeitfenster beschränkt bleibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 1. November 2023

Die Drehungen der Friesenbrücke sind nicht vorhersehbar, da es für die Schifffahrt keine Trassenvergabe wie im Eisenbahnverkehr gibt. Zwischen den zuständigen Kreuzungspartnern, der Wasser- und Schifffahrts-

verwaltung (WSV) und der DB Netz AG, wurde die vertragliche Vereinbarung getroffen, dass die Friesenbrücke in der Grundstellung geschlossen ist und sowohl dem Schienen- als auch dem Fuß- und Radverkehr zur Verfügung steht.

Die Trassenvergabe im Netzfahrplan richtet sich nach dieser vertraglichen Vereinbarung mit der WSV. Nach Angaben der DB Netz AG ist die Anzahl der Brückenöffnungen bei der Trassenvergabe für den Schienenverkehr unerheblich, da dem Schienenverkehr stündlich ein Zeitfenster von mindestens 20 Minuten zur Verfügung steht. So ist sichergestellt, dass die Öffnungszeiten der neuen Friesenbrücke – unabhängig von der Häufigkeit einer Brückenöffnung – den geplanten Schienenverkehr nicht einschränken und weitere, perspektivisch angedachte Angebotserweiterungen ermöglicht werden.

117. Abgeordneter **Alexander Radwan** (CDU/CSU) Kann das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bestätigen, dass es derzeit keine Förderprogramme des Bundes für den Bau von Radwegen entlang von Bahnstrecken vergleichbar mit der Förderung seitens des Bundes für Radwegbau entlang von Bundesstraßen gibt (bitte begründen), und ist seitens des BMDV geplant, in naher Zukunft Förderprogramme für den Bau von Radwegen entlang von Bahnstrecken einzuführen, und falls ja, wann, falls nein, warum nicht (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. November 2023

Für die Errichtung von Radwegen entlang von Bahnstrecken ist derzeit kein eigenständiges Förderprogramm geplant. Grundsätzlich ist jedoch eine Förderung von Radwegen an Bahnstrecken durch bestehende Förder- und Finanzhilfeprogramme möglich.

Durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ (SP S&L) werden den Ländern umfangreiche Finanzhilfen für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, die Attraktivität und Sicherheit des Radfahrens zu erhöhen und zum Aufbau einer möglichst flächendeckenden Radinfrastruktur beizutragen. Die Umsetzung des Sonderprogramms erfolgt durch die Länder anhand landeseigener Richtlinien, Kriterien und Prioritäten.

Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Radverkehrsinfrastruktur über „Zuschüsse für den Ausbau und die Erweiterung des Radnetzes Deutschland“. Ziel des Förderprogramms Radnetz Deutschland ist es, länderübergreifend ein sicheres, lückenloses und attraktives Netz aus national bedeutenden Radfernwegen zu schaffen und Deutschland zum Fahrradland für Alltag, Freizeit und Tourismus zu machen. Sofern die Radwege entlang von Bahnstrecken verlaufen, ist auch hier eine Förderung grundsätzlich denkbar.

118. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung ein gesondertes Förderprogramm zur (Ko-)Finanzierung des Radwegebaus an Bahnstrecken/Schienenwegen des Bundes für sinnvoll (ähnlich wie Programme zur Förderung des Radwegebaus an Bundesstraßen und Bundeswasserstraßen) bzw. welche bestehenden Förderprogramme der Bundesregierung eignen sich für die (Ko-)Finanzierung des Radwegebaus an Bahnstrecken/Schienenwegen des Bundes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. November 2023**

Für die Errichtung von Radwegen entlang von Bahnstrecken ist derzeit kein eigenständiges Förderprogramm geplant. Grundsätzlich ist jedoch eine Förderung von Radwegen an Bahnstrecken durch bestehende Förder- und Finanzhilfeprogramme möglich.

Durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ (SP S&L) werden den Ländern umfangreiche Finanzhilfen für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, die Attraktivität und Sicherheit des Radfahrens zu erhöhen und zum Aufbau einer möglichst flächendeckenden Radinfrastruktur beizutragen. Die Umsetzung des Sonderprogramms erfolgt durch die Länder anhand landeseigener Richtlinien, Kriterien und Prioritäten.

Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Radverkehrsinfrastruktur über „Zuschüsse für den Ausbau und die Erweiterung des Radnetzes Deutschland“. Ziel des Förderprogramms Radnetz Deutschland ist es, länderübergreifend ein sicheres, lückenloses und attraktives Netz aus national bedeutenden Radfernwegen zu schaffen und Deutschland zum Fahrradland für Alltag, Freizeit und Tourismus zu machen. Sofern die Radwege entlang von Bahnstrecken verlaufen, ist auch hier eine Förderung grundsätzlich denkbar.

119. Abgeordneter
Patrick Schnieder
(CDU/CSU)
- Wann ist hinsichtlich des aktuellen Bearbeitungsstandes des Antrags des Landes Rheinland-Pfalz vom 13. September 2021 zur Herstellung einer neuen Anschlussstelle an der A 60/L 12 bei Brandscheid mit einem Abschluss der Prüfung des Antrags durch die Bundesregierung und die Autobahn GmbH des Bundes zu rechnen, und worin besteht die Komplexität der Sachverhalte, auf die die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 191 auf Bundestagsdrucksache 20/7148 verweist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 31. Oktober 2023**

Der Antrag befindet sich in Prüfung und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen werden können. Der Klärungsbedarf bezieht sich im Wesentlichen auf kreuzungsrechtliche Fragen sowie der

Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nach § 7 der Bundeshaushaltsordnung insgesamt.

120. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das durchschnittliche Nachtragsvolumen bei Bauausschreibungen der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH mit einem Angebotswert von mindestens 10 Mio. Euro, die seit 1. Januar 2015 submittiert wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 1. November 2023**

Das durchschnittliche Nachtragsvolumen beträgt rd. 277.500 Euro. Daten über Änderungen während der Vertragslaufzeit bei Baumaßnahmen werden im Bundesministerium für Digitales und Verkehr erst seit dem 1. Oktober 2016 zu Auswertungszwecken erfasst. Für den Zeitraum davor liegen keine Erkenntnisse vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

121. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Warum wird die gesetzliche Verpflichtung nach § 3 Absatz 2 und 3 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (10. BImSchV; Bestandsschutzsortenregelung) durch die Bundesregierung aufrechterhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 31. Oktober 2023**

Bei einer Abschaffung der Bestandsschutzsortenregelung nach § 3 Absatz 2 und 3 der 10. BImSchV für Super E5 müssten Verbraucherinnen und Verbraucher, die weiterhin auf einen Ottokraftstoff mit einem Ethanolgehalt von bis zu 5 Prozent angewiesen sind oder aus anderen Gründen bewusst E5 tanken, auf den teureren Kraftstoff Super Plus E5 ausweichen oder E10 tanken. Der Marktanteil von E10 betrug im Jahr 2022 ca. 24 Prozent, der von E5 etwa 72 Prozent. Der Kraftstoff Super Plus E5 hat einen Marktanteil von 4 Prozent. Der zwar steigende, aber immer noch geringe Marktanteil von E10 zeigt, dass auch mehr als zehn Jahre nach Einführung die Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern weiterhin gering ist. Der Bundesregierung liegen zudem keine exakten Zahlen vor, wie hoch aktuell der Bestand an zugelassenen Pkw in der Bundesrepublik Deutschland ist, welche die Kraftstoffsorte E10 nicht nutzen können. Trotz vielfacher Nachfragen konnten keine belastbaren Aussagen der Hersteller bzw. des Verbands der Automobilindustrie e. V. hierzu generiert werden.

122. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Welcher zeitliche Rahmen ist für eine Novellierung der Bestandsschutzsortenregelung nach § 3 Absatz 2 und 3 der 10. BImSchV zu veranschlagen, wenn der Entfall der Schutzsorte E5 umgesetzt werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 31. Oktober 2023**

Da sich die Bundesregierung für die Beibehaltung der Bestandsschutzsortenregelung nach § 3 Absatz 2 und 3 der 10. BImSchV ausgesprochen hat, ist eine Novellierung diesbezüglich nicht vorgesehen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher, deren Fahrzeug nur mit E5 betankt werden kann, sind darauf angewiesen, dass dieses auch weiterhin angeboten wird. Im Übrigen wird für die Begründung auf die Antwort zu Frage 121 verwiesen.

123. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Setzt sich die Bundesregierung im Europäischen Rat und im Rahmen der Trilog-Verhandlungen bei der Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) für eine Abschwächung und/oder einen Aufschub der Anwendung strengerer Grenzwerte ein, und wenn ja, wie, und wie viele Kommunen würden nach Kenntnis der Bundesregierung nach den neuesten vorliegenden Messwerten im Falle der Umsetzung der Vorschläge der Europäischen Kommission bzw. des Europäischen Parlaments (bitte separat angeben) die dann vorgegebenen Grenzwerte nicht einhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 1. November 2023**

Die EU-Kommission hat am 26. Oktober 2022 einen Vorschlag zur Änderung der EU-Luftqualitätsrichtlinie (LQ-RL) vorgelegt. Die neuen Grenzwerte der LQ-RL sollen ab dem Jahr 2030 gelten und sich künftig stärker an den aktualisierten Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) orientieren, die im September 2021 veröffentlicht wurden.

Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass die im Vorschlag der EU-Kommission (KOM-Vorschlag) und in der Eventualposition genannten Grenzwerte im Jahr 2030 überwiegend, aber noch nicht an allen Messstationen eingehalten werden. Eine Aufschlüsselung der Abschätzung nach Kommunen, die die künftigen Grenzwerte im Jahr 2030 noch nicht einhalten würden, liegt nicht vor.

Um eine angemessene und verhältnismäßige Luftreinhaltepolitik sicherzustellen, setzt sich die Bundesregierung für die Situationen, in denen angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen voraussichtlich nicht zur Einhaltung der Grenzwerte und Expositionsminderungsverpflichtung ausreichen, für die Möglichkeit von Fristverlängerungen und Ausnahmen ein. Zusätzlich fordert die Bundesregierung eine Ausweitung der maximalen Dauer von Fristverlängerungen auf insgesamt bis zu zehn

Jahre sowie eine Anpassung der im KOM-Vorschlag enthaltenden Minderungsverpflichtungen für die großräumige Hintergrundbelastung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

124. Abgeordneter **Stephan Albani** (CDU/CSU) Wie viele finanzielle Mittel des Bundes wurden für die Projektförderung zu den Themen Long-COVID, ME/CFS und Post-Vac-Syndrom im Jahr 2022 und 2023 bisher real verausgabt (bitte um einzelne tabellarische Darstellung sowie Auflistung der entsprechenden Förderrichtlinien)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mario Brandenburg vom 2. November 2023

Zur Thematik Long-/Post-COVID und ME/CFS hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) folgende Förderaktivitäten in Umsetzung, zu denen Fördermittel in den Jahren 2022 und 2023 verausgabt wurden:

- Projekt „IMMME – Aufklärung der immunologischen Pathomechanismen des postinfektiösen Chronischen Fatigue Syndroms (ME/CFS)“ im Rahmen der Richtlinie zur Förderung interdisziplinärer Verbände zur Erforschung von Pathomechanismen (Bekanntmachung von September 2020),
- Projekte zur Richtlinie „Förderung von Forschungsvorhaben zu Spätsymptomen von COVID-19 (Long-COVID)“ (Bekanntmachung von Mai 2021),
- Nationale Klinische Studiengruppe Post-COVID-Syndrom und ME/CFS (NKSG),
- Projekte zur Richtlinie „Hybride Interaktionssysteme zur Aufrechterhaltung der Gesundheit auch in Ausnahmesituationen“ (Änderungsbekanntmachung von September 2022).

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) fördert im Zeitraum 2022 und 2023 mehrere Einzelprojekte, die als gezielte Maßnahmen einige der in der Frage genannten Themen adressieren:

- sechs Projekte mit dem Schwerpunkt Long-/Post-COVID,
- zwei Projekte mit dem Schwerpunkt ME/CFS einschließlich Long-/Post-COVID-assoziiertes ME/CFS,
- ein Projekt mit einem Teil-Schwerpunkt zu impfassoziierten myokardialen Veränderungen bei Kindern und Jugendlichen.

Die in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 verausgabten Mittel sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Förderaktivität BMBF	Ist 2022 (Mio. Euro)	Stand Ende Oktober 2023 (Mio. Euro)
Projekt IMME	0,2	0,3
Forschungsvorhaben zu Spätsymptomen von COVID-19	1,9	2,5
NKSG	0,1	2,1
Hybride Interaktionssysteme zur Aufrechterhaltung der Gesundheit auch in Ausnahmesituationen	–	0,1
BMG		
Projekte zu Long-/Post-COVID	0,5	1,2
Projekte zu ME/CFS	0,6	0,9
Projekt zu impfassozierten myokardialen Veränderungen bei Kindern und Jugendlichen	0,1	0,3

125. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)

Welche Stellen haben bisher Aufgaben innerhalb der Verbundprojekte „Vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz für polizeiliche Anwendungen“ (VIKING) sowie „KI zur Früherkennung von Straftaten“ (KISTRA) (für beide siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6862) erledigt bzw. werden sie künftig erledigen (bitte für alle beteiligten Verbundpartner ihre jeweiligen Rollen, Aufgaben und deren bereits erledigten und noch geplanten Teilvorhaben ausführlich mit Beschreibung nennen), und in welcher Weise sind weltweite Erfahrungen und Forschungsergebnisse zu den Risiken von KI allgemein in polizeilichen Anwendungen und insbesondere bei Predictive Policing (Früherkennung von Straftaten) in die Gestaltung und Umsetzung dieser Verbundprojekte eingeflossen, die entsprechend von Entwürfen der europäischen KI-Verordnung als Hochrisiko-Anwendungen einzustufen sind, so dass besondere und hohe Anforderungen an den Grundrechtsschutz, die Diskriminierungsfreiheit aber auch an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit erfüllt werden müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 3. November 2023**

Sowohl im Projekt „Vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz für polizeiliche Anwendungen“ (VIKING) als auch im Projekt „KI zur Früherkennung von Straftaten“ (KISTRA) haben alle involvierten Partner ihre Aufgaben gemäß dem jeweiligen aktuellen Projektplan erledigt.

Das Projekt KISTRA läuft Ende dieses Jahres aus und alle Partner haben ihre geplanten Aufgaben umsetzen können. Eine Aufstellung der erledigten Aufgaben für jeden Verbundpartner ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Das Projekt VIKING erstreckt sich noch bis Ende 2024, hat jedoch zum letzten Berichtszeitpunkt Ende Juni 2023 erfolgreich seinen Meilenstein

absolviert. Jeder Partner hat seine Aufgaben zum Meilenstein erledigt. Eine Aufstellung der erledigten sowie der noch zu erledigenden Aufgaben für jeden Verbundpartner ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

Im Rahmen beider Projekte wird die KI-Forschung in enger Zusammenarbeit mit gesellschaftswissenschaftlichen Partnern durchgeführt. Diese erarbeiten Empfehlungen für einen ethisch und juristisch konformen Einsatz der KI-Methoden. Im Projekt VIKING werden darüber hinaus die Themen der Diskriminierungsfreiheit sowie der Transparenz und Nachvollziehbarkeit als konkrete Aufgaben bearbeitet. Das Thema Predictive Policing wurde in beiden Projekten nicht adressiert.

Tabelle 1: „KI zur Früherkennung von Straftaten“ (KISTRA)

Förderkennzeichen	Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger	Erledigte Aufgaben
13N15337	Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITIS) – Abteilung Big Data Analyse	Es wurden Methoden zur adaptiven Anpassung der Klassifikation von Hassrede im Netz untersucht, die im Gegensatz zu gängigen (statischen) KI-Verfahren einen Transfer von Wissen aus einem Phänomenbereich in andere Phänomenbereiche ermöglicht. Darüber hinaus wurden wissenschaftlich und technisch fundierten Verfahren und Prozesse festgelegt, die die sichere Anwendung von KI in Sicherheitsbehörden ermöglichen.
13N15338	Bundeskriminalamt	Es wurden die neuen Bedarfe ganzheitlich erfasst und beschrieben. Dabei soll neben der Auswertung auch eine Bewertung von Massendaten mithilfe künstlicher Intelligenz ermöglicht werden. Weiterhin wurden die organisatorischen Voraussetzungen für polizeiliche Früherkennung unter dem Einsatz von KI eruiert. Zusätzlich wurden technische (Teil-) Demonstratoren in Bezug auf Anpassbarkeit und Übertragbarkeit auf verwandte Textanalyseprobleme untersucht und Möglichkeiten zur verbesserten Bildauswertung erforscht. Es erfolgte gemeinsam mit allen Partnern die Evaluation und Optimierung der KI-Methoden, der Arbeitsprozesse und des Demonstrators.
13N15339	Ruhr-Universität Bochum – Juristische Fakultät – Juniorprofessur für Kriminologie, Strafrecht und Sicherheitsforschung im digitalen Zeitalter	Der Schwerpunkt der Arbeiten lag auf der Untersuchung der rechtswissenschaftlichen Rahmenbedingungen. Im Sinne einer juristischen Machbarkeitsstudie wurde untersucht, welche grundrechtlichen, datenschutzrechtlichen und eingriffsrechtlichen Aspekte relevant sind. Es wurde untersucht, ob der Einsatz von KI bei der Verarbeitung von persönlichen Daten im Rahmen geltender polizeilicher Eingriffsrechte möglich ist. Die Ergebnisse wurden in einen Leitfaden für die praktische Implementierung überführt. Zudem wurde untersucht, inwieweit Betreiber sozialer Netzwerke verpflichtet sind, polizeilichen Anwendern Schnittstellen zu Ihren Systemen zu eröffnen.
13N15340	Ludwig-Maximilians-Universität München – Sozialwissenschaftliche Fakultät – Institut für Kommunikationswissenschaften und Medienforschung	Der Schwerpunkt der Aufgaben lag auf der sozialwissenschaftlichen Begleitung des Verbundes und den Untersuchungen zu Wahrnehmungen und Wirkung von Hass und Hetze im Internet. Die aktuelle polizeiliche Praxis der Früherkennung und Verfolgung von Hasskriminalität wurde erhoben. Bedarfe und Nutzeranforderungen für den Umgang mit Hass im Internet wurden für sicherheitsbehördliche und polizeiliche Anwendungen analysiert. Aspekte des Medienangebots wurden erhoben und Unterschiede in den Hassbotschaften herausgearbeitet. Aufbauend auf einer repräsentativen, quantitativen Studie zu den verschiedenen Ebenen der Wahrnehmung von Hass und Hetze sowie deren Wirkungen und Gefahrenpotentiale wurden Handlungsempfehlungen erstellt und Präventionsmöglichkeiten für die polizeiliche Arbeit abgeleitet. Agentenbasierte Simulationen der Partner zur retrospektiven Analyse und der Einsatz von KI im polizeilichen Einsatz werden projektbegleitend untersucht.

Förderkennzeichen	Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger	Erledigte Aufgaben
13N15341	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen – Human-Computer-Interaction Center – Communication Science	Die Anforderungen an semiautomatische Klassifikationen von Hassrede, die einerseits rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen und andererseits die Entscheidungsautonomie der ermittelnden Beamten sicherstellen, wurden ermittelt. Für die Bewertung der Privatsphäre wurde ein auf das Problem der Klassifikation von Hassrede passendes sogenanntes Privacy-Utility Cockpit entwickelt, welches es ermöglicht, verschiedene Stufen von Anonymisierung auf Ihren Nutzen hin zu vergleichen. Weiterhin wurde eine agentenbasierte Simulation konzipiert, um zu prüfen, welche Präventionsmaßnahmen wirksam sein können. Dies soll es ermöglichen Interventionsstrategien auf ihre systemische Wirkung hin zu untersuchen.
13N15342	Technische Universität Berlin – Zentrum Technik und Gesellschaft	Es wurden mögliche Akzeptanzwiderstände gegen den Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Erkennung, Vorbeugung und Verfolgung von Straftaten untersucht.
13N15343	Technische Universität Darmstadt – Fakultät für Informatik – Fachgebiet Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen	Es wurden die relevanten Fragestellungen auf dem Gebiet des Maschinellen Lernens, insbesondere des Tiefen Lernens (Deep Learning) bearbeitet. Dazu wurden Methoden zur Extraktion von sensiblen Trainingsdaten entwickelt, die Robustheit durch Exploration der Parameter für einen Angriff auf KI-Systeme verbessert und wissenschaftlich fundierte Leitlinien zur Entwicklung von angriffsresistenten und Privatsphäre-schützenden KI-Modellen für Sicherheitsbehörden formuliert. Die entwickelten Methoden wurden dann als Teildemonstratoren bereitgestellt und in den Gesamtdemonstrator integriert. Abschließend wurde gemeinsam mit dem BKA und weiteren technischen Partnern eine wissenschaftliche und technische Evaluation der Ergebnisse durchgeführt.
13N15344	Fernuniversität in Hagen – Forschungsschwerpunkt Digitalisierung, Diversität und Lebenslanges Lernen –	Es wurden computerlinguistische Methoden zur Analyse von Sprache erforscht, welche insbesondere für Ironie, Sarkasmus, Metaphern etc. notwendig sind, um exakte Ergebnisse automatisiert bekommen zu können. Strafrechtliche Inhalte in Texten sind oft erst durch eine semantische Ausarbeitung zu erkennen, die für Computer in hohem Maße anspruchsvoll ist.
13N15345	Munich Innovation Labs GmbH	Es wurden technische Lösungen erforscht und bereitgestellt, die Algorithmen der KI nutzen, um insbesondere Hassrede und verwandte multimediale Inhalte wie Bild- und Videodaten zu klassifizieren und somit eine Priorisierung in der polizeilichen Auswertung zu ermöglichen. Die Kernherausforderungen waren dabei die Identifizierung geeigneter Anwendungen und geeigneter Algorithmen geeigneter Trainingsdatensätze inkl. passender Expertenannotationen und geeigneter Algorithmen zur Lösung der technischen Aufgabe. Im Projektverlauf wurden konkrete KI-Lösungen in Form von Demonstratoren erarbeitet und zusammen mit Praxisleitfäden und Schulungsunterlagen den Behörden zur Verfügung gestellt. In einer abschließenden Evaluation mit den Anwendern wurden der Mehrwert und das Optimierungspotential bestimmt.

Tabelle 2: „Vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz für polizeiliche Anwendungen“ (VIKING)

Förderkennzeichen	Zuwendungs-/Zweckempfangender	Erledigte Aufgaben	Offene Aufgaben
13N16236	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	Es wurde einen Datensatz mit polizeilicher Relevanz zur Verfügung gestellt, ein Objektdetektor damit trainiert und die Entwicklung der Methoden zur erklärbareren künstlichen Intelligenz (XAI) vorangetrieben.	Die entwickelten Methoden sollen in den Demonstrator integriert werden und anschließend mit dem Demonstrator weiter optimiert und erprobt werden.
13N16237	Polizeipräsidium München	Die konkreten Bedarfe und Herausforderungen sowie Standardisierungsbedarfe einer Sicherheitsbehörde in Bezug auf vertrauenswürdige KI wurden ermittelt. Weiterhin wurden Test- und Trainingsdatensätze erstellt und die bisherigen Entwicklungen und Ergebnisse aus Anwendersicht getestet und bewertet.	In der zweiten Hälfte des Vorhabens wird nun der Schwerpunkt auf der weiteren Unterstützung des Entwicklungsprozesses des Objektdetektionsdemonstrators sowie der Testung und Evaluation der Ergebnisse liegen.
13N16238	IDEMIA Identity & Security Germany AG	Mögliche Methoden bzw. Methodenklassen zum Debiasing und der Erklärbarkeit tiefer neuronaler Netze wurden ausgewählt. Kategorien und benötigte Daten für die Implementierung und Testung der Methoden wurden spezifiziert. Anwendungsspezifische Klassifikatoren zur automatisierten Bestimmung von Charakteristika wurden implementiert. Benötigte Trainingsdaten, angereichert mit Informationen über die jeweiligen Kategorien wurden zusammengestellt. Eine Grobspezifikation des Demonstrators zum Debiasing wurde erstellt. Ein Methodensatz für das Debiasing im Trainingsprozess, der eine substanzielle Verbesserung der Fehlerraten der Gesichtserkennung ermöglicht, wurde implementiert. Es wurden Untersuchungen zur Übertragbarkeit der Methoden durchgeführt.	Eine Demonstratorversion zum Debiasing im Trainingsvorgang, die einen direkten und leicht interpretierbaren Vorher-/Nachher-Vergleich ermöglicht, soll implementiert werden. Zwei Demonstratoren zur Testung und Evaluierung der entwickelten Methoden mit den Anwendern sollen erstellt werden. Eine Kurzanleitung für die Demonstratorversionen wird erstellt. Eine Einweisung/Schulung für die Anwender an den Demonstratoren soll durchgeführt werden. Das BSI soll im Hinblick auf mögliche perspektivische Zertifizierungen eingebunden werden.
13N16239	Fraunhofer-Institut für Digitale Medientechnologie (IDMT)	Es wurden Testdatensets zur Analyse von Sprechererkennungssystemen hinsichtlich Performance, Robustheit gegenüber Störeinflüssen und Fairness erstellt. Zur Auswertung und Darstellung der Ergebnisse auf den oben genannten Testdatensets wurde ein Demonstrator entwickelt. Die Embeddings eines Sprechererkennungssystems wurden analysiert und verschiedene Erklärbarkeitsmethoden exploriert.	Ein Framework zur Analyse der Modellparameter einer Netzwerkarchitektur mit integrierter Darstellungsform soll erstellt werden. Die Übertragbarkeit der erforschten Verfahren auf andere Anwendungsfälle soll untersucht werden. Die Ergebnisse sollen für die Überführung in Normen und Standards aufbereitet werden. Die Ergebnisse und Demonstratoren werden zusammen mit den Anwendern getestet und evaluiert.

Förderkennzeichen	Zuwendungs-/Zweckempfehlung	Erledigte Aufgaben	Offene Aufgaben
13N16240	DIN Deutsches Institut für Normung e. V.	Eine Übersicht zur Normungs- und Standardisierungslandschaft im Kontext zu VIKING wurde erstellt. Die Bedarfe wurden identifiziert, priorisiert und in einer Übersicht zusammengestellt.	Standardisierungspotentiale sollen identifiziert, entsprechende Standardisierungsdokumente erstellt und bei ausreichendem hohem Konsens im Gremium veröffentlicht sowie in relevanten Kreisen verteilt werden.
13N16241	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin – Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS Berlin)	Es wurde ein Anforderungskatalog zu rechtlichen Aspekten der polizeilichen KI-Nutzung erstellt. Dieser beinhaltet erste rechtswissenschaftliche Analysen, insbesondere hinsichtlich der KI-Regulierungsvorschläge auf europäischer Ebene (KI-VO-E) sowie einen Abgleich mit grundrechtlichen Anforderungen und internationalen Empfehlungen, wie den UNESCO-Empfehlungen zur KI-Ethik oder den OECD KI-Leitlinien.	Der Anforderungskatalog soll kontinuierlich aktualisiert werden. Weiterhin ist kontinuierliche und enge Begleitung des Gesetzgebungsprozesses notwendig, um die künftigen, an KI-basierte Systeme zu stellenden, Anforderungen zu identifizieren und bei der Technikentwicklung zu berücksichtigen. Die Gerichtsverwertbarkeit der mittels KI analysierten Daten soll untersucht werden.
13N16242	Universität Konstanz – Fachbereich Informatik und Informationswissenschaften	Es wurden Methoden zur Erklärung von künstlicher Intelligenz identifiziert und die Wichtigkeit der Erklärungen für die jeweiligen Benutzergruppen erarbeitet. Es wurden erste Konzepte für die Generierung von lokalen Erläuterungen erstellt und auch schon eine erste technische Teillösung erarbeitet. Es wurde ein Konzept für die Analyse von Netzwerkstrukturen vorgeschlagen und in einer Teillösung umgesetzt. Das XAI-Modul wurde erstellt und gemeinsam mit dem Objektdetektor evaluiert. Konzepte für die Übertragbarkeit und Evaluation der Methoden wurden erstellt.	Die Methoden und Teillösungen sollen in den Gesamtdemonstrator integriert und den Anwendern für Tests und Evaluierung zur Verfügung gestellt werden. Die dafür benötigten Schnittstellen werden erarbeitet. Die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Methoden wird untersucht und der Gesamtdemonstrator zusammen mit den Anwendern evaluiert.
13N16243	Eberhard Karls Universität Tübingen – Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)	Ein ethischer Anforderungskatalog in Absprache mit den Projektpartnern wurde als Basis für die Spezifikation der Demonstratoren erstellt. Eine Grobfassung einer Matrix zur ethischen Bewertung wurde erstellt. Die ethischen Standpunkte wurden in die Entwicklungsprozesse der technischen Demonstratoren integriert. Die ethischen Standpunkte wurden in den rechtlichen Anforderungskatalog und die Sondierungen zur Übertragbarkeit und Standardisierung der Methoden integriert.	Die Matrix zur ethischen Bewertung soll konkretisiert werden. Weiterhin ist kontinuierliche und enge Begleitung des Projektes und der Entwicklung für eine abschließende ethische Bewertung nötig.

Förderkennzeichen	Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger	Erledigte Aufgaben	Offene Aufgaben
13N16244	Universität der Bundeswehr München – Forschungsinstitut CODE	Es wurde ein Pflichtenheft und Methodenspezifikationen für die KI gestützte Textauswertung sowie die Spezifikation der benötigten Demonstratoren erarbeitet. Weiterhin wurden Benchmark-Datensätze erstellt und annotiert und die KI-Modelle trainiert und evaluiert. Erste Debiasing-Ansätze für KI-Modelle wurden identifiziert und evaluiert sowie erste Methoden zur Erklärbarkeit von Sprachmodellen entwickelt.	Die erforschten KI-Modelle, Ansätze zum Debiasing und Methoden zur Erklärbarkeit werden optimiert und in den Gesamtdemonstrator integriert. Die Ergebnisse der Generierung werden mit den Anwendungspartnern auf Akzeptanz und Nützlichkeit qualitativ evaluiert. Die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Anwendungen wird untersucht. Handlungsanweisungen und Empfehlungen für die Anwender werden erstellt.
13N16245	Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITIS) – Abt. Big Data Analyse	Benchmark Datensätze für die Textauswertung wurden erstellt. Ein KI-Modell zur Klassifikation von Texten nach Anforderungen einer Sicherheitsbehörde wurde erarbeitet. Eine erste Untersuchung zur Auswirkung nicht-ausbalancierter Trainingsdaten auf die Genauigkeit von KI-Modellen zur Textklassifikation wurde durchgeführt und in einem Bericht dokumentiert.	Untersuchung der Robustheit der Modelle mittels Modellinversionsattacken werden durchgeführt. Eine Ableitung von Gegenmaßnahmen zur Reduktion der Angreifbarkeit wird erstellt. Eine Evaluierung des erstellten Demonstrators gemeinsam mit den Anwendern wird durchgeführt. Die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Anwendungen wird untersucht. Handlungsanweisungen und Empfehlungen für Entwickler und Anwender werden erstellt.

126. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Wann findet die nächste Sitzung des Stiftungsrates der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland statt, und wird sich die Bundesregierung auf Basis der bisherigen Sachverhaltsaufklärung für oder gegen eine Abberufung des Direktors des Orient-Institutes Beirut einsetzen (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/8065)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 30. Oktober 2023**

Die nächste Sitzung des Stiftungsrates der Max Weber Stiftung (MWS) findet am 17. November 2023 statt. Die Bundesregierung nimmt den Vorgang sehr ernst und hat die Leitung der Stiftung um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zur Entwicklung des Orient-Institutes Beirut unter Leitung von Prof. Jens Hanssen ersucht und die Präsidentin und den Geschäftsführer der MWS um einen umfassenden Bericht und eine Bewertung gebeten. Der Stiftungsrat, dem auch zwei von der Bundesregierung benannte Vertreter angehören, wird auch im Lichte dessen über weitere Schritte beraten.

127. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Wie viele der im Rahmen von Modul 1 (Innovationssprints) der Fördermaßnahme DATIpilot eingereichten Skizzen wurden als Einzelprojekt und wie viele als Verbundprojekt von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit einem Anwendungspartner gemeinsam eingereicht (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 54, Plenarprotokoll 20/130)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 2. November 2023**

Entsprechend der Angaben der im Rahmen von Modul 1 des DATIpilot eingereichten Skizzen wurden 42,5 Prozent der Skizzen als Einzelprojekt und 57,5 Prozent als Verbundprojekt, d. h. mit jeweils zwei geförderten Einrichtungen, eingereicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

128. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- An welche palästinensischen Partner wurden im Rahmen des Bildungsprogramms V (IATI-Maßnahmen-ID: DE-1-201867670) Finanzmittel ausbezahlt, und in welcher Form erfolgte die Auszahlung (nach Erbringung klar definierter Leistungen gegen vorgelegte und geprüfte Rechnung oder Auszahlung durch die Bundesregierung in Vorlage wie bei einer allgemeinen Budgethilfe)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 31. Oktober 2023**

Das Bildungsprogramm V ist eine gebergemeinsame Korbfinanzierung, in die zurzeit Deutschland, Finnland, Irland und Norwegen einzahlen. Es handelt sich explizit nicht um eine Budget- oder Sektorbudgethilfe für die Palästinensische Autonomiebehörde. Die Mittel des Bildungskorbes werden nicht in den Haushalt der Palästinensischen Autonomiebehörde eingespeist, sondern über ein gesondertes Konto des palästinensischen Finanzministeriums verwaltet. Der politische Partner des Bildungsprogramms V ist das palästinensische Bildungsministerium in Ramallah.

Die Mittel sind zweckgebunden, die konkrete Mittelverwendung basiert auf einer jährlichen Planung, die das Bildungsministerium erstellt. Geplante Allokationen liegen den Korbgebern in dieser Planung vor und müssen von den Gebern genehmigt werden. Jede Änderung der vorgesehenen Mittelverwendung und Abweichung von der Planung muss zudem vorab durch die Korbgeber geprüft und genehmigt werden.

Die Auszahlung von Mitteln erfolgt als Vorauszahlung ausschließlich für die in der Planung klar definierten Allokationen. Rechnungen und Auszahlungen werden jährlich durch unabhängige Wirtschaftsprüfer überprüft.

Berichtigung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 86 auf Bundestagsdrucksache 20/8955 des Abgeordneten Thomas Dietz (AfD)

„Wie viele positive Testungen auf SARS-CoV-2 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 (bis 30. September 2023) bei Soldatinnen und Soldaten festgestellt, und wie hoch war die Inzidenz zum 30. September 2023?“

nachträglich korrigiert:

Für die Gesamtzahl aller positiven Testungen auf SARS-CoV-2 bei Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (einschließlich z. B. dienstlich veranlasster Antigen-Schnelltests) liegen der Bundesregierung keine validen Daten vor.

Der Sanitätsdienst der Bundeswehr hat gemeldete Fälle von Soldatinnen und Soldaten mit positivem Testnachweis einer SARS-CoV-2-Infektion für das jeweilige Jahr erfasst.

Anzahl der gemeldeten Fälle von Soldatinnen und Soldaten mit positivem Testnachweis einer SARS-CoV-2-Infektion für das jeweilige Jahr zum angegebenen Stichtag:

- 2020: 3.158 (31. Dezember 2020),
- 2021: 10.089 (31. Dezember 2021),
- 2022: 92.904 (31. Dezember 2022),
- 2023: 10.726 (30. September 2023).

Die 7-Tage-Inzidenz bezogen auf Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr für den 30. September 2023 war 82,1.

Berlin, den 3. November 2023

